



Orientierungsleitfaden zur
Anerkennung ausländischer
Schul-, Hochschul- und Berufs-
abschlüsse in Niedersachsen



Niedersachsen. Klar.

Orientierungsleitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul-, Hochschul- und Berufsabschlüsse in Niedersachsen

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse
- Zugang zum Hochschulstudium
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Ein schneller Überblick

Schul- und Hochschulabschlüsse

Anerkennung beruflicher Qualifikationen



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

für Zuwanderinnen und Zuwanderer bedeutet der Wunsch auf ein chancenreiches Leben in Niedersachsen insbesondere die Möglichkeit, ihre mitgebrachten schulischen und beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen einbringen zu können. Die niedersächsischen Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen spiegeln diesen Wunsch wider, denn er entspricht dem Anliegen der Landesregierung, die gleichberechtigte Teilhabe herzustellen.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung sowie die Beratungs- und Unterstützungsangebote haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. So bildet die nunmehr 6. Auflage des Orientierungsleitfadens u.a. die Novellierung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ab.

Die Umsetzung der geänderten EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie wurde genutzt, um weitere Verbesserungen für alle Anerkennungsinteressierten einzuführen. Der Anspruch auf Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wurde auf nicht reglementierte Berufe ausgedehnt. Außerdem ist jetzt die wichtige Beratung vor und während eines Anerkennungsverfahrens gesetzlich abgesichert. Von diesen Vorteilen profitieren alle. Insbesondere erleichtert das NBQFG auch



den nach Niedersachsen geflüchteten Menschen den Weg zu einem Arbeitsplatz, der ihren vorhandenen Berufsqualifikationen entspricht.

Der Orientierungsleitfaden möchte allen an Fragen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen Interessierten ein informatives Nachschlagewerk sein.

Ihre

Carola Reimann

Dr. Carola Reimann
Niedersächsische Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Einleitung

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes verfolgen integrationspolitische und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen. Die neuen Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse eröffnen neue Wege, um den Fachkräftebedarf in Zeiten des demografischen Wandels zu sichern. Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben, aber auch Fachkräfte aus dem Ausland können mit ihren beruflichen Kompetenzen für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen werden. Eine rechtliche Anerkennung und soziale Wertschätzung im Ausland erworbener beruflicher Kompetenzen ist zugleich auch ein sehr wichtiger Bestandteil einer Willkommens- und Anerkennungskultur.

Die neuen gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bringen maßgebliche Verbesserungen mit sich. Sie beinhalten die Möglichkeit zur Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit der vorhandenen mit der im Bund oder in Niedersachsen erforderlichen Berufsqualifikation. Bestehen keine wesentlichen Unterschiede, so wird die Gleichwertigkeit festgestellt. Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und den inländischen beruflichen Anforderungen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede ggf. durch Berufserfahrung ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird ein ablehnender

Bescheid ausgestellt. Darin wird jedoch auch bescheinigt, welche Qualifikationen vorliegen und welche noch erforderlich sind, um die Voraussetzungen des inländischen Referenzberufs zu erfüllen. Ein solcher Bescheid kann hilfreich sein bei einer Bewerbung am Arbeitsmarkt in einem nicht reglementierten Beruf. Gegebenenfalls kann eine berufliche Ausgleichsmaßnahme sinnvoll sein. In reglementierten Berufen gibt es Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen, mit denen der Bewerber oder die Bewerberin die vorhandenen Defizite ausgleichen kann. Die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen sind damit transparent geregelt. Die zuständigen Stellen müssen innerhalb von drei Monaten über einen Antrag entscheiden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Der Leitfaden in der vorliegenden 6. Auflage enthält bewährte und neue Elemente. Die Kapitel über die Anerkennung beruflicher Abschlüsse wurden neu gefasst. Sie enthalten eine Aufstellung aller Berufe in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Zusammenstellung der Berufsgruppen mit den zuständigen Anerkennungsstellen. So können Sie ganz einfach die zuständige Stelle zum jeweiligen Referenzberuf herausfinden. Aktualisiert ist der Gesetzestext des NBQFG einschließlich der Kurzkomentierung. Die Kapitel über die Anerkennung im Bereich Schule und Hochschule in Teil I wurden angepasst.

Vielen Personen und Institutionen ist ganz herzlich zu danken. Zu danken ist den verschiedenen niedersächsischen Ministerien, die in vielfältigen Fachfragen und bei den zahlreichen Aktualisierungen sehr engagiert beraten und unterstützt haben. Ohne die Daten von vielen weiteren Einrichtungen, Kammern, Stiftungen, Institutionen und Behörden wäre der Leitfaden nicht so informativ geworden.

Die Redaktion

Hannover, im September 2018

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	6 – 7

Ein schneller Überblick zu Zielsetzung, Inhalt und Fortführung des Leitfadens..... 13

I. Ziele	13
II. Informationsmöglichkeiten	13
III. Der Orientierungsleitfaden als Wegweiser	14
IV. Der Orientierungsleitfaden – work in progress. Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt	15

Teil I

Schul- und Hochschulabschlüsse..... 17

1. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	17
1.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen	17
1.1.1 Hauptschule/Hauptschulabschluss	18
1.1.1.1 Hauptschule	18
1.1.1.2 Hauptschulabschluss	20
1.1.2 Realschule/Realschulabschluss	21
1.1.2.1 Realschule	21
1.1.2.2 Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss).....	22
1.1.3 Oberschule/Abschlüsse Oberschule	22
1.1.4 Gymnasium	24
1.1.5 Gesamtschule	25
1.1.5.1 Integrierte Gesamtschule (IGS).....	25
1.1.5.2 Kooperative Gesamtschule (KGS).....	26
1.1.6 Fachhochschulreife	26
1.1.7 Fachgebundene Hochschulreife	27
1.1.8 Allgemeine Hochschulreife (Abitur).....	27
1.2 Wer ist zuständig?	29
1.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen	30
1.3.1 Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen	30

1.3.2	Gebühren.....	30
1.4	Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?	31
1.5	Regelungen für Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler	32
2.	Zugang zum Hochschulstudium	33
2.1	Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen	33
2.2	Zuständige Stellen	34
2.2.1	Hochschulen	34
2.2.2	Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)	34
2.2.3	Zuständigkeit von uni-assist e.V.	35
2.2.4	Stiftung für Hochschulzulassung	35
2.3	Bewerbung um einen Studienplatz	36
2.3.1	Feststellungsprüfung	36
2.3.2	Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover	37
2.3.3	Schritte zur Hochschulzulassung	37
2.3.4	Nachweis von Deutschkenntnissen	38
2.3.5	Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen	40
2.4	Förderung von Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt	42
2.4.1	BAföG	42
2.4.2	Garantiefonds Hochschule	44
2.5	Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse	46
2.6	Aufenthaltsrechtliche Aspekte	47
2.7	Adressen und weitere Informationen	47
2.7.1	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales	47
2.7.2	Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.	47
2.7.3	uni-assist e.V.	48
2.7.4	Broschüre „Studien- und Berufswahl“	48
2.7.5	Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) e.V.....	48
2.7.6	Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	48
3.	Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln	48

4.	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen	51
-----------	---	----

Teil II

Anerkennung beruflicher Qualifikationen	54
--	----

1.	Allgemeines	54
2.	Die geltenden gesetzlichen Regelungen	54
2.1.	Das Anerkennungsgesetz des Bundes	54
2.1.1	Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	54
2.1.2	Berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes	55
2.2.	Das Niedersächsische Anerkennungsgesetz	55
2.2.1	Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	56
2.2.2	Berufsrechtliche Fachgesetze des Landes	56
2.3.	Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG	57
2.4.	Das Bundesvertriebenengesetz – besondere Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	60
3.	Die wichtigsten Inhalte und Neuerungen der Anerkennungsgesetze	61
4.	Ein Überblick über die Regelungen des BQFG und des NBQFG	64
5.	Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – Gesetzestext und Kurzkomentar	72
6.	Die nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe	103
7.	Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens	104
7.1.	Kostenarten	104
7.2	Fördermöglichkeiten	105
7.2.1	Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung – SGB II und III	105
7.2.2	Aufstiegsfortbildung als Ausgleichsmaßnahme - Aufstiegs-BAföG	106
7.2.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte	107
7.2.4	BMBF-Programm „Bildungsprämie“ für Erwerbstätige	108

7.2.5	Studienleistungen als Anpassungsqualifizierung – BAföG, Garantiefonds Hochschule	108
7.2.6	Anerkennungszuschuss des Bundes	108
7.3	Förderung des Spracherwerbs	109
8.	Die Berufe	109
8.1	Die Struktur der Berufe	109
8.2	Wie finde ich die zuständige Stelle?	111
8.3	Die Berufe A bis Z	114
8.4	Die Berufsgruppen	132
8.5	Ausgewählte Beispiele	177
8.6	Glossar	183

Ein schneller Überblick zu Zielsetzung, Inhalt und Fortführung des Leitfadens

I. Ziele

Der Leitfaden soll einerseits umfassend über die Rechtslage und die zuständigen Stellen in Niedersachsen informieren. Andererseits soll er die recht unübersichtliche Materie für alle Interessierten klar darstellen.

Die Neuauflage des Leitfadens enthält sehr umfangreiche Neuerungen. Aufgrund der Novellierung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Richtlinie 2013/55/EU sind sowohl die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze als auch die Berufsfachgesetze von Bund und Ländern entsprechend angepasst worden. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einführung der elektronischen Antragstellung, des Europäischen Berufsausweises, eines Vorwarnmechanismus sowie des partiellen Berufszugangs.

Das novellierte Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) ist am 15.06.2016 in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wurden wesentliche Verbesserungen für die an der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen Interessierten eingeführt. Neu verankert wurden im niedersächsischen Gesetz Ansprüche auf eine unabhängige Beratung sowie zum

Nacherwerb fehlender Qualifikationen bei nicht reglementierten Berufen.

II. Informationsmöglichkeiten

Das Informations- und Beratungsangebot im Bereich der Anerkennung beruflicher Abschlüsse aus dem Ausland ist sehr umfangreich. Insbesondere Niedersachsen weist ein gut entwickeltes flächendeckendes Beratungsangebot auf.

■ Im Rahmen des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) haben bundesweit ab Mitte 2011 16 Landesnetzwerke ihre Arbeit aufgenommen. Sie haben den Auftrag, Unterstützungsstrukturen zur Anerkennungsberatung und zur Qualifizierung aufzubauen. In Niedersachsen ist das Landesnetzwerk IQ bei der RKW Nord GmbH in Osnabrück und Hannover angesiedelt. Das IQ Netzwerk Niedersachsen bietet sowohl persönliche Beratung an als auch ein aktuelles und umfassendes Informationsangebot im Internet über das Migrationsportal unter: www.migrationsportal.de.

Die Schwerpunkte der Arbeit des IQ Netzwerks bilden u.a. die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und die Qualifizierungsmaßnahmen. Die 14 Anerken-

nungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des IQ Netzwerks in Niedersachsen bieten persönliche Beratung an. Sie unterstützen Ratsuchende jeweils nach Bedarf während des gesamten Anerkennungsverfahrens, also z. B. auch bei der Suche nach passenden Qualifizierungsmaßnahmen. Sie finden die Kontaktdaten unter:

<https://www.migrationsportal.de/angebote/migrantinnen-migranten.html>

- Anerkennungsberatung gehört auch zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter. Leistungsberechtigte können sich jederzeit dort beraten lassen.

- Daneben bieten landesweit flächendeckend viele Stellen Erstberatung an. Diese Stellen beraten entweder selbst zum Anerkennungsgesetz oder verweisen auf die zuständigen Stellen.

Bei den Beratungsstellen handelt es sich um die unterschiedlichsten Stellen, so beraten z.B. zahlreiche Migrantenorganisationen und Volkshochschulen.

- Das Internetportal „Anerkennung in Deutschland“. Es informiert über rechtliche Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung und zeigt den Weg zu zuständigen Stellen und zu Beratungsangeboten unter:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

- Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, insbeson-

dere von Hochschulabschlüssen, finden Sie im Informationsportal „anabin“, der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>.

- Telefonische Beratung können Sie bei der zentralen Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „Arbeiten und Leben in Deutschland“ unter +49 (0)30 1815-1111 erhalten. Die Hotline steht für alle offen. Sie bietet u.a. auch Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Von der Hotline wird dann ggf. an die Berater und Beraterinnen vor Ort verwiesen. Insbesondere wenn Sie aus dem Ausland anrufen oder auf Englisch beraten werden möchten, rufen Sie am besten die vorgenannte Hotline an.

- Die elektronische Antragstellung auf Anerkennung von ausländischen Abschlüssen bei reglementierten Berufen ist online über die Einheitlichen Ansprechpartner möglich. Der jeweils zuständige Einheitliche Ansprechpartner kann über folgenden Link ermittelt werden:

http://www.eu-dlr.niedersachsen.de/einheitlicher_ansprechpartner/

III. Der Orientierungsleitfaden als Wegweiser

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung deckt mit dieser Veröffentlichung einen Bedarf, der von den Arbeitsverwaltungen, Qualifizierungsträgern, Migrationsberatungsstellen und den Betroffenen aufge-

zeigt wurde. Auch in Zeiten des Internets ist ein gedruckter Orientierungsleitfaden eine wertvolle Hilfe.

Der Leitfaden bietet einen aktuellen und schnellen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die zuständigen Stellen mit den Kontaktdaten, die Finanzierungsmöglichkeiten sowie über Hinweise zu weiteren Informationsquellen.

In Teil I werden die folgenden Themen behandelt:

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse,
- Zugang zum Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen,
- Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse und Zeugnisse,
- Führen von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln.

Der gesamte Themenbereich der Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen wird in Teil II behandelt. Teil II enthält folgende Kapitel:

- Die geltenden gesetzlichen Regelungen,
- die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen der Anerkennungsgesetze,
- einen Überblick über die Regelungen des BQFG und des NBQFG,
- den Gesetzestext des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit einer Kurzkommmentierung,
- eine Liste der nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe,
- die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens,

- das Kapitel „Die Berufe“ mit Berufen von A bis Z und den Berufsgruppen mit Angaben der zuständigen Stellen sowie ausgewählten Beispielen.

Unter Teil II, Kapitel 8.6 findet sich ein Glossar.

IV. Der Orientierungsleitfaden – work in progress. Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt

Dieser Leitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse wurde erstmals mit dem Stand November 2009 veröffentlicht und liegt jetzt in aktualisierter 6. Auflage vor. Für die Grundlegung des Leitfadens wurden u. a. folgende Publikationen zum Thema ausgewertet:

- „Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz“ des Projekts „InPact“,
- der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“ des Diakonischen Werks,
- der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“ des Projekts „access“,
- der Wegweiser „Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen in Hessen“ des Vereins berami: <http://www.berami.de>,
- der „Wegweiser Anerkennung NRW“ des IQ Netzwerks Nordrhein-Westfalen, erstellt für den Westdeutschen Handwerkskammertag,
- die Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Stand 15.03.2012.

Für den vorliegenden Leitfaden für Niedersachsen wurden die regionalen Besonderheiten des Landes Niedersachsen berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen in Niedersachsen abgestimmt. Trotz des Bemühens, alle wichtigen Regelungen aktuell, umfassend und übersichtlich darzustellen, ist nicht auszuschließen, dass sich Unkorrektheiten eingeschlichen haben oder es nach Abschluss der Recherche zu Veränderungen bei den Adressen, Zuständigkeiten oder Verfahren gekommen ist, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Den Orientierungsleitfaden finden Sie auch auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter:

<http://www.ms.niedersachsen.de>

Teil I

Schul- und Hochschulabschlüsse

Schul- und Hochschulabschlüsse

1. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Niedersachsen anerkannt werden können. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Möglichkeiten es im Land Niedersachsen gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

1.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Über eine schulische Anerkennung in Bezug auf Gleichwertigkeiten wird grundsätzlich für Migrantinnen und Migranten aller Nationalitäten im Rahmen von Aufnahmeverfahren für weiterführende Schulen oder Hochschulen entschieden. Sollte eine Anerkennung nicht möglich sein, zum Beispiel aufgrund einer zu kurzen Schulzeitdauer oder wegen fehlender Unterrichtsfächer oder -inhalte, kann und sollte ein deutscher Schulabschluss nachgeholt werden. Bei der Prüfung und Bewertung ausländischer Schulabschlüsse werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsüberprüfung die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland

zu dem jeweiligen Abschluss führen, u.a. anhand der beiden nachfolgenden Fragen miteinander verglichen:

- Wie lange muss die Schule besucht werden (Dauer des Schulbesuchs)?
- Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden (Inhalte des Schulbesuchs)?

Ergeben sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss bewertet. Die aufnehmenden Bildungseinrichtungen wie Schulen und Hochschulen entscheiden dabei im Regelfall in eigener Zuständigkeit, ohne dass ein förmlicher Bescheid erteilt wird.

Für den Besuch von berufsbildenden Schulen ergibt sich dabei die Zuständigkeit der aufnehmenden Schule aus § 6 Abs. 1 der „Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung“ (BB-GVO)¹. Die Bestimmungen zu den Berechtigungen, die der Erweiterte Sekundarabschluss I verleiht (s. u.), sind in § 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie in den dazu gehörigen

¹ http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/rechts_und_verwaltungsvorschriften_berufsbildende_schulen/rechts--und-verwaltungsvorschriften-fuer-berufsbildende-schulen-6456.html

Ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO)² geregelt und als Einzelfallentscheidung den Schulen in eigener Verantwortung übertragen.

Erwerb von Abschlüssen am Ende des Sekundarbereichs I (Jahrgangsstufen 9 und 10)

Abschlüsse im Sekundarbereich I können nach Maßgabe der jeweils geltenden „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (AVO-Sek I) an allen niedersächsischen Schulformen erworben werden.

Weitere Informationen zu den Schulformen können Sie durch das Niedersächsische Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Postfach 161, 30001 Hannover, Telefon: 0511 120-0, Telefax: 0511 120-7450, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de erhalten (Homepage: <http://www.mk.niedersachsen.de>). Darüber hinaus kann über das Niedersächsische Kultusministerium die Broschüre „Unser Schulwesen in Niedersachsen“ bezogen werden (im Internet unter http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen/schulwesen_niedersachsen/publikationen-das-schulwesen-in-niedersachsen-85885.html aufrufbar).

Die Übersicht auf Seite 19 bildet das niedersächsische Schulwesen im Bereich allgemein bildende Schulen ab.

1.1.1 Hauptschule / Hauptschulabschluss

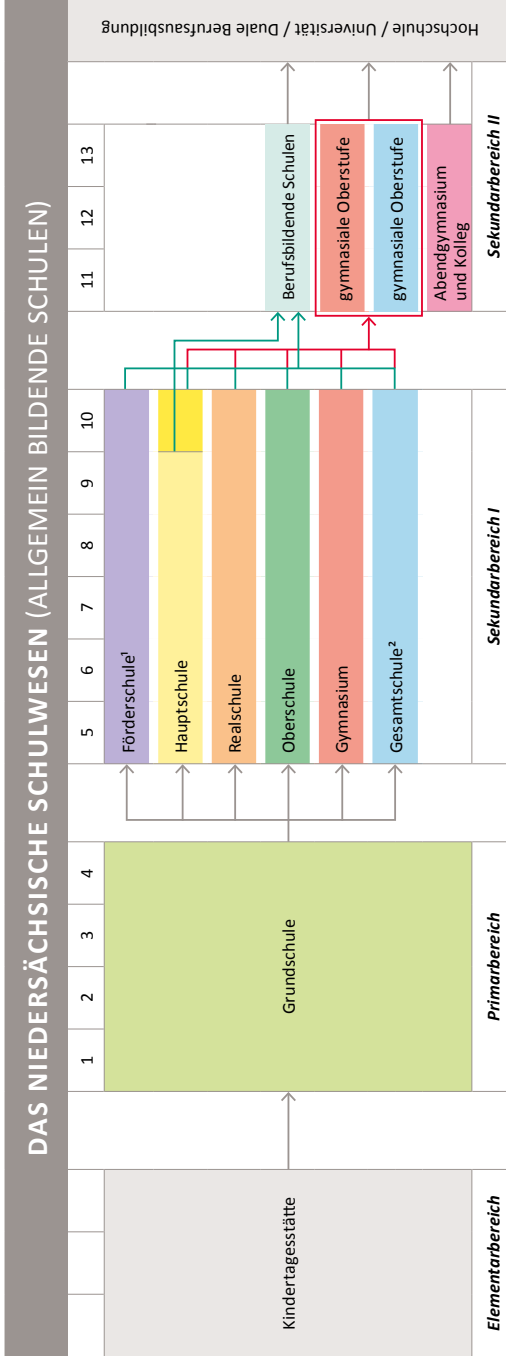
1.1.1.1 Hauptschule

Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.

Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung und eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufsbezogen fortsetzen, haben aber auch Zugang zu studienbezogenen Bildungswegen.

Der Unterricht in der Hauptschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und aus Angeboten im wahlfreien Unterricht. Englisch wird als erste Fremdsprache unterrichtet. Vom 9. Schuljahrgang an werden in den Fächern Englisch und Mathematik Fachleistungskurse auf zwei Anforderungsebenen eingerichtet.

² <https://www.mk.niedersachsen.de/download/110377>



¹ In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden (NSchG § 14, Abs. 4 und § 5, Abs. 3, Nr. 3). Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ laufen im Primärbereich aufsteigend seit dem Schuljahr 2013/2014 (erstmalig ohne 1. Schuljahrgang), im Sekundarbereich I aufsteigend seit dem Schuljahr 2017/2018 (erstmalig ohne 5. Schuljahrgang) aus.

Zum Schuljahresbeginn 2016/2017 wurden letztmalig Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufgenommen.

² Bestehende Kooperative Gesamtschulen haben nach NSchG § 183 b Bestandsschutz.

Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in den Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht und ggf. in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen, die in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit dienen. Für Hauptschülerinnen und -schüler werden berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 80 Tagen (Praxistage) durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt im 9. und 10. Schuljahrgang. Praxistage können insbesondere in berufsbildenden Schulen, in Betrieben, in anderen geeigneten Einrichtungen oder in der Schule durchgeführt werden.

1.1.1.2 Hauptschulabschluss

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann der Hauptschulabschluss erworben werden. Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss (auch als mittlerer Schulabschluss bezeichnet),

- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

Für eine Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun³ (bei einigen Herkunftsländern auch zehn oder mehr) aufsteigende Schuljahrgänge an einer allgemein bildenden Schule mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in den jeweils höheren Schuljahrgang) besucht worden sein. Bei einer kürzeren Schulzeit kann keine Äquivalenz bzw. Gleichwertigkeit festgestellt werden⁴.

Es muss zumindest

- Unterricht in der jeweiligen Mutter- bzw. Landessprache,
- Unterricht in Mathematik,
- Unterricht in einem naturkundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik und
- Unterricht in einem gesellschaftskundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach wie zum Beispiel Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde erteilt worden sein.

Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Bewertung und/oder Benotung sowie ggf. ein Abschluss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (zum Beispiel sind

³ Im Rahmen von Sonderregelungen gelten für Spätaussiedler/-innen auch nur achtjährige Schulabschlüsse als ausreichende Schulvorbildung.

⁴ Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die Mindestschulpflicht systembedingt (wie z.B. in Italien oder der Türkei) nicht erreicht werden kann oder aus individuellen Gründen (wie z. B. Schulabbruch, Flucht oder Übersiedlung) nicht erreicht wurde.

ein oder mehrere Unterrichtsfächer nicht erfolgreich bestanden worden oder dauerte der Schulbesuch weniger als neun Jahre), kann eine Anerkennung ggf. nur dann möglich sein, wenn zusätzlich eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

Der *Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss* kann nach erfolgreichem Besuch von mindestens 10 aufsteigenden Schuljahrgängen und bei Nachweis einer zusätzlichen Sprache / Fremdsprache festgestellt werden. Dieser Abschluss vermittelt die gleichen Berechtigungen wie der Hauptschulabschluss. Er kann aber Bedeutung in den Angelegenheiten erlangen, in denen nach Ausbildungsvorschriften oder -ordnungen eine zehnjährige Schulzeit oder ein „qualifizierter Hauptschulabschluss“ verlangt wird (z. B. in bestimmten Pflegeberufen).

1.1.2 Realschule / Realschulabschluss

1.1.2.1 Realschule

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Durch ein breites Fächerangebot bewirkt die Realschule bei den Schülerinnen und Schülern zunehmend ein vertieftes Verständnis für lebensnahe Sachverhalte. Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder

Gesundheit und Soziales. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen.

Der Unterricht in der Realschule besteht aus Pflichtunterricht sowie aus Angeboten im Wahlpflichtunterricht und im wahlfreien Unterricht. Eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) wird als vierstündiger Wahlpflichtkurs ab dem 6. Schuljahrgang angeboten. Schülerinnen und Schüler, die das Angebot der zweiten Fremdsprache nicht wählen, erhalten Unterricht in zwei jeweils zweistündigen anderen Wahlpflichtkursen. Das Erlernen der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist nicht Voraussetzung für einen möglichen Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder für den Besuch des Beruflichen Gymnasiums.

Neben der 2. Fremdsprache bietet jede Realschule in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Wahlpflichtbereich mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.

Berufsorientierende Maßnahmen werden als Praxistage an mindestens insgesamt 30 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung auf die Profilwahl im 9. und 10. Schuljahrgang. Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung, den Kammern, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Praxiserfahrungen in Betrieben

oder in anderen Einrichtungen sind Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und Englisch oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen durchgeführt werden.

1.1.2.2 Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss (auch als mittlerer Schulabschluss bezeichnet),
- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Schuljahrgänge an einer allgemein bildenden Schule bzw. elf bis zwölf Schuljahre an einer polytechnischen Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der beim Hauptschulabschluss genannte Fächerkanon⁵ wird um

eine zweite Sprache, eine Fremdsprache, ergänzt (Fünf-Fächer-Regel). Für eine Gleichstellung müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein. Es gilt außerdem – im Vergleich zur Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss – ein höheres unterrichtliches Anspruchsniveau. Der Realschulabschluss ist u. a. ausreichend zur Aufnahme in die Schulformen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kolleg – staatl. Institut zur Erlangung der Hochschulreife), die zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen.

1.1.3 Oberschule/Abschlüsse Oberschule

Die Oberschule umfasst als Schule des Sekundarbereichs I die Schuljahrgänge 5 bis 10. Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot geführt werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule im Rahmen der Vorgaben

- jahrgangsbezogen (in den Schuljahrgängen 5 und 6),
- jahrgangsbezogen in Verbindung mit Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anforderungsebenen in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und Englisch) oder
- überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50% des Unterrichts werden schulformbezogen unterrichtet) erteilt werden.

⁵ Mutter- bzw. Landessprache, Mathematik, Naturkunde/Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) und Gesellschaftskunde/Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde)

Das gymnasiale Angebot einer Oberschule soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang überwiegend schulzweigbezogen geführt werden.

Eine Oberschule kann nach § 23 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) als offene, teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule geführt werden.

Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und Wahlunterricht. Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule ein Wahlpflichtunterrichtsangebot an, das in allen Schuljahrgängen grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst. Ab dem 6. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler

- entweder an einem durchgängigen Wahlpflichtkurs in der zweiten Fremdsprache mit vier Wochenstunden oder

- an zwei Wahlpflichtkursen in unterschiedlichen anderen von der Schule angebotenen Fächern mit jeweils zwei Wochenstunden teil.

Schülerinnen und Schüler, die im gymnasialen Angebot unterrichtet werden, nehmen an der zweiten Fremdsprache als Pflichtunterricht teil.

Die Oberschule bietet im 9. und 10. Schuljahrgang einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung, die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales sowie im gymnasialen Angebot eine Vorbereitung auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe an.

Abschlüsse

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,
- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann der Hauptschulabschluss erworben werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) veröffentlicht auf ihrer Internetseite die aktuell genehmigten Oberschulen.

Erweiterter Sekundarabschluss I

Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird nur im Land Niedersachsen vergeben. Er berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums. Er eröffnet somit den Schulbesuch in allen Schulformen des Sekundarbereichs II (Jahrgänge 11 - 13). Darin liegt der Unterschied zum Sekundarschulabschluss I – Realschulabschluss, der in der Regel für berufliche Ausbildungen ausreicht, aber nicht den Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium, an einer Gesamtschule oder an einem Beruflichen Gymnasium erlaubt.

1.1.4 Gymnasium

Das Gymnasium umfasst nach der Schulgesetzänderung vom 3.6.2015 wieder die Schuljahrgänge 5 bis 13 (G 9). Der letzte G 8-Jahrgang (mit 12 Schuljahren) wird im Kalenderjahr 2019 die Abiturprüfung ablegen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf G 9.

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht je nach Entscheidung der Schule aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht oder aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Eine zweite Fremdsprache ist pflichtmäßig zu erlernen ab dem 6. Schuljahrgang. Besondere fachbezogene Unterrichtsschwerpunkte können im 8. bis 10. Schuljahrgang angeboten werden. Der erfolgreiche Besuch des 10. Schuljahrgangs (Versetzung in die gymnasiale Oberstufe bzw. Erweiterter Sekundarabschluss I) berechtigt zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase, sie endet mit der Abiturprüfung nach dreizehn Schuljahren. Der Unterricht in der Einführungsphase wird klassenverbandsbezogen, in der Qualifikationsphase themenbezogen durchgeführt. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, unbeschadet ggf. zusätzlicher hochschuleigener Zulassungsverfahren.

Am Ende der Qualifikationsphase kann durch die Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Bei Abgang (frühestens am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase) oder Nichtbestehen der Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, sofern die Mindestbedingungen erfüllt werden.

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht am Gymnasium sind durch

fachbezogene Kerncurricula, Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und einheitliche Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung bestimmt.

1.1.5 Gesamtschule

Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

1.1.5.1 Integrierte Gesamtschule (IGS)

In der Integrierten Gesamtschule (IGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; die IGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden.

Die Arbeit der IGS ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch differenzierenden Unterricht individuell zu fördern.

Die IGS führt am Ende des Sekundarbereichs I zu Abschlüssen, die auch an der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule vergeben werden. Der Erwerb

des Erweiterten Sekundarabschlusses I berechtigt zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die allgemeine Hochschulreife wird nach dreizehn Schuljahren erworben.

Im 5. bis 10. Schuljahrgang der IGS unterrichten Lehrkräfte der verschiedenen Lehrämter, in der gymnasialen Oberstufe unterrichten im Regelfall Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.

Die Struktur der IGS im Sekundarbereich I

Das für die IGS charakteristische Prinzip der Integration zeigt sich daran, dass Schülerinnen und Schüler eine Schule besuchen, an der sie nach einem gemeinsamen Lehrplan unterrichtet werden und am Unterricht in verschiedenen Fächern sowie am gesamten Schulleben gemeinsam teilnehmen.

Die IGS ist aber auch eine differenzierende Schulform. Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse wird auf verschiedenen Anspruchsebenen in Mathematik und Englisch ab dem 7. Schuljahrgang, in Deutsch ab dem 8. Schuljahrgang und in den Naturwissenschaften spätestens ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der IGS sind durch fachbezogene Kerncurricula bestimmt. Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium.

1.1.5.2 Kooperative Gesamtschule (KGS)

In der nach Schulzweigen oder nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule (KGS) werden nach der Schulgesetzänderung vom 3.6.2015 wieder Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs (G 9) unterrichtet; die KGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden. Die KGS umfasst den Hauptschul-, den Realschul- sowie den Gymnasialzweig und ggf. die gymnasiale Oberstufe.

Die KGS ist eine Schule; Gesamtkonferenz, Schulleitung, Kollegium, Eltern- und Schülervertretung sowie Fachbereichs- bzw. Fachkonferenzen wirken in der Schule gemeinsam.

Arbeitsweise der Kooperativen Gesamtschule im Sekundarbereich I

Der Unterricht findet in der KGS überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden statt. Abweichend davon kann die Schule beschließen, dass der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 8 überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.

Für den Fachunterricht im schulzweigspezifischen Unterricht der KGS gelten die Kerncurricula der jeweiligen Schulform, für den schulzweigübergreifenden Unterricht die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule.

Neben der Differenzierung durch den Unterricht in den Schulzweigen gibt es an der KGS weitere Formen der Differen-

zierung, wie sie auch für die Integrierte Gesamtschule vorgesehen sind. Eine besondere Möglichkeit besteht in der Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Leistungsfähigkeit in Mathematik, Englisch, Deutsch, Naturwissenschaften und in der zweiten Fremdsprache am schulzweigspezifischen Unterricht des Schulzweiges mit jeweils höheren Anforderungen.

An der KGS können die Schülerinnen und Schüler dieselben Abschlüsse erwerben wie an der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium. Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten die Vorschriften der entsprechenden Schulformen.

An der KGS wird die allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren vergeben. Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium.

Abschlüsse, die zu einem Studium berechtigen

1.1.6 Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife kann u. a. an bestimmten Schulformen des berufsbildenden Schulwesens (z. B. Fachoberschule) erworben werden. In der gymnasialen Oberstufe bzw. an einem Beruflichen Gymnasium und an den Schulformen des zweiten Bildungsweges kann der „schulische Teil der Fachhochschulreife“ erworben werden, wenn in der Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 und 13) in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren

bestimmte Fachleistungen erbracht werden. Die Fachhochschulreife wird dann erworben, wenn neben dem „schulischen Teil“ auch der entsprechende fachpraktische Teil durch eine Berufsausbildung, ein mindestens einjähriges Praktikum oder durch einjährige soziale Dienste nachgewiesen wird. Näheres hierzu ist in einem Merkblatt des Kultusministeriums über „Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife, insbesondere zu den Praktikumsregelungen“ aufgeführt.

Die Fachhochschulreife berechtigt grundsätzlich zum Studium an Fachhochschulen (Hochschule für angewandte Wissenschaften/University of Applied Sciences), in bestimmten Fällen aber auch zum Studium an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen: hierüber informieren die aufnehmenden Hochschulen. Ein ausländischer Abschluss kann nur in seltenen Fällen mit der deutschen Fachhochschulreife gleichgestellt werden, da die Voraussetzung für eine Gleichstellung ist, dass in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, ebenfalls eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorgenommen wird.

1.1.7 Fachgebundene Hochschulreife

In Niedersachsen erwirbt die fachgebundene Hochschulreife, wer die Schulform Berufsoberschule (BOS) erfolgreich besucht hat. Im Abschlusszeugnis werden die Studienfachrichtungen aufgeführt, für die diese Hochschulzugangsberechtigung bundesweit gilt. Der Abschluss berechtigt

über die Fachhochschulreife hinaus zum Studium bestimmter Fachrichtungen an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen.

Ein Bildungsstand auf der Ebene einer fachgebundenen Hochschulreife mit ausländischen Bildungsnachweisen ergibt sich, wenn der ausländische Abschluss nach den Normen des jeweiligen Bewertungsvorschlages (BV) in der Datenbank „anabin“ (s. u.) den „direkten Hochschulzugang“ für bestimmte Fachrichtungen eröffnet oder eine Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Nachweis von Studienleistungen festgestellt werden kann; die Fachbindung ergibt sich in diesen Fällen aus der bisher betriebenen Studienfachrichtung.

1.1.8 Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Die allgemeine Hochschulreife im allgemein bildenden Schulwesen wird erreicht, wenn die gymnasiale Oberstufe mit der Abiturprüfung erfolgreich abgeschlossen wird; dieses gilt auch für die gymnasial ausgerichteten Bildungswege des zweiten Bildungsweges. Die allgemeine Hochschulreife kann mit der Abiturprüfung auch an einem Beruflichen Gymnasium erworben werden.

Für den Zugang zu einem Hochschulstudium überprüft die infrage kommende Hochschule, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ggf. auch, ob bisher erbrachte Studienleistungen (zum Beispiel

Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) angerechnet werden können. Bei ausländischen Bildungsnachweisen, Sekundarschulabschlüssen, wird geprüft bzw. eingestuft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann den Hochschulzugang in Deutschland, wenn auch auf unterschiedliche Weise: Abschlüsse zwölfjähriger allgemein bildender Schulformen aus den Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland (direkter Hochschulzugang). Der Abschluss polytechnischer Schulen (Oberstufe mit integrierter Berufsausbildung) eröffnet meistens die Zulassung zum Studium in einer dem Schulprofil entsprechenden Fachrichtung (direkter, aber fachorientierter Hochschulzugang). Falls die Zulassung im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann ohne diese Prüfung auch in Deutschland die Zulassung nicht ausgesprochen werden. Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so weit vergleichbar, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern erfordern häufig den Besuch eines Vorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg (die Dauer beträgt i. d. R. ein Jahr und kann ggf. verkürzt oder um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden). Dort wird dann mit der abschließenden

Feststellungsprüfung die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachorientierte) Hochschulreife erworben; die Fachorientierung ergibt sich aus dem am Studienkolleg besuchten Schwerpunktkurs bzw. aus der im Schwerpunktkurs abgelegten Feststellungsprüfung bei einer externen Feststellungsprüfung.

Ein erfolgreich begonnenes Studium an einer akkreditierten ausländischen Hochschule befreit nach Maßgabe der einschlägigen Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in der Datenbank „anabin“ in der Regel von der Feststellungsprüfung und eröffnet den direkten fachorientierten Hochschulzugang. Personen, die bereits ein Hochschulstudium an anerkannten Hochschulen abgeschlossen haben, stehen grundsätzlich alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen. Dazu müssen die Hochschulen in der Datenbank „anabin“ unter dem Stichwort „Institutionen“ mit der Statuskennung H+ ausgewiesen sein.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Zeugnisse, die im Herkunftsland zur Aufnahme eines Studiums berechtigt sind, bzw. Inhaberinnen und Inhaber eines International Baccalaureate richten ihre Bewerbung um einen Studienplatz unmittelbar an die gewünschte Hochschule/Universität. Die für die Zeugnisanerkennungsstellen und Hochschulen maßgeblichen Bewertungsregelungen, die Bewertungsvorschläge (BV) zum Hochschulzugang an deutschen Hochschulen mit ausländischer Vorbildung, finden Sie

auf den Internetseiten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter der Adresse:
<http://anabin.kmk.org/anabin.html>.

Diese Datenbank enthält darüber hinaus Informationen über das ausländische Bildungswesen einschließlich des Bewertungs- und Notensystems sowie über ausländische Abschlüsse und Äquivalenzen. Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie in Teil I, Kapitel 2 dieses Leitfadens. Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) entscheiden im Rahmen der Zulassungsverfahren die aufnehmenden Hochschulen/Universitäten.

1.2 Wer ist zuständig?

In der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie im Niedersächsischen Kultusministerium wird nicht über den allgemeinen Bildungsstand, d. h. schulische Abschlussqualifikationen wie Haupt- oder Realschulabschluss und Hochschulzugangsberechtigung entschieden. Über den Besuch von allgemeinbildenden Schulen sowie von berufsbildenden Schulen entscheiden die Schulen im Rahmen der Aufnahmeentscheidung in der Regel in eigener Zuständigkeit. Dieses gilt grundsätzlich auch für sonstige Bewerbungsverfahren zu Umschulungen oder Beschäftigungen. In diesen Fällen entscheiden die aufnehmenden Stellen darüber, ob die ausländische Vorbildung der gewünschten oder benötigten Quali-

fikation entspricht. Im Ausnahmefall kann für Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, ihr im Ausland erworbenes Zeugnis auf Gleichwertigkeit mit niedersächsischen Schulabschlüssen überprüft werden (schriftliche Bestätigung der anfordernden Stelle ist dem Antrag zwingend beizufügen). Diese Bewertung wird durch das Niedersächsische Kultusministerium im Rahmen von Amtshilfevermerken für die anfordernde Stelle vorgenommen.

Für Anfragen gilt bis auf weiteres folgende Adresse:

- Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 33
Schiffgraben 12
30159 Hannover
- Postanschrift: Postfach 161
30001 Hannover
Telefon: 0511 120-0
E-Mail:
Poststelle@mk.niedersachsen.de.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu Studienzwecken wurde formal den Hochschulen bzw. Universitäten übertragen. Im Rahmen der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren werden die ausländischen Vorbildungsnachweise bewertet. Im Anschluss wird dann entschieden, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob ggf. bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können oder ob die Aufnahme eines Studiums sofort möglich ist. Weitere Informationen sind im Internet unter <https://www.studieren-in-niedersachsen.de/> zu finden.

1.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Grundsätzlich prüfen die Schulen die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse nur mit Wirkung für das Land Niedersachsen. Aufgrund der Kultushoheit der Länder ist die 1:1-Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht immer automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, die Bescheinigung stellt kein „Ersatzzeugnis“ dar. Einer Bewertung ausländischer Schulzeugnisse bedarf es nur im besonderen Einzelfall. Zunächst haben die aufnehmenden Schulen bzw. Hochschulen, an denen die Zuwanderer und Zuwanderinnen ihre Schulausbildung bzw. ein Studium aufnehmen möchten, die Aufnahmevoraussetzungen zu prüfen.

1.3.1 Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen

- Pass und Meldebescheinigung oder Personalausweis, ggf. Aufenthaltstitel,
- ggf. Spätaussiedler- oder BVFG-Bescheinigung,
- Namens-(änderungs)-urkunden, zum Beispiel Heiratsurkunde,
- Abschlusszeugnis oder -diplom der zuletzt besuchten Schule oder Hochschule bzw. Universität im Original oder als amtlich oder notariell beglaubigte Fotokopie mit Fächer- und Notenübersichten,
- ggf. Nachweis über eine bestandene

- Hochschulaufnahmeprüfung oder eine Hochschulzulassung für ein wissenschaftliches Studium als Original oder als amtlich oder notariell beglaubigte Fotokopie (Originalsprache),
- Übersetzungen in die deutsche Sprache von einem amtlich vereidigten Übersetzer, bzw. einer amtlich vereidigten Übersetzerin für alle fremdsprachigen Bildungsnachweise; ausgenommen sind Bildungsnachweise, die originalsprachlich in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Übersetzungen sind im Original oder als amtlich oder notariell beglaubigte Fotokopie beizufügen und
 - Lebenslauf mit genauen Angaben zur bisherigen Schullaufbahn und ggf. belegten Fremdsprachen.

In Zweifelsfällen und bei bestimmten Ländern⁶ muss auf Vorlage von Originalnachweisen bestanden werden. Gründe hierfür sind u. a. bestimmte Farbkennungen, Prägesiegel und zum Teil Hologramme, die auf Fotokopien nicht sichtbar sind.

1.3.2 Gebühren

Die Überprüfung ausländischer Bildungsnachweise ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Kosten für das Verfahren (z. B. Übersetzungen von amtlich vereidigten Übersetzer/-innen, die Ausstellung von beglaubigten Fotokopien, ggf. einem amtlichen Führungszeugnis oder weiteren Unterlagen, die teilweise von den Anerkennungsstellen verlangt werden) sind

⁶ u.a. Afghanistan, Äthiopien, China, Georgien, Ghana, Irak, Iran, Mongolei, Nigeria und Ukraine

ebenfalls von dem/der Antragsteller/-in zu tragen.

1.4 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?

Wird ein Bildungsabschluss nicht anerkannt, haben die Antragstellenden im ungünstigsten Fall keinen Schulabschluss vorzuweisen. Dies kann u.a. dann passieren, wenn die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig ein Sekundarabschluss erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen.
- Der fehlende Abschluss wird in einer Berufseinstiegsklasse, einer Abend- oder im Fernunterricht (mit externer Abschlussprüfung) nachgeholt: Für den Hauptschulabschluss muss man mit einer Kurszeit von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche rechnen. Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre, mit vier bis fünf Kursabenden pro Woche.
- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abge-

schlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Teilnehmenden der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 BAföG⁷ (vgl. Teil I, Kapitel 2.4) erfüllt sind.

Möglichkeiten zur Nachholung von Schulabschlüssen (Nichtschülerprüfung):

In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, durch eine „Nichtschülerprüfung“ bzw. ein „Nichtschülerabitur“ Schulabschlüsse nachzuholen; vgl. § 27 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG):

§ 27 Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- 1) Durch Prüfung können Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben.
- 2) Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Für die Prüfung eines Schulabschlusses im Sekundarbereich I können sich Personen anmelden, die nachträglich einen der folgenden Abschlüsse erwerben möchten:

- Hauptschulabschluss

⁷ <https://www.bafög.de/>

- Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I

Bewerberinnen und Bewerber, die sich einer Prüfung unterziehen wollen, können sich selbst vorbereiten. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei den örtlichen Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen entsprechende Vorbereitungskurse zu belegen.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat

oder

sich in einer niedersächsischen Bildungseinrichtung (z.B. Volkshochschule) auf die Prüfung vorbereitet hat

und

den angestrebten, einen entsprechenden oder einen weitergehenden Abschluss noch nicht erworben hat.

Es finden in der Regel zwei Prüfungsdurchgänge pro Jahr statt. Sie können sich hierzu bis zum 01.04. oder 01.10. anmelden. Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie können die Prüfungsfächer nach den Vorgaben für den jeweiligen Abschluss auswählen.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Niedersachsen erreichbaren Schulabschlüsse erteilen die freien Bildungsträger, wie zum Beispiel die Volkshochschulen (<http://www.vhs-nds.de>) oder Einrichtungen des eingetragenen Vereins „Arbeit und Leben“ (<https://www.arbeitundleben.de>). Weitere Informationen sind im Internet auch unter <http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/nichtschuelerpruefung/nichtschuelerpruefungen-6168.html> und unter <http://www.abendgymnasium-hannover.de/> zu finden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt dann durch die örtlich zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde:

• Dezernat 2 für Haupt- und Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss),

• Dezernat 3 für den gymnasialen Abschluss (Abitur) und

• Dezernat 4 für die Fachhochschulreife.

1.5 Regelungen für Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler

Für diese gelten nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung gemäß Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das im Herkunftsland erworbene Schulabschlusszeugnis nach z. T. nur acht Schuljahren ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss. Aussiedler/-innen bzw. Berechtigte nach dem BVFG richten ihre Anträge zur Bewertung der Schul- und Studienzeugnisse an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 33, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 161, 30001 Hannover, Telefon 0511 120-0; E-Mail: Poststelle@mk.niedersachsen.de.



2. Zugang zum Hochschulstudium

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen.

2.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule (Fachhochschule, Universität) studieren, sofern die Aufnahmevoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt werden. Bedingungen sind, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet und die Person die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Über Einzelheiten informiert die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll (vgl. § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz). In der Internet-Datenbank „anabin“ (<http://anabin.kmk.org/anabin.html>) hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher

ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist. In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Eine uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das ausländische Zeugnis nach den Bewertungsvorschlägen (BV) der ZAB gem. der Datenbank „anabin“ den direkten Hochschulzugang für alle Fachrichtungen eröffnet. Eine solche Studienberechtigung verleiht auch die deutsche allgemeine Hochschulreife (Abitur). Eine nach den BV festgestellte fachgebundene/fachorientierte direkte Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in den bestimmten Studienfachrichtungen und in verwandten Studienfächern. Schulabschlüsse, mit denen nicht der direkte Hochschulzugang möglich ist, können aber unter Anrechnung von im Ausland absolvierten Studienzeiten (die zu erbringenden Studienzeiten sind im BV ausgewiesen) oder in Verbindung

mit der Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg den fachbezogenen Hochschulzugang ermöglichen. Die Fachbindung ergibt sich entweder aus den im Ausland absolvierten Studienzeiten oder aus den Prüfungsfächern in der Feststellungsprüfung. Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen anderen Studiengang anerkannt.

2.2 Zuständige Stellen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin. Unterschieden wird insbesondere zwischen Angehörigen eines EU-Staates, Bildungsinländern⁸ sowie Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen. Zum anderen ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein bundesweit zulassungsbeschränktes Fach, wie Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Psychologie (Diplom) handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung geregelt ist: <https://www.hochschulstart.de>.

2.2.1 Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der sich Studienbewerberinnen/-bewerber für einen Studienplatz

bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die akademischen Auslandsämter/Hochschulbüro für Internationales der jeweiligen Hochschule (persönliches Gespräch oder Homepage). Dort erhält man auch den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“. Dieser muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf, etc.) bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) eingereicht werden. Bildungsinländer sind deutschen Bewerberinnen/-bewerbern gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule. Falls es sich bei dem gewünschten Studienfach um ein bundesweit zulassungsbeschränktes Fach handelt, müssen sich Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer bewerben sich auch für solche Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.

2.2.2 Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber/-innen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber wurde der

⁸ Ausländer und Ausländerinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben

Verein uni-assist e.V. gegründet, bei dem Bewerbungen zentral eingereicht werden müssen. In Niedersachsen sind folgende Hochschulen an uni-assist e.V. angeschlossen:

- Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
- Hochschule 21 in Buxtehude,
- Fachhochschule Hannover (fusioniert mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover),
- Medizinische Hochschule Hannover,
- Leibniz Universität Hannover,
- Universität Hildesheim,
- Leuphana Universität Lüneburg,
- Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,
- Fachhochschule Emden/Leer,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie
- Universität Osnabrück.

Eine Liste aller uni-assist e.V.-Hochschulen in Deutschland und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage <http://www.uni-assist.de>.

2.2.3 Zuständigkeit von uni-assist e.V.

Ob die Bewerbung an uni-assist e.V. zu richten ist, hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Entscheidend ist vielmehr,

- ob die Bewerberinnen/Bewerber einen ausländischen Schulabschluss haben,
- bisher nur im Ausland studiert haben und
- ihre Wunschhochschule eine uni-assist e.V.- Hochschule ist.

Uni-assist e.V. ist nicht zuständig, wenn die Bewerberinnen bzw. Bewerber

- in Deutschland Abitur gemacht haben (Bildungsinländer),

- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und nur damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangen,
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen,
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der uni-assist e.V.-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme
- oder aus einem EU-Land (bzw. aus Island, Norwegen oder Liechtenstein) stammen und sich für zulassungsbeschränkte Fächer bewerben.

2.2.4 Stiftung für Hochschulzulassung

Für die folgenden Studiengänge ist die Stiftung für Hochschulzulassung bundesweit zuständig:

- Medizin,
- Pharmazie,
- Tiermedizin und
- Zahnmedizin.

In diesen Studiengängen ist bundesweit nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden, die über ein zentrales Auswahlverfahren deutschlandweit verteilt werden. Die Auswahl richtet sich u.a. nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen

und Bewerber/-innen. Für ausländische Studienbewerber/-innen stehen fünf bis acht Prozent der Plätze zur Verfügung. Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer müssen sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.

Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhalten Sie auf der Homepage der Stiftung für Hochschulzulassung (<https://www.hochschulstart.de>) oder in dem dort als E-Paper eingestellten Magazin zur Studienplatzbewerbung sowie bei der Studierendenberatung der Hochschulen. Unter <http://www.studienwahl.de> ist das Studienangebot aller deutschen Hochschulen zu finden.

2.3 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Angehörige eines EU-Staates um eine reine Formsache handelt, ist es bei Bildungsnachweisen außerhalb der EU und von Personen ohne Staatsangehörigkeit möglich, dass der ausländische Schulabschluss entsprechend den Bewertungen der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/anabin.html>) als „nur bedingt vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen

Hochschule studiert wurde, oder

- die Feststellungsprüfung (s.u. Teil I, Kapitel 2.3.1) abgelegt wurde.

In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu der Feststellungsprüfung zugelassen wird. Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. Man kann nur in einem Studiengang der Fachrichtung (z.B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studieren, in dem die Prüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen (Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, zum Beispiel von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

2.3.1 Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis nicht mit dem Abitur gleichwertig ist, muss zunächst eine Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsdeutsch heißt es: „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Prüfung wie auch die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, Bewerberinnen und Bewerber legen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. vor der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, das sie anschließend studieren wollen. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland

unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind im Internet unter der Adresse <http://anabin.kmk.org/anabin.html> einsehbar.

2.3.2 Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover

Das Niedersächsische Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover bietet Kurse an, in denen man sich auf die Feststellungsprüfung vorbereiten kann. Die aktuell hier geführten T-Kurse (für mathematisch-naturwissenschaftliche, technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Ausnahme von biologischen Studiengängen), M-Kurse (für medizinische und biologische Studiengänge) und W-Kurse (für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge) heißen Schwerpunktkurse und sind den genannten Studienfachrichtungen zugeordnet. In allen Schwerpunktkursen ist Deutsch verpflichtendes Unterrichtsfach. Weitere Informationen über das genannte Studienkolleg, auch zu den Gebühren und Terminen, sind den Internetseiten <https://www.stk.uni-hannover.de/> zu entnehmen.

Die Ausbildungszeiten am Studienkolleg werden zwar nicht auf das anschließende Fachstudium angerechnet, aber die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind während dieser Zeit Angehörige der Leibniz Universität Hannover und können somit die studentischen Sozialleistungen gegen Zahlung der Semestergebühren

in Anspruch nehmen. Weiterführende Informationen über Aufgaben, Strukturen und Prüfungsleistungen an den einzelnen Studienkollegs in der Bundesrepublik können der in der Datenbank „anabin“ veröffentlichten Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) entnommen werden. Dazu ist die Rubrik „Dokumente“ aufzurufen und „Hochschulzugang“ auszuwählen. In den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz findet sich die bezeichnete Rahmenordnung.

2.3.3 Schritte zur Hochschulzulassung

- Zunächst erhalten Sie beim Studienensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Homepage der Wunschhochschule den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“.
- Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren wollen. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
- Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei uni-assist e.V. oder bei der Stiftung für

Hochschulzulassung. In dem Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.

- Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden haben, teilt die Hochschule Ihnen mit, dass Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort jedoch in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Dieser Test kann nur einmal wiederholt werden.
- Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder aufgrund externer Vorbereitung abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
- Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

Hinweise zum Studium in Niedersachsen können Sie auch auf den Internetseiten <https://www.studieren-in-niedersachsen.de/> finden.

2.3.4 Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren

zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen: Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an einer Hochschule abgelegt werden. Nähere Informationen zur DSH und anderen Sprachprüfungen finden Sie im Internet u. a. unter der folgenden Adresse des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) e.V.: <https://www.daad.de>.

Die Termine werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das Niveau C1, also eine kompetente Sprachverwendung und ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, beherrschen und durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- die bestandene Feststellungsprüfung am Studienkolleg,
- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,⁹
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II,
- die TestDaF-Prüfung¹⁰, Stufe 4 oder 5 oder
- ausreichende Deutschkenntnisse nach Ziffer 3, 4. Spiegelstrich der Verein-



barung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“. ¹¹

Nähere Einzelheiten können den Informationen der Hochschulen im Internet oder der Kultusministerkonferenz unter www.kmk.org (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für ein Studium an deutschen Hochschulen-RO DT) entnommen werden.

Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, ohne dass eine der o.g. Prüfungen abgelegt wurde, fügt man die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH möglich ist, ohne zuvor einen

Deutschkurs besuchen zu müssen. Sollten Bewerberinnen bzw. Bewerber über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden.

Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern, wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen, besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

⁹ <https://www.goethe.de>

¹⁰ <http://www.testdaf.de>

¹¹ <https://www.kmk.org/themen/deutsches-sprachdiplom-dsd/deutsche-sprachkenntnisse-fuer-den-hochschulzugang.html>

2.3.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, zum Beispiel um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür

sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u. Ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u.a. Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter (an den Hochschulen). Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung in einer „Kenntnisprüfung“ sein Wissen unter Beweis stellen muss.

anabin - Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

anabin Zeugnisbewertung Gleichwertigkeitsbescheide

anabin
Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen

KULTUSMINISTER KONFERENZ
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Willkommen in der Datenbank anabin
Die Datenbank stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzufügen.

Schnelleinstieg
Für den Schnelleinstieg in die Datenbank sind hier die am häufigsten gestellten Fragen mit ihrem Rechercheweg zusammengestellt.

- Ich möchte feststellen, wie mein ausländischer Hochschulabschluss in Deutschland bewertet wird.
- Ich möchte feststellen, ob meine ausländische Hochschule in Deutschland anerkannt ist.
- Ich möchte in Deutschland berufstätig werden und die für meinen Hochschulabschluss/Berufsabschluss zuständige Anerkennungsstelle ermitteln.
- Ich möchte feststellen, wie ich meinen im Ausland erworbenen Grad in Deutschland führen kann bzw. welche gesetzlichen Regelungen hierfür bestehen.

Informationsportale zur Anerkennung
anabin gehört zusammen mit dem Portal "Anerkennung in Deutschland" und dem "BQ-Portal" zu den drei zentralen Informationsangeboten zum Thema "Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen".

Die Informationsportale zur Anerkennung im Überblick

Gefördert vom Auswärtigen Amt
Auswärtiges Amt

Über anabin | Kontakt | Impressum

© copyright 2010 - 2018
Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen,
Postfach 2240, D-53012 Bonn

Beispiel: anabin-Homepage zur Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Übersicht zu den Sprachzertifikationen

Am Ende der jeweiligen Stufe können Sie		Hören	Sprechen	Lesen	Schreiben	Prüfungen Englisch/ Spanisch
Kompetente Sprachkenntnisse	C2 ↑	ohne Schwierigkeit die gesprochene Sprache verstehen	sich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen sicher und angemessen beteiligen	jede Art geschriebenen Texte mühelos durchlesen	anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte verfassen und sich differenziert ausdrücken	Certificate of Proficiency in English (CPE)
Kompetente Sprachkenntnisse	C1 ↑	Unterhaltungen sowie Radio- und Fernsehsendungen relativ mühelos verstehen	sich spontan in den meisten Situationen fließend ausdrücken	komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen	sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und über komplexe Sachverhalte schreiben	Cambridge Business English Certificate Higher Certificate in Advanced English (CAE) TOEFL
Selbstständige Sprachverwendung	B2 ↑	im Fernsehen die meisten Sendungen und Filme verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird	sich relativ mühelos an einer Diskussion beteiligen und eigene Ansichten vertreten	Artikel und Berichte über aktuelle Fragen der Gegenwart verstehen	detaillierte Texte, z.B. Aufsätze oder Berichte schreiben	Cambridge First Certificate in English (FCE) Cambridge Business English Certificate Vantage
Selbstständige Sprachverwendung	B1 ↑	die Hauptinformationen verstehen, wenn es um Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht	an Gesprächen über Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen oder aktuelle Ereignisse teilnehmen	Texte aus der Alltags- und Berufswelt verstehen	einfache, zusammenhängende Texte über vertraute Themen schreiben	Cambridge Preliminary TELC Spanisch B1
Elementare Sprachkenntnisse	A2 ↑	einfache Alltagsgespräche führen und das Wesentliche von kurzen Mitteilungen verstehen	kurze einfache Gespräche in Situationen des Alltags führen	kurze einfache Texte, z.B. Anzeigen oder Speisekarten, verstehen	kurze Notizen und Mitteilungen abfassen	TELC English A2 TELC Spanisch A2
Elementare Sprachkenntnisse	A1 ↑	einfache Wörter und Sätze über vertraute Themen verstehen	sich in knappen Worten verständigen	einzelne Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z.B. auf Schildern und Plakaten	einfache Standardformulare, z.B. im Hotel, ausfüllen	TELC English A1

Informationen zu Sprachzertifikaten finden Sie auch bei TELC Language Tests im Internet unter <https://www.telc.net>

2.4 Förderung von Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt

Mit verschiedenen staatlichen Leistungen und Programmen werden Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt gefördert. Diese Leistungen und Programme richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, teilweise gezielt an Menschen mit Migrationshintergrund.

2.4.1 BAföG

In § 8 des BAföG ist bezüglich Staatsangehörigkeit geregelt, wer Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz hat. Hier der Gesetzestext des § 8 BAföG (in der Fassung vom 21.12.2015):

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmende oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen,

weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten.

4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

- (2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a,

25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,

im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

- (4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

- (5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Weitere Informationen zum BAföG finden sich auf der Website des Bundes: <https://www.bafög.de/>.

2.4.2 Garantiefonds Hochschule

Die Bundesregierung fördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Garantiefonds Hochschule die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten, jüdischen Immigranten (Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG) und sog. GFK-Flüchtlingen (§ 60 Abs. 1 AufenthG mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG), die noch keine 30 Jahre alt sind. Mit der Förderung soll die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium bzw. die Fortführung eines im Herkunftsland bereits begonnenen Studiums, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen Hochschulausbildung oder die erforderliche Ergänzung eines Studiums in Deutschland ermöglicht werden. Geförderte Eingliederungsmaßnahmen im Einzelnen sind: Individuelle Bildungsberatung, die Vermittlung von Deutschkenntnissen auf dem für Hochschulen und akademische Beschäftigung erforderlichen Niveau C1 GER, Erwerb des Abiturs oder der Fachhochschulreife in Kursen, die auf der mittleren Reife aufbauen (Sonderlehrgänge und Studienkollegs), Praktika für Akademikerinnen und Akademiker und Studienergänzungsmaßnahmen. Ziel der Bildungsberatung „Garantiefonds Hochschule“ bei den Jugendmigrationsdiensten ist es, die Zahl von Abiturienten und Studenten unter den Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu erhöhen und den zugewanderten Hochschulabsol-

venten den Einstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Bildungsberatung umfasst die Kompetenzfeststellung, die Beratung zur Anerkennung und Verwertbarkeit ausländischer Qualifikationen, die Nutzung der vorhandenen Qualifikationen bei nur teilweiser Anerkennung und Hilfestellung im Umgang mit dem vorliegenden Leitfaden.

Sprachkurse:

Sprachkurse nach dem Garantiefonds Hochschule dauern – in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen – bis zu sechs Monaten. Sie umfassen zwei Kursstufen zu je drei Monaten mit wöchentlich 32 Unterrichtsstunden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmenden bereits einen Integrationssprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besucht haben. Der Abschluss ist die Zentrale Deutsche Sprachprüfung (entspricht der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER). Studienbewerber/-innen mit Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können die für den Hochschulzugang notwendige Sprachprüfung „TestDaF“ ablegen. Bei fehlenden bzw. unzureichenden Englischkenntnissen ist die anschließende Teilnahme von Studienfortsetzern an einem sechsmonatigen Englischsprachkurs mit Abschluss B1/ B2 möglich.

Abiturkurse:

An bundesweit 16 Sonderlehrgängen können Migrantinnen und Migranten aufbauend auf einer mittleren Schulbildung in zwei Jahren das Abitur oder die Fachhochschulreife erwerben. Ursprüng-



lich wurden Sonderlehrgänge für Aussiedler/-innen aus Osteuropa eingerichtet. Heute können auch Flüchtlinge und andere Migrantinnen bzw. Migranten an Sonderlehrgängen die Hochschulreife erwerben. Eine vorherige Beratung bei den unten genannten Bildungsberaterinnen/-beratern ist erforderlich.

Studienkolleg:

An Studienkollegs kann nach einem Jahr im Rahmen einer Feststellungsprüfung ein Hochschulzugang erworben werden. Der Besuch des Studienkollegs führt zu einer fachorientierten Hochschulzugangsberechtigung. Die Fachbindung bezieht sich auf Fächergruppen (z. B. „Sprach- und Geisteswissenschaften“ oder „technische und naturwissenschaftliche“ Fächer).

Akademische Praktika:

Akademische Praktika und ärztliche Anpassungspraktika unterstützen die berufliche Eingliederung in Deutschland. Im Rahmen der geförderten Praktika, die in Unternehmen, Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen absolviert werden,

bereiten sich Hochschulabsolventen auf ihre zukünftige Berufstätigkeit vor.

Studium und studienergänzende Maßnahmen:

Die Bildungsberaterinnen/-berater des Garantiefonds Hochschule unterstützen Akademiker bzw. Akademikerinnen in allen für die Durchführung eines ergänzenden Studiums relevanten Fragen (Fächer und Hochschulwahl, Bewerbung und Zulassung, Anerkennung von Leistungen, Studienfinanzierung, Studienorganisation etc.). Ergänzende (Teil-) Studien kommen für junge Hochschulabsolventen in Frage, wenn ihr ausländischer Abschluss wegen erheblicher Unterschiede zum entsprechenden deutschen Abschluss auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht verwertbar ist. In dem Teil-Studium an einer deutschen Hochschule wird dann erneut ein Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) erworben. Wenn ein ergänzendes Studium nicht möglich ist, kommt je nach Fachrichtung die Teilnahme an einer etwa einjährigen Studienergänzung in Frage. Einjährige

Studienergänzungen schließen mit einem Zertifikat ab. Antrag und Förderung: Die Beratung und Antragstellung erfolgt bei den Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern Garantiefonds Hochschule unter den Adressen:

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, JMD Caritasverband Hannover e. V.

Kopernikusstraße 3, 30167 Hannover
Ansprechpartner: Herr Lothar Heimberg
Telefon: 0511 328526
Telefax: 0511 328187
E-Mail: JMD-Bildungsberatung@caritas-hannover.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, JMD Caritasverband Osnabrück e. V.

Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück
Ansprechpartnerin: Frau Gabriele Stajer
Telefon: 0541 341441
Telefax: 0541 341491
E-Mail: g.stajer@caritas-os.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Reinhäuser Landstraße 57
37083 Göttingen
Ansprechpartnerin:
Frau Andrea Schwarzbach
Telefon: 0551 7703777
Telefax: 0551 507744
E-Mail: a.schwarzbach@im-friedland.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Im Grenzdurchgangslager Friedland

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland
Ansprechpartnerinnen: Frau Andrea Schwarzbach und Frau Ramona Ramm
Telefon: 05504 282
Telefax: 05504 504
E-Mail: a.schwarzbach@im-friedland.de, ramona.ramm@caritas-kassel.de.

Die Anträge sollten möglichst zeitnah nach der Einreise bei den o. g. Bildungsberatern/-innen gestellt werden.

2.5 Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse

Da insbesondere für akademische Abschlüsse häufig keine Anerkennung nach dem BQFG, dem NBQFG oder dem Fachrecht erfolgen kann (siehe Teil II, Kapitel 4), kann für Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland eine Berufstätigkeit ausüben möchten, die Bewertung im Ausland erworbener Hochschulabschlüsse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sinnvoll sein.

Die ZAB nimmt als zentrale Einrichtung in Deutschland u.a. die Bewertung abgeschlossener ausländischer Hochschulqualifikationen vor, die einen Zugang zu nichtreglementierten Berufsfeldern eröffnen. Sie stellt auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus. Diese Bewertung stellt ein offizielles Dokument dar, mit dem Qualifikationen beschrieben und berufliche Tätigkeitsmöglichkeiten bescheinigt werden. Mit der Zeugnisbewertung ist eine vergleichende Einstufung verbunden. Diese stellt keine Anerkennung dar, kann jedoch den Zugang zum

Arbeitsmarkt für Personen mit Hochschulabschluss erleichtern, indem vorhandene Qualifikationen vergleichbar ausgewiesen werden.

Nähere Informationen zu der Zeugnisbewertung, dem Antragsverfahren sowie zu den erhobenen Gebühren erhalten Sie auf den Internetseiten der ZAB: <https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse.html>.

Die Erläuterung zu reglementierten und nicht reglementierten Berufen sind unter Teil II Kapitel 8.1 zu finden. Hinweise zu speziell nach niedersächsischem Landesrecht geregelten reglementierten und nicht reglementierten Berufen sind in Teil II Kapitel 6 abgebildet.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn
Postanschrift:
Postfach 2240,
53012 Bonn
Telefon: 0228 501-664
(Mo, Di, Do von 10-12 Uhr)
E-Mail: zabservice@kmk.org

2.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen (je nach Herkunft) ein Visum zu Studienzwecken. Die Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen: <https://www.daad.de>.

2.7 Adressen und weitere Informationen

Die jeweilige Hochschule bzw. Universität informiert darüber, ob die Voraussetzungen für den Hochschulzugang in Niedersachsen erfüllt sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://anabin.kmk.org/anabin.html> oder bei den zentralen Studienberatungen der Hochschulen und Universitäten.

2.7.1 Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber/-innen sind die akademischen Auslandsämter, die an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc. Die Adressen finden Sie auf der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes DAAD e.V.: <https://www.daad.de>.

2.7.2 Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.

Beim Deutschen Studentenwerk (DSW) e.V. erhalten international Studierende viele Informationen zum Thema „Studieren in Deutschland“: Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V. Monbijouplatz 11, 10178 Berlin
Telefon: 030 297727-10
Telefax: 030 297727-99
E-Mail: dsw@studentenwerke.de
Homepage: <http://www.studentenwerke.de>.

2.7.3 uni-assist e.V.

uni-assist e.V. (<http://www.uni-assist.de>) ist die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen. Über 90 deutsche Hochschulen haben sich in dem Verein zusammengeschlossen, um internationalen Studienbewerbern die Bewerbung an deutschen Hochschulen zu erleichtern und die Hochschulen bei der Auswahl ihrer ausländischen Studierenden zu entlasten.

2.7.4 Broschüre „Studien- und Berufswahl“

Die Broschüre „Studien- und Berufswahl“, die jährlich aktualisiert wird, enthält umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen u.v.m. (<https://www.arbeitsagentur.de>).

2.7.5 Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. (<https://www.daad.de>) ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie durch internationale Programme und Projekte. Der DAAD e.V. stellt neben zahlreichen anderen Informationen eine Zulassungsdatenbank über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen bereit. Außerdem können dort die Adressen aller akademischen Auslandsämter recherchiert werden. Aufenthaltliche Bestimmungen für

die Einreise ausländischer Studienbewerber sind ebenfalls angegeben.

2.7.6 Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die Datenbank „anabin“ (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise) bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade: <http://anabin.kmk.org>.

3. Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln

In diesem Kapitel geht es um die Führung von ausländischen Hochschulgraden, die aufgrund eines an einer anerkannten Hochschule durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden sind sowie um die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Die Führung ausländischer Grade und Titel ist unter den Voraussetzungen des § 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der verbleibenden Form unter Angabe der verleihenden Hochschule zulässig. Sind die Voraussetzungen des § 10 NHG nicht gegeben, darf der Grad/Titel nicht geführt werden. Einer besonderen Genehmigung zur Führung im Einzelfall bedarf es somit nicht. Mit Ausnahme der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler/innen) findet weder eine Bewertung des Hochschulabschlusses noch eine formale Anerkennung des ausländischen Grades statt.

Die Führung eines Hochschulgrades/Hochschultitels liegt in der Eigenverantwortung der Inhaberinnen und Inhaber, die demzufolge eigenständig zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt sind und der Hochschulgrad/Hochschultitel in der zulässigen Form geführt wird. Zudem berechtigt die Führung eines Hochschulgrades nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufes. Informationen zur beruflichen Anerkennung sind im folgenden Teil II dargelegt.

Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortsetzung des Studiums bis einschließlich der Zulassung zur Promotion und der Habilitation sowie der Aufnahme eines weiteren Studiums entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Allgemeine Informationen und Auskünfte zur Rechtslage erteilt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-0
Telefax: 0511 120-2801
E-Mail: poststelle@mwk.niedersachsen.de
Homepage: <https://www.mwk.niedersachsen.de>.

Weitere Informationen finden Sie auf der oben genannten Internetseite des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in Form eines Informationsblattes.

Sofern die Voraussetzungen zum Führen eines Hochschulgrades/Hochschultitels nach § 10 NHG vorliegen, darf dieser in Niedersachsen in der verliehenen Form bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Die verliehene Form darf ggf. in lateinische Schrift übertragen sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Von diesem Grundsatz abweichende, begünstigende Regelungen sind in der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 getroffen worden. So können Hochschulgrade und Hochschultitel, die in Ländern der EU bzw. des EWR erworben wurden, in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Wenn in diesen Ländern ein Doktorgrad aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurde, kann zwischen der Originalform bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder allgemein üblichen Abkürzung und der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule gewählt werden. Zudem gibt es begünstigende Regelungen zur Führung von bestimmten Doktorgraden, die in Russland, Australien, Israel, Japan, Kanada, und den Vereinigten Staaten von Amerika erworben wurden. Einzelheiten sind über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur abrufbaren „Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel



und Bezeichnungen“ zu entnehmen:
<https://www.mwk.niedersachsen.de>.

Umfangreiche Informationen über das ausländische Bildungswesen, ausländische Abschlüsse, zur Übersetzung und Abkürzung von ausländischen Graden und Titeln und Äquivalenzen bietet die Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter: *<http://anabin.kmk.org/anabin.html>*.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag gegen Gebühr eine individuelle Zeugnisbewertung aus: *<https://www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>* (siehe auch Teil I, Kapitel 2.5).

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen, können einen vor der Aussied-

lung verliehenen ausländischen Hochschulgrad/Hochschultitel, der die Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt, ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen. Zudem kann auf Antrag die Führung eines vor der Aussiedlung erworbenen Hochschulgrades in der Form des entsprechenden inländischen Grades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Dem formlosen Antrag muss eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG, ein Nachweis über die Namensführung, eine aktuelle Meldebescheinigung, ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang sowie eine Erklärung, dass ein vergleichbarer Antrag bisher in keinem anderen Bundesland gestellt wurde, beigefügt werden.

Darüber hinaus sind amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung (in Deutschland: Abiturzeugnis), des Diploms, einer Fächer- und Notenübersicht des Studiums sowie entspre-

chende Übersetzungen dieser Unterlagen von einem an einem deutschen Gericht vereidigten Übersetzer bzw. Übersetzerin vorzulegen. Der Antrag ist an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 27, Postfach 261, 30002 Hannover, zu richten.

§ 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz (Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen)

1. Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.
2. Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen von der Führung sind

Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.
4. Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.
5. Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

4. Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen

■ *Technische Universität Carolus-Wilhelmina zu Braunschweig*

International Office

Bültenweg 74/75

38106 Braunschweig

Telefon: 0531 391-4331

Telefax: 0531 391-4332

E-Mail: international@braunschweig.de

- *Hochschule für Bildende Künste Braunschweig*
International Office
Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig
Telefon: 0531 391-9141
Telefax: 0531 391-9259
E-Mail: international.office@hbk-bs.de
- *Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel*
Internationales Büro – International Students Office
Robert-Koch-Platz 8a
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 8922-15510
E-Mail: u.wiegand@ostfalia.de
- *Technische Universität Clausthal*
International Center Clausthal
Graupenstraße 11
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: 05323 72-5031
Telefax: 05323 772-3939
E-Mail: international@tu-clausthal.de
- *Fachhochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth*
Weserstraße 52
26931 Elsfleth
Telefon: 04421 985-2604
Telefax: 04421 7985-2405
Ofener Straße 16/19
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 7708-31-14 oder -38
Telefax: 0441 7708-31-15
- *Georg-August-Universität Göttingen*
Internationales Büro
von-Siebold-Straße 2
37075 Göttingen
Telefon: 0551 39-21322
E-Mail: international@uni-goettingen.de
- *Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover*
Hochschulbüro für Internationales
Welfengarten 1A
30167 Hannover
Telefon: 0511 762-2548
Telefax: 0511 762-4090
E-Mail: internationaloffice@uni-hannover.de
- *Medizinische Hochschule Hannover*
Akademisches Auslandsamt
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Telefon: 0511 532-6026
Telefax: 0511 532-6027
E-Mail: Bargsten.Ritva@MH-Hannover.de
- *Tierärztliche Hochschule Hannover*
Akademisches Auslandsamt
Bünteweg 2
30559 Hannover
Telefon: 0511 953-8092
Telefax: 0511 953-82 80 92
E-Mail: maritta.ledwoch@tiho-hannover.de
- *Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover*
Internationales Büro
Hindenburgstr. 2-4
30175 Hannover
Telefon: 0511 3100-7369
Telefax: 0511 3100-7368
E-Mail: internationaloffice@hmtmhannover.de

■ *Fachhochschule Hannover*

Internationales Büro
Postfach 920251
30441 Hannover
Besucheranschrift:
Ricklinger Stadtweg 118
30459 Hannover
Telefon: 0511 9296-2153
Telefax: 0511 9296-2100
E-Mail: international@fh-hannover.de

■ *Universität Hildesheim*

Akademisches Auslandsamt
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Telefon: 05121 883-155
Telefax: 05121 883-154

■ *HAWK Fachhochschule Hildesheim
Holzminden Göttingen*

Akademisches Auslandsamt
Hohnsen 4
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 881-144 (Hildesheim)
Telefon: 05531 126-162 (Holzminden)
Telefon: 0551 5032-150 (Göttingen)
Telefax: 05121 881-147
E-Mail: international@hawk-hhg.de

■ *Leuphana – Universität Lüneburg*

International Office
Scharnhorststr. 1
Campus Gebäude 8
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 677-1070
Telefax: 04131 677-1075
E-Mail: international@uni.leuphana.de

■ *Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg*

International Student Office

Ammerländer Heerstr. 114-118
Gebäude A 5
26111 Oldenburg
Telefon: 0441 798-4783
E-Mail: iso@uni-oldenburg.de

■ *Fachhochschule Emden/Leer*

Constantia Platz 4
26723 Emden
Telefon: 04921 807-13-69 oder -78
Telefax: 04921 807-13-97
E-Mail: international.office@hs-emden-leer.de

■ *Universität Osnabrück*

Akademisches Auslandsamt
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 969-4599
Telefax: 0541 969-4495
E-Mail: aaa@uni-osnabrueck.de

■ *Fachhochschule Osnabrück*

Internationales Büro
Postfach 1940
49009 Osnabrück
Besucheranschrift:
Albrechtstraße 30
49076 Osnabrück
Telefon: 0541 969-2996
Telefax: 0541 969-3113
E-Mail: io@fh-osnabrueck.de

■ *Universität Vechta*

International Office
Driverstr. 22
49377 Vechta
Telefon: 04441 15-610
Telefax: 04441 15-444
E-Mail: international.office@uni-vechta.de

Teil II: Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Anerkennung beruflicher Qualifikationen

1. Allgemeines

Im Teil II werden die Regelungen dargestellt, die in Niedersachsen für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen gelten. Unter Kapitel Nr. 2 bis 4 finden Sie eine Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen im Bereich des Rechts der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes. Unter Kapitel Nr. 5 bis 7 finden Sie den Gesetzeswortlaut und einen Kurzkomentar zum Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, eine Liste der nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe sowie Hinweise zu Möglichkeiten der finanziellen Förderung für Antragstellerinnen und Antragsteller. Unter Kapitel Nr. 8 finden Sie die Bundes- und Landesberufe alphabetisch und nach Gruppen geordnet. Hier können Sie ganz einfach die für Ihren Referenzberuf zuständige Stelle in Niedersachsen herausfinden.

2. Die geltenden gesetzlichen Regelungen

2.1. Das Anerkennungsgesetz des Bundes

„Anerkennungsgesetz“ ist die umgangssprachliche Kurzform für das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ des Bundes. Das Anerkennungsgesetz gilt seit dem 1. April 2012 bundesweit.

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Es besteht aus verschiedenen Artikeln, die neben der Einführung eines neuen Gesetzes, nämlich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, auch vorhandene berufsrechtliche Fachgesetze und Verordnungen des Bundes ändern und anpassen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.2015 ist das BQFG im Zuge der Umsetzung der geänderten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie novelliert worden.

2.1.1 Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Der erste Artikel des Anerkennungsgesetzes enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, kurz BQFG. Das BQFG heißt mit vollem Titel „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“.



- Das BQFG ist das Kernstück des Anerkennungsgesetzes.
- Es gilt für Berufe, die in Deutschland durch Bundesrecht geregelt sind.
- Es regelt, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss (dem sogenannten deutschen Referenzberuf) gleichwertig ist. Zudem regelt es das Anerkennungsverfahren.
- Das BQFG gilt für ausländische Berufsabschlüsse aus allen Ländern der Welt.
- Das BQFG ist nur dann anwendbar, wenn im Fachrecht keine Regelungen zur Anerkennung enthalten sind oder das Fachrecht explizit auf das BQFG verweist.

2.1.2 Berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes

Die weiteren Artikel des Anerkennungsgesetzes ändern bestehende berufsrechtliche Fachgesetze des Bundes und passen diese an die neue Rechtslage an (z. B. Bundesärztleitung, Handwerksord-

nung, Krankenpflegegesetz). In diesen Fachgesetzen werden bundesrechtlich reglementierte Berufe geregelt.

2.2 Das Niedersächsische Anerkennungs-gesetz

„Niedersächsisches Anerkennungs-gesetz“ ist die umgangssprachliche Kurzform für das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“. Das niedersächsische Anerkennungs-gesetz ist am 19. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Auch das niedersächsische Anerkennungs-gesetz ist ein Artikelgesetz. Es orientiert sich in seiner Struktur am Bundesgesetz. Es besteht aus verschiedenen Artikeln, die neben der Einführung eines neuen Gesetzes, des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, auch vorhandene Gesetze des Landes zu landesrechtlich geregelten Berufen ändern und anpassen. Mit dem „Gesetz



zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“ vom 08.06.2016 ist das NBQFG im Zuge der Umsetzung der geänderten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie novelliert worden.

2.2.1 Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Der erste Artikel des niedersächsischen Anerkennungsgesetzes enthält das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, kurz NBQFG. Das NBQFG heißt mit vollem Titel „Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“.

- Das NBQFG ist in Struktur und Inhalt eng an das BQFG und an dem von den Ländern erarbeiteten Mustergesetzentwurf angelehnt.
- Das NBQFG ist anwendbar auf Berufe, die durch das niedersächsische Landesrecht geregelt sind.

- Es regelt, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit dem entsprechenden niedersächsischen Berufsabschluss (dem sogenannten Referenzberuf) gleichwertig ist. Zudem regelt es das Anerkennungsverfahren.
- Auch das NBQFG gilt für ausländische Berufsabschlüsse aus allen Ländern der Welt.
- Das NBQFG ist anwendbar, sofern das Fachrecht keine anderen Regelungen unter Bezugnahme auf das NBQFG trifft oder die Anwendung des NBQFG nicht ausschließt.

2.2.2 Berufsrechtliche Fachgesetze des Landes

Die weiteren Artikel des niedersächsischen Anerkennungsgesetzes ändern bestehende berufsrechtliche Fachgesetze des Landes und passen diese an die neue Rechtslage an. In den Fachgesetzen sind reglementierte, landesrechtliche Berufe geregelt. Für den Bereich der Archi-

tekten und Ingenieure gibt es mit dem Nds. Architektengesetz und dem Nds. Ingenieurgesetz eigene berufsrechtliche Fachgesetze, die die Vorschriften der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie umsetzen.

2.3 Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG der EU gilt in der durch die Richtlinie 2013/55/EU novellierten Fassung. Sie trifft Regelungen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in EU-Staaten, EWR-Staaten und der Schweiz erworben wurden. Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie gilt für im Aufnahmestaat reglementierte Berufe.
- Sie gilt für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, des EWR und der Schweiz sowie ihnen gleichgestellte Personen.
- Sie gilt nur für Berufsabschlüsse aus den genannten Staaten.

Die Vorschriften der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie wurden in das deutsche Recht übernommen.

Deshalb gibt es in allen einschlägigen berufsrechtlichen Fachgesetzen bereits Regelungen für die Anerkennung von EU-Berufsabschlüssen bei reglementierten Berufen. Durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes werden diese bestehenden Regelungen weitgehend auch für Menschen aus Drittstaaten und deren Berufsabschlüsse übernommen. Die Änderungen durch die novellierte EU-Berufsanerkennungsrichtlinie mussten

sowohl in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen von Bund und Ländern, als auch in den berufsrechtlichen Fachgesetzen von Bund und Ländern umgesetzt werden. Damit waren in allen 16 Bundesländern die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze, die betroffenen Berufsgesetze und Rechtsverordnungen zum 18. Januar 2016 zu ändern. Die aktuellen Neuerungen zielen im Wesentlichen darauf ab, Verbesserungen für Personen zu erzielen, die in der EU qualifiziert oder bereits anerkannt sind und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten möchten.

■ *Die Besonderheiten der EU-Richtlinie*
Sie gilt nur für reglementierte Berufe, also z.B. Heilberufe wie Logopäde/-in, Heilpädagog/-in, Heilpädagogin, Apotheker/-in, pädagogische Berufe wie Erzieher/-in, Lehrer/-in als auch Berufe wie Ingenieur/-in und Architekt/-in.

Für sieben reglementierte Berufe haben sich die EU-Staaten auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Dabei handelt es sich um folgende Berufe:

Apotheker/-in, Architekt/-in, Arzt/Ärztin, Hebamme/Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Tierarzt/ Tierärztin, Zahnarzt/Zahnärztin.

Abschlüsse aus den neuen Mitgliedstaaten (EU-Beitritt nach 20.12.1976) fallen unter die automatische Anerkennung, wenn die Ausbildung nach dem Beitritt begonnen wurde.



Bei älteren Abschlüssen gilt die automatische Anerkennung nur, wenn eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates vorgelegt wird, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für den Beruf Gesundheits- und Krankenpfleger/-in gilt diese Regelung jedoch nicht. Maßgeblich ist hier das Krankenpflegegesetz (§ 2 Abs. 4 S.4 KrPflG).

Die neuen Regelungen durch die Novellierung der EU- Richtlinie:

■ *Elektronische Antragstellung*

Aufgrund der Neuregelungen im EU-Recht kann bei reglementierten Berufen der Antrag auf Anerkennung mit den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise etc.) auch elektronisch übermittelt werden, sofern sie innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt oder anerkannt wurden. Die Antragstellung kann über den sogenannten Einheitlichen Ansprechpartner des Landes erfolgen, in dem der Beruf ausgeübt werden soll. Dieser leitet die Unterlagen an die zuständige Stelle weiter, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Die Antragstellung per Post bleibt weiterhin möglich.

In Niedersachsen ist die Antragstellung auf elektronischem Weg über den Einheitlichen Ansprechpartner im Dienstleisterportal Niedersachsen möglich, das unter folgendem Link erreichbar ist: <http://www.dienstleisterportal.niedersachsen.de>.

Dort sind auch weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren abrufbar.

■ *Europäischer Berufsausweis*

Mit der Novellierung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie wurde der sogenannte Europäische Berufsausweis - abgekürzt EBA - neu eingeführt, der ein elektronisches Zertifikat darstellt. Der Europäische Berufsausweis stellt ein alternatives elektronisches Anerkennungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger aus der EU und dem EWR dar, das Anerkennungsverfahren vereinfacht und für das deutlich kürzere Bearbeitungsfristen gegenüber herkömmlichen Verfahren gelten. Die Europäische Union hat den Ausweis zunächst für fünf Berufe eingeführt. Anträge auf einen Europäischen Berufsausweis sind möglich für:

- Apotheker/Apothekerinnen
- Bergführer/Bergführerinnen
- Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
- Immobilienmakler/Immobilienmaklerinnen
- Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen.

Der Ausweis kann sowohl für vorübergehende Dienstleistungen als auch für die Niederlassung genutzt werden. Er ist bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu beantragen. In einem Online - Verfahren werden dazu bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates alle relevanten Unterlagen zur Berufsqualifikation elektronisch eingereicht und von dieser auf Echtheit und Vollständigkeit geprüft. Anschließend wird der Antrag



elektronisch an den Aufnahmestaat weitergeleitet. Die zuständige Stelle des Aufnahmestaates entscheidet innerhalb festgelegter Fristen über die Anerkennung der Qualifikationen und erteilt bei vorhandener Gleichwertigkeit der Qualifikationen den Berufsausweis (bei Berufen mit automatischer Anerkennung erfolgt die Anerkennung automatisch). Für die Zulassung, also die Erlaubnis zur Berufsausübung, sind je nach Beruf noch weitere Nachweise vorzulegen, etwa über Sprachkenntnisse oder den Gesundheitszustand. Wenn auch diese Voraussetzungen vorliegen, dann kann die Berufsausübung seitens der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat erlaubt werden.

Wenn Sie keinen Berufsausweis beantragen wollen, entscheidet die zuständige Stelle in Deutschland im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Berufsausübung auch über die Anerkennung Ihres im Ausland erworbenen Abschlusses.

Die Regelung zum EBA im Niedersächsischen Berufsausweisgesetz (NBQFG)

gilt auch für Personen mit deutscher Berufsqualifikation, die ins Ausland gehen möchten.

■ *Partieller Zugang*

Die novellierte EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ermöglicht in einer Neuregelung nunmehr den „Partiellen Berufszugang“, wenn sich die jeweiligen Berufsbilder und Ausbildungsgänge in den EU-Staaten unterscheiden. Bei deutlichen Abweichungen zwischen der ausländischen und der inländischen Berufsbildung bietet der Partielle Berufszugang neue Möglichkeiten für die Berufsausübung, indem eine Anerkennung lediglich für Teilbereiche des deutschen Berufsbildes von den zuständigen Anerkennungsstellen ausgesprochen wird. Danach ist ein partieller Zugang möglich, wenn die betroffene Person über eine im Herkunftsland erworbene Berufsqualifikation verfügt, die ihr dort die Ausübung ihres Berufs ermöglicht, die Qualifikation im Aufnahmeland aber nur einen abgrenzbaren Teil der gesamten Berufsqualifikation des Referenzberufs erfasst. Hier kann mit entsprechender

Einschränkung eine partielle Berufszulassung erfolgen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können mit der teilweisen Berufsankennung in den Bereichen tätig werden, für die sie ihre Qualifikationen besitzen.

In Niedersachsen wird diese Neuregelung mit einem Erlass an die zuständige Anerkennungsbehörde (Niedersächsische Landeschulbehörde mit ihren vier Regionalabteilungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück) für den Beruf der Erzieherin, bzw. des Erziehers bereits konkretisiert. Der partielle Zugang zu diesem Beruf und die damit verbundene Teilanerkennung der Berufsqualifikationen ermöglichen damit in weitaus größerer Zahl als bisher die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung.

Verbesserungen bei Anerkennungsverfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU sind Verbesserungen in den Anerkennungsverfahren erreicht worden. Folgende Änderungen gelten auch für Abschlüsse aus Nicht-EU-Staaten: Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation hat in der Regel Vorrang vor der Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse. Dies ist vor allem für Anträge aus dem Ausland eine wichtige gesetzliche Klarstellung. Auf Antrag hat die zuständige Behörde den Antragstellenden einen gesonderten Bescheid über die Gleichwertigkeit zu erteilen.

Der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ wurde nach den Vorgaben der Richtlinie modifiziert. Die Ausbildungsdauer ist damit nicht mehr unabhängig von den Ausbildungsinhalten als ausschlaggebendes Kriterium vorgesehen.

Des Weiteren ist den Antragstellenden innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Möglichkeit zur Ablegung einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede der Berufsqualifikationen zu ermöglichen.

Weitere Informationen: Allgemeine Regelungen zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise in der Europäischen Union sind unter der folgenden Adresse zu finden: http://europa.eu/your-europe/citizens/work/professional-qualifications/index_de.htm.

Auf dem EU-Portal *Ihr Europa* finden Sie neben Informationen über Ihre europaweiten Rechte, auch praktische Ratschläge und Tipps zu Wohnen, Studieren, Arbeiten, Einkaufen und Reisen in der EU. *Ihr Europa – Beratung* gehört zum Informations- und Beratungsangebot der EU, vertreten durch ein Team aus unabhängigen Rechtssachverständigen, für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen: http://europa.eu/youreurope/advice/index_de.htm.

2.4 Das Bundesvertriebenengesetz – besondere Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler haben nach § 10 des Bundesvertriebenen-

gesetzes (BVFG) einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern der entsprechende Befähigungsnachweis in Deutschland gleichwertig ist. Dieser Rechtsanspruch gilt für reglementierte und nicht reglementierte Berufe. § 10 BVFG gilt neben den neuen Regelungen der Anerkennungsgesetze unverändert weiter.

■ *Beratungs- und Informationsangebot:* Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können sich im Internet beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport unter: <http://www.mi.niedersachsen.de> informieren.

§ 10 Bundesvertriebenengesetz (Prüfungen und Befähigungsnachweise)

- 1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.
- 2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.
- 3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so

ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

- 4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung
 1. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung einer Person, die aufgrund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
 2. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.
- 5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

3. Die wichtigsten Inhalte und Neuerungen der Anerkennungsgesetze

■ *Allgemeiner Rechtsanspruch*

Mit den Anerkennungsgesetzen wurde erstmalig ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen. Einen

entsprechenden Anspruch gab es zuvor nur für EU-Staatsangehörige und ihnen Gleichgestellte mit EU-Abschlüssen in den reglementierten Berufen (nach der EU-Berufsamerkennungsrichtlinie) sowie für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler (§ 10 BVFG). Die Zielsetzung des Gesetzgebers beim Anerkennungsgesetz war zudem, durch die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auch für Flüchtlinge und Asylsuchende die Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren besteht deshalb unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis. So können auch Flüchtlinge, Asylsuchende oder Geduldete einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Änderungen haben sich mit den Anerkennungsgesetzen vor allem für Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten), für Antragsteller/-innen aus Drittstaaten und für die ca. 350 Ausbildungsberufe und rund 180 Fortbildungsabschlüsse im dualen System ergeben. Die Anerkennungsgesetze gelten auch für nicht reglementierte Berufe.

- *Anspruch auf unabhängige Anerkennungsberatung und Qualifizierungsmaßnahmen bei nicht reglementierten Berufen*

Neu ist der Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung (§15a NBQFG) sowie ein Anspruch auf Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (§4 NBQFG) im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Die Anerkennungsberatung ist kostenlos und erfolgt zu den bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Berufen. Die Möglichkeit fehlende Qualifikationen nachzuholen, wurde damit auch für die nicht reglementierten Berufe gesetzlich festgeschrieben. Es wird dadurch den Antragstellenden die Chance zu einer vollen Anerkennung eröffnet, auch wenn die im Herkunftsland erworbene Berufsqualifikation nicht im vollen Umfang mit dem entsprechenden Referenzberuf gleichwertig ist. Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung bieten zum Beispiel die berufsbildenden Schulen, die Bildungsträger und die berufsständischen Kammern.

Das Förderprogramm IQ (Integration durch Qualifizierung) des Bundes bietet verschiedene, teils kostenfreie, Maßnahmen für reglementierte und nicht reglementierte Berufe zur Qualifizierung an. Näheres dazu finden Sie unter: <http://www.netzwerk-iq.de/angebote/eingewanderte.html>. Auch das entsprechende Netzwerk (IQ) in Niedersachsen, an dessen Finanzierung sich das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seit 2015 beteiligt, bietet kostenfreie, unabhängige Beratung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten an: <http://www.migrationsportal.de/projekte-partner/qualifizierungsmassnahmen>.

- *Europäischer Berufsausweis und Vorwarnmechanismus*

Die neuen Regelungen zum Europäischen Berufsausweis (§13a NBQFG) und zum Vorwarnmechanismus (§13b NBQFG) - siehe Erläuterungen zu § 13b des

Gesetzestextes - stellen allgemeine niedersächsische Regelungen dar, die auch für Inhaberinnen und Inhaber inländischer Berufsqualifikationen gelten.

■ *Einheitliche Kriterien und Verfahren*

Die Gleichwertigkeit der mitgebrachten Qualifikationen soll nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in einem möglichst einheitlichen und transparenten Verfahren beurteilt werden.

Entscheidend für die Gleichwertigkeitsprüfung ist bei allen Berufen, dass keine „wesentlichen Unterschiede“ der vorhandenen Qualifikation zu der deutschen Referenzqualifikation bestehen. Eine vollständige Übereinstimmung der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf ist nicht erforderlich.

Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichheit. Geringfügige Unterschiede können eine Ablehnung des Anerkennungsantrages nicht begründen.

Um Anerkennungsverfahren im Bereich der Gesundheitsberufe effizienter, einheitlicher und transparenter durchzuführen, wurde bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) temporär eine Gutachtenstelle eingerichtet. So wird für Gesundheitsberufe auf einheitlicher Grundlage über die Erlaubnis zur Berufsausübung in Deutschland entschieden.

■ *Berufserfahrung zählt*

Wichtig ist auch, dass in den Fällen, in denen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation

festgestellt werden, einschlägige Berufserfahrung stärker zu berücksichtigen ist und zum Ausgleich der Unterschiede beitragen kann. Das ist gerade für die deutschen Ausbildungsberufe mit erheblichen praktischen Ausbildungsanteilen von grundlegender Bedeutung.

Viele Asylsuchende und Flüchtlinge besitzen berufliche Fähigkeiten und Kompetenzen, ohne dass sie einen formalen oder staatlich anerkannten Berufsabschluss erworben haben. Die Anerkennungs-gesetze bieten jedoch die Möglichkeit, Berufserfahrung durch sonstige geeignete Verfahren wie beispielsweise Fachgespräche oder Arbeitsproben, nachzuweisen. Dieses Verfahren wird in der Umsetzung als „Qualifikationsanalyse“ bezeichnet. Vom BMBF wurden dazu gemeinsam mit den Kammern die zunächst zeitlich befristeten Projekte „Prototyping Transfer - Berufsanerkennung mit Qualifikationsanalysen“ und „Valikom“ entwickelt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.bibb.de/de/26147.php> sowie unter: <https://www.validierungsverfahren.de/inhalt/verfahren/konzept>.

■ *Begrenzte Fristen*

Die zuständige Stelle muss die Entscheidung über den Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten treffen. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig der zuständigen Stelle vorliegen. Eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.

■ *Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle*
In fast allen Berufen spielt die Staatsan-

gehörigkeit für den Berufszugang keine Rolle mehr. Ausschlaggebend sind nur der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikation, nicht aber die Staatsangehörigkeit, die Herkunft oder der Aufenthaltsstatus.

■ *Anträge aus dem In- und Ausland möglich*

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Deutschland befindet oder nicht. Deshalb ist es auch nicht Voraussetzung für ein Verfahren, dass ein gesicherter Aufenthaltstitel vorliegt. Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen, da das Gesetz nicht auf den Aufenthaltstitel abstellt, sondern auf die Absicht, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben zu wollen. Diese Absicht ist grundsätzlich nachzuweisen. Das Erfordernis entfällt für Personen, die ihren Wohnsitz in der EU, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz haben oder Staatsangehörige dieser Staaten sind.

4. Ein Überblick über die Regelungen des BQFG und des NBQFG

■ *Wann gelten BQFG und NBQFG?*

BQFG und NBQFG gelten nur dann, wenn die Fachgesetze des Bundes und von Niedersachsen keine Regelungen zur Gleichwertigkeitsprüfung enthalten. Das heißt, das BQFG gilt in erster Linie für alle nicht reglementierten bundesrechtlich geregelten Berufe, das sind insbesondere die rund 350 Ausbildungsberufe und

etwa 180 Fortbildungsabschlüsse im dualen System. Das NBQFG gilt für alle nicht reglementierten landesrechtlichen Berufe, das sind schulische Berufe. Zusätzlich gilt es für einige reglementierte Berufe. Das NBQFG gilt nicht, wenn Fachgesetze unter Bezugnahme auf das NBQFG etwas anderes bestimmen. BQFG und NBQFG finden auf Hochschulabschlüsse nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist. Mangels eines eindeutigen Berufsbildes ist der Hochschulabschluss, der nicht zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs führt, nicht als Berufsbildung im Sinne von § 3 Absatz 3 des BQFG sowie des NBQFG zu werten. Für diese Hochschulabschlüsse kann aber eine Bewertung und Bescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt werden.

■ *Nicht reglementierte und reglementierte Berufe – was ist der Unterschied?*

BQFG und NBQFG unterscheiden zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Beide Gesetze enthalten jeweils Kapitel mit den Regelungen für die entsprechende Gruppe von Berufen sowie ein Kapitel mit allgemeinen Regelungen, die für beide Berufsgruppen gleichermaßen gelten.

Reglementiert sind „berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.“ (§ 3 Abs. 5 BQFG, NBQFG). Einen reglementierten



Beruf darf man nur ausüben, wenn man die vorgeschriebene „Zulassung“ hat. Für Bewerber/-innen mit ausländischen Abschlüssen ist die Anerkennung in diesen Fällen also ein „Muss“.

Eine Neuregelung bei den reglementierten Berufen ist die Trennung der fachlichen Voraussetzungen von den weiteren Zugangsvoraussetzungen. Die Antragstellenden haben damit die Wahlmöglichkeit, zunächst ausschließlich die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation prüfen zu lassen und im Anschluss z.B. die noch benötigten Sprachkenntnisse zu erwerben.

Nicht reglementiert sind alle anderen Berufe, bei denen es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Berufszugang gibt. Eine Person, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben hat, kann sich in diesen Berufen direkt – ohne vorherige Feststellung der Gleichwertigkeit – auf dem Arbeitsmarkt bewerben oder sich selbstständig machen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist also für diese

Berufe ein „Kann“.

Nicht reglementierte Berufe sind beispielsweise

- die 350 Ausbildungsberufe im dualen System und
- die schulischen landesrechtlich geregelten Berufe.

Für die nicht reglementierten Berufe sind die neuen Feststellungsbescheide zwar nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, doch sie sind trotzdem sehr hilfreich. Sie ermöglichen Arbeitgeber/-innen die Einschätzung im Ausland erworbener Qualifikationen und verbessern damit die Arbeitsmarktchancen. Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen dem Auslandsabschluss und dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss festgestellt, dann sind sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede von den zuständigen Stellen darzustellen. Dies hilft den Fachkräften, sich gezielt weiter zu qualifizieren und dann gegebenenfalls ein erneutes Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit anzustreben. Ein

Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit besteht bei Hochschulabschlüssen nur dann, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist.

■ *Zuständige Stelle – wo muss der Antrag gestellt werden?*

Für die unterschiedlichen Berufe gibt es unterschiedliche Stellen, die zuständig sind. Zu einzelnen Berufen finden Sie Näheres unter Kapitel 8.4.

■ *Wer darf einen Antrag stellen?*

Einen Antrag kann jede Person stellen, die

- im Ausland eine Berufsqualifikation erworben hat und
- beabsichtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Wer keine ausländische Berufsqualifikation erworben hat, kann keinen Antrag stellen; reine Berufserfahrung reicht nicht aus. Angelernte Arbeitskräfte oder Ungelernte sind nicht antragsberechtigt.

Die Antragstellenden müssen die Absicht haben, in Deutschland erwerbstätig zu sein, egal ob als abhängig oder selbstständig Beschäftigte. Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz müssen nicht nachweisen, dass sie die Absicht haben, erwerbstätig zu sein. Staatsangehörige aus anderen Ländern müssen diese Absicht nachweisen. Zum Beispiel auf folgende Weise:

- Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,

- Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern/-innen,
- bei geplanter selbstständiger Tätigkeit durch Vorlage eines Geschäftskonzeptes.

■ *Wie kann der Antrag gestellt werden?*

Der Antrag muss von der Antrag stellenden Person selbst oder durch eine/n Bevollmächtigte/-n gestellt werden. Möglich ist auch eine elektronische Antragstellung per Email. Bei reglementierten Berufen kann der Antrag auf Anerkennung mit den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise etc.) auch elektronisch übermittelt werden, sofern sie innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt oder anerkannt wurden. Die Antragstellung kann über den sogenannten Einheitlichen Ansprechpartner des Landes erfolgen. Es ist auch ein Antrag per Telefax möglich, wenn das Original unterschrieben ist.

■ *Wo muss der Antrag gestellt werden?*

Er muss bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Frage, welche Stelle zuständig ist, ist meist im jeweiligen Fachgesetz geregelt. Es ist daher oft nicht einfach herauszufinden, welches die zuständige Stelle ist. Dazu dient dieser Orientierungsleitfaden als Hilfestellung (siehe Teil II, Kapitel 8.4). Daneben können sich Antrag stellende Personen im Internet oder bei einer Beratungsstelle informieren.

■ *Kann man nach einer Ablehnung einen erneuten Antrag stellen?*

Wenn die Gleichwertigkeit bereits positiv festgestellt ist, soll die zuständige Stelle laut BQFG einen erneuten Antrag ablehnen (§ 6 Absatz 5 BQFG). Das NBQFG enthält keine entsprechende Regelung. Hier wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Antrag stellende Person ein Rechtschutzinteresse hat.

Wenn sich der Sachverhalt geändert hat (z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen, zusätzliche Berufserfahrung, Weiterbildungen etc.), besteht nach dem BQFG und nach dem NBQFG die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

■ *Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?*

Neben dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit,
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass – Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort),
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher),
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,

- eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde und ggf. der Bescheid,
- Nachweis über die Absicht, in Deutschland arbeiten zu wollen (zum Beispiel durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern/-innen, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit). Diese Nachweispflicht entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR und einem durch Abkommen gleichgestellten Staat (z.B. Schweiz) und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat.

Sonstige Unterlagen können gegebenenfalls erforderlich werden, so zum Beispiel:

- Meldebescheinigung,
- Spätaussiedler-Bescheinigung,
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung),
- Fächeraufstellung und Notenlisten der Ausbildung,
- sonstige Informationen zur Ausbildung im Ausbildungsstaat,
- Auskünfte zu Arbeitgebern/-innen.

Wenn sich im Verfahren zeigt, dass die Unterlagen nicht ausreichen, kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen nachfordern. Die Person, die den Antrag stellt, hat eine Mitwirkungspflicht. Sie muss Unterlagen vorlegen und Auskunft erteilen.



■ *Müssen Originalurkunden eingereicht werden oder reichen Kopien?*

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Die Versendung von Originalen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die zuständige Stelle kann einfache Kopien der Unterlagen zulassen.

Beglaubigt bedeutet: Eine öffentliche Behörde oder die Einrichtung, die das Zeugnis ausgestellt hat, bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Amtlich beglaubigen können die meisten öffentlichen Stellen, zum Beispiel: Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung, Notare.

Eine amtliche Beglaubigung ist kostenpflichtig, sofern keine Befreiungstatbestände greifen.

■ *Müssen die Unterlagen übersetzt sein?*

Die Unterlagen müssen in der Regel ins Deutsche übersetzt worden sein von einem/-r Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in, der/die öffentlich bestellt oder beidigt ist. Eine Datenbank der in Deutschland beidigten und/oder ermächtigten Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen findet sich auf der Internetseite <http://www.dolmetscher.de>. Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen und auf die Übersetzung verzichten, etwa weil sie selbst über die entsprechende Sprachkompetenz verfügt.

■ *Wie lange dauert die Bearbeitung?*

Die zuständige Stelle muss innerhalb eines Monats den Empfang des Antrages

und der Unterlagen bestätigen und ggf. fehlende Unterlagen nachfordern. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, ist das Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Für besondere Fälle gilt diese kurze Frist nicht. Zum Beispiel wenn Unterlagen nachgefordert werden,

- weil die vorgelegten Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen oder
- weil Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen.

Bei schwierigen Fällen kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden, zum Beispiel wenn ein Gutachten eingeholt werden muss. Die zuständige Stelle muss die Verlängerung der antragstellenden Person rechtzeitig mitteilen und sie begründen.

■ *Deutscher „Referenzberuf“ – welcher ist das?*

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit wird die ausländische Berufsqualifikation mit der entsprechenden deutschen Berufsbildung (Referenzberuf) verglichen.

Da es in Deutschland sehr viele unterschiedliche Berufe gibt, ist es oft schwierig, den passenden Referenzberuf auszuwählen. Bei der Auswahl des Referenzberufs ist entscheidend, wo die größten Erfolgsaussichten für eine Gleichwertigkeit bestehen. Insbesondere folgende Fragen können dabei wichtig sein:

- Stimmen die Berufsprofile überein?



- Wo lag der Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung?
- Wo liegt der Schwerpunkt der angestrebten Berufstätigkeit?

Die zuständige Stelle und der Antragsteller oder die Antragstellerin sollen sich auf einen Referenzberuf verständigen. Es reicht also nicht, dass die zuständige Stelle der Antrag stellenden Person nur Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Referenzberuf gibt. Sie muss vielmehr auf die Erfolgsaussichten einer Gleichwertigkeitsprüfung hinweisen und die Antrag stellende Person beraten. Wenn nicht ganz sicher ist, welcher Beruf als Referenzberuf der Richtige ist, ist es ratsam sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Diese kann bei der Suche nach dem richtigen Referenzberuf und der zuständigen Stelle behilflich sein.

Bei der Auswahl des Referenzberufs und bei der anschließenden Gleichwertigkeitsprüfung ist Bezugspunkt immer

das aktuelle deutsche Berufsbild. Es gilt also nicht das Berufsbild wie es zu dem Zeitpunkt war, zu dem der ausländische Abschluss erworben wurde. So wird der hohe Qualitätsstandard der deutschen Abschlüsse gewährleistet.

■ Gleichwertigkeitsprüfung – wann ist der Abschluss gleichwertig?

Bei nicht reglementierten Berufen ist der ausländische Abschluss dann gleichwertig, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der inländische Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen (vgl. § 4 Abs. 1 BQFG, NBQFG).

Bei reglementierten Berufen ist zusätzlich zu diesen beiden Voraussetzungen noch

erforderlich, dass

3. die Antragstellenden bei einem sowohl im Inland als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt sind oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Inland nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BQFG, NBQFG).

Die entscheidende Frage ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung (Referenzausbildung) bestehen. § 4 Absatz 2 bzw. § 9 Absatz 2 BQFG und NBQFG legen gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen berufsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erheblich von denen der inländischen Berufsbildung unterscheiden. Dabei kommt es auf den Umfang und die Inhalte der Ausbildung an sowie auf die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Allerdings darf die Gleichwertigkeit nicht wegen geringfügiger Unterschiede abgelehnt werden.

■ *Welche Rolle spielt die Berufserfahrung?*

Wenn wesentliche Unterschiede bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese Unterschiede durch die nachgewiesene vorhandene Berufserfahrung oder beispielsweise durch eine Weiterbildung ausgeglichen werden können.

■ *Welche Bescheide gibt es?*

Es sind folgende Ergebnisse möglich:

1. Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation: Die vollständige Gleichwertigkeit wird bescheinigt (Gleichwertigkeitsbescheinigung).
2. Es gibt wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte: Bei nicht reglementierten Berufen stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Mit dieser Beschreibung ihres Qualifikationsstandes können sich die Fachkräfte direkt an potenzielle Arbeitgeber/-innen wenden. Sie ermöglicht zudem eine gezielte Weiterqualifizierung. Nach der neuen Regelung im NBQFG sind für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte Berufe auch die Qualifizierungsmaßnahmen zu benennen, mit denen die festgestellten Unterschiede ausgeglichen werden können. Nach erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme kann erneut ein Antrag auf Prüfung der vollen Gleichwertigkeit gestellt werden.
3. Es gibt wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte: Bei reglementierten Berufen stellt die zuständige Stelle fest, durch welche Maßnahmen die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.
4. Der Sachverhalt konnte nicht aufgeklärt werden: Der Antrag wird abgelehnt. Es werden keine Qualifikationen festgestellt.

■ *Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen*

Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen. Ausgleichsmaßnahmen können je nach Beruf ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung sein.

■ *Anpassungsqualifizierung bei nicht reglementierten Berufen*

Bei Feststellung teilweiser Gleichwertigkeit werden von den jeweiligen Qualifizierungseinrichtungen (z. B. auch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) entsprechende Maßnahmen für eine Anpassungsqualifizierung angeboten.

■ *Gebühren – was kostet ein Anerkennungsverfahren?*

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenrecht der zuständigen Stelle. Die konkreten Gebühren sind in der Allgemeinen Gebührenordnung sowie den Gebührenordnungen der Kammern geregelt. Neben den Gebühren können auch Kosten für Sachverständige, für Übersetzungen und Beglaubigungen o. ä. (Auslagen) sowie für Qualifizierungsmaßnahmen anfallen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss grundsätzlich die Kosten tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen, zum Beispiel das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit, übernommen werden.

Achtung: Der Antrag auf Übernahme der Kosten muss vorher bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gestellt werden. Antrag stellende Personen sollten sich daher zuvor bei ihrer Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter erkundigen, ob eine Kostenübernahme möglich ist.

Das Förderprogramm IQ des Bundes und das vom Land Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) finanziell unterstützte Landesnetzwerk IQ Niedersachsen bieten für einige Bereiche kostenlose Qualifizierungsmaßnahmen an. Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.netzwerk-iq.de/angebote/eingewanderte/qualifizierungsangebote.html>.

Neu ist der sog. Anerkennungszuschuss des Bundes, der zum 01.12.2016 zunächst für drei Jahre eingeführt wurde. Diese finanzielle Förderung können Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, die in Deutschland arbeiten und nur über ein geringes Einkommen verfügen. Mit dem Anerkennungszuschuss können Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, Gutachten, Gebühren des Anerkennungsverfahrens sowie für Qualifikationsanalysen und Fahrtkosten innerhalb Deutschlands im Rahmen des Anerkennungsverfahrens finanziert werden. Der maximale Zuschussbetrag beträgt 600,- Euro pro Person. Der Antrag auf den Zuschuss muss vor dem Start eines Anerkennungsverfahrens, z.B. bei einer Anerkennungsberatungsstelle, ge-

stellt werden. Informationen dazu können unter: www.anerkennungszusfluss.de abgerufen werden.

5. Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – Gesetzestext und Kurzkomentar¹²

*Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG)
Vom 12. Dezember 2012*

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 13a bis 13c, 15a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

Erläuterung

Dieses Gesetz verfolgt zwei Ziele, ein arbeitsmarktpolitisches und ein integrationspolitisches Ziel:

- Die Sicherstellung des Fachkräfteangebotes
- und die Wertschätzung der Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten im Sinne einer Willkommenskultur.

Der Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt wurde bewusst gewählt, denn

- der Bund und alle Länder haben Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze erlassen,
- Feststellungsbescheide anderer Bundesländer werden grundsätzlich anerkannt und
- die Willkommenskultur soll im ganzen Bundesgebiet gestärkt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹ Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind (landesrechtlich geregelte Berufe). ² Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezug-

¹² Der Kurzkomentar enthält im Text der Erläuterungen auch Ausschnitte aus den Gesetzesbegründungen des Bundes und von Niedersachsen. Anspruch des Kurzkomentars ist keine umfassende Kommentierung. Vielmehr wird nur auf wesentliche Punkte sowie auf die Abweichungen zwischen NBQFG und BQFG eingegangen.

nahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. ³ Auf Hochschulabschlüsse findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist.

(2) ¹ Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Niedersachsen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

² Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Erläuterung

Absatz 1:

Hochschulabschlüsse können nur dann nach dem NBQFG überprüft werden, wenn die Antrag stellende Person einen reglementierten Beruf ausüben wird, bzw. wenn sie Voraussetzung für einen reglementierten Beruf sind. Für andere ausländische Hochschulabschlüsse kann eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt werden. Das ist sinnvoll, da ein potentieller Arbeitgeber dann die genauen Inhalte des ausländischen Studiums kennt und so die Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin besser einschätzen kann.

Gemäß Satz 2 muss bei abweichenden Regelungen in anderen Gesetzen auf das NBQFG Bezug genommen werden. Ansonsten gilt die entsprechende Regelung des NBQFG. Dies gilt auch für

Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NBQFG gültig sind. So ist klar erkennbar, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind. Diese Regelungen enthalten abweichend vom BQFG alle Ländergesetze. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Ländergesetze hat sich der niedersächsische Gesetzgeber bei der Novellierung des NBQFG für die Beibehaltung dieser besonderen Regelung zur Anwendbarkeit von speziellen Normen entschieden. Satz 4 mit dem Hinweis auf das Bundesvertriebenengesetz im BQFG wurde im NBQFG gestrichen, da das NBQFG als Landesgesetz die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes als Bundesgesetz nicht durchbrechen könnte. § 10 BVFG gilt auch bei landesrechtlich geregelten Berufen und ist neben den Vorschriften des NBQFG anwendbar.

Absatz 2:

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern wird die Erwerbsabsicht vermutet (vgl. § 5 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 NBQFG). Mit dem neuen Satz 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes in Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie auf im Inland erworbene Qualifikationen erweitert. Es betrifft den Europäischen Berufsausweis, soweit eine Berufstätigkeit im Ausland aufgenommen werden soll und den Vorwarnmechanismus, soweit die Berufsausübung in bestimmten Berufsgruppen untersagt wird.



§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt worden sind.

(3) ¹ Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fortbildung oder berufliche Weiterbildung. ² Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³ Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴ Die berufliche Fortbildung und die berufliche Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Landesrechtlich geregelte Berufe umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere

die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllt sind, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Erläuterung

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen. Diese orientieren sich an der Terminologie in den berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und an der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

Absatz 2:

Die Ausbildungsnachweise sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3, sie müssen also durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sein. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind,

oder beispielsweise Praktika.

Die Formulierung weicht sprachlich vom BQFG ab. Gemeint sind jeweils bereits ausgestellte Nachweise; daher ist die Vergangenheitsform („worden sind“) passender. Die geänderte Formulierung hat keine inhaltlichen Auswirkungen, sie dient nur der Klarstellung.

Absatz 3:

Der Begriff Berufsbildung wird für das NBQFG eigenständig definiert. Neben der beruflichen Fortbildung wurde die berufliche Weiterbildung aufgenommen, da auch diese die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus erweitert.

Absatz 6:

Neu aufgenommen ist die Definition des Europäischen Berufsausweises. Zusammen mit der Regelung zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Zugang sind mit den §§ 13 a bis 13 c Bestimmungen aufgenommen worden, auf die in den Berufsfachgesetzen des Landes Bezug genommen wird.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag

die Gleichwertigkeit fest, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder deren Umfang wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Nummer 1 im Ausland nicht erworben wurden, für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.

(3) Hat die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

(4) ¹ Wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 können durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. ² § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Erläuterung

Absatz 1:

Die Antrag stellende Person legt gemeinsam mit der zuständigen Stelle den Referenzberuf fest. Es können verschiedene Berufe in Betracht kommen. Referenzberuf ist die deutsche Berufsbildung, die mit dem ausländischen Abschluss am ehesten vergleichbar ist.

Bezugspunkt ist dabei immer die aktuell geltende deutsche Berufsbildung. Bei dem Vergleich zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der inländischen Berufsbildung werden neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit berücksichtigt, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird. Geprüft wird, ob wesentliche Unterschiede bestehen. Die Gleichwertigkeit kann also nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgen, gleichzeitig aber nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede abgelehnt werden.

Absatz 2:

In Nr. 1 wird nicht mehr auf die Dauer der Ausbildung, sondern auf deren Umfang abgestellt. Die Ausbildungsdauer als Kriterium für wesentliche Unterschiede, die einer Gleichwertigkeit entgegenstehen, ist in der EU-Berufsankennungsrichtlinie gestrichen worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist diese Änderung auch für die nicht reglementierten Berufe übernommen worden. Damit soll vermieden werden, dass Anträge ohne nähere Prüfung bereits mit dem Hinweis auf eine kürzere Ausbildungszeit abgelehnt werden.

Abweichend vom BQFG wurde in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „die nach Nummer 1 abweichenden“ gestrichen und ersetzt durch den Nebensatz „die nach Nummer 1 im Ausland erworben wurden“. Die Änderung dient der Klarstellung und hat keine inhaltliche Bedeutung. In Nr. 3 wird ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung mit den reglementierten Berufen die Änderung der EU-Berufsankennungsrichtlinie nachvollzogen, nach der neben der Berufsqualifikation und der Berufserfahrung und den damit vorliegenden einschlägigen Befähigungsnachweisen auch solche Elemente zu berücksichtigen sind, die im Sinne des lebenslangen Lernens geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Weil anders als in anderen Mitgliedsstaaten in Deutschland noch keine Strukturen bestehen, die innerhalb dieses Prozesses erworbene Kompetenzen bescheinigen können, ist bewusst auf die Übernahme des Begriffes „lebenslanges Lernen“ in den Gesetzeswortlaut verzichtet worden.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die „Anerkennung der Anerkennung“. Der Antragsteller, bzw. die Antragstellerin wird behandelt wie ein Inländer/eine Inländerin, der/die in dem betreffenden Bundesland seine/ihre Prüfung gemacht hat. Wenn im anderen Bundesland gleiche oder strengere Anforderungen als in Niedersachsen herrschen, ist der Bescheid gleichwertig. Nur wenn in Niedersachsen strengere Anforderungen gelten, liegt keine Gleichwertigkeit vor.

Absatz 4:

Mit dem neuen Absatz 4 wird abweichend von den Regelungen der anderen Bundesländer Personen ein Anspruch eingeräumt, verbliebene wesentliche Unterschiede zu den für den nicht reglementierten Referenzberuf geforderten Berufsqualifikationen durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen auszugleichen, um damit eine volle Anerkennung zu erlangen. Die hierzu erforderlichen Regelungen treffen die für jeweiligen Berufsqualifikationen zuständigen Ressorts.

§ 5**Vorzulegende Unterlagen**

(1) Dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind, sowie
5. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3)Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4)Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen zu belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

² Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³ Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen.

⁴ Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.

Erläuterung

Absatz 1:

Zu Nr. 1 und 5:

In den Nummern 1 und 5 wird ausdrücklich geregelt, dass diese Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind.

Zu Nr. 2:

Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Der spezifischen Lage von Flüchtlingen wurde durch § 14 NBQFG Rechnung getragen. Darin sind „sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“ geregelt. Wenn Nachweise nach § 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorliegen oder nur mit unangemessenem zeitlichem und sachlichem Aufwand vorgelegt werden können, können die Fertigkeiten etc. durch sonstige Verfahren festgestellt werden.

Zu Nr. 5:

§ 5 Absatz 1 Nr. 5 wurde abweichend vom BQFG eingefügt. Die zuständige Stelle muss von der Antrag stellenden Person informiert werden, ob er schon zuvor einen Antrag bei einer anderen zuständigen Stelle gestellt hat. So können alle Informationen, die in dem vorigen Verfahren gewonnen wurden, genutzt werden. Die zuständige Stelle kann im Übrigen feststellen, ob parallel ein Antragsverfahren anhängig ist.

Absatz 2:

Abweichend vom Bundesgesetz kann nicht nur von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen eine Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden, sondern von allen übrigen Unterlagen, da auch andere Unterlagen in einer anderen Sprache sein können und die zuständige Stelle diese für ihre Prüfung ohne Übersetzung nicht nutzen kann.

Deutlich wird durch die Formulierung auch, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, so dass die zuständige Stelle diese Übersetzung nur dann verlangen wird, wenn diese für die Prüfung notwendig ist. Unnötige Kosten werden dadurch vermieden.

Absatz 3:

Durch das Zusammenspiel von Absatz 2 und 3 kann die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen. Sie kann z.B. unbeglaubigte Kopien sowie Übersetzungen akzeptieren, die nicht durch öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher/-innen oder Übersetzer/-innen erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen soweit möglich Gebrauch machen, um dem Antragssteller oder der Antragstellerin Kosten zu ersparen und zu einer Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.

Absatz 6:

Durch Satz 1 in Verbindung mit der Ausnahme in Satz 4 wird von Antragstellenden mit Wohnsitz in sog. Drittstaaten

verlangt, dass sie ihre Absicht, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, durch geeignete Unterlagen belegen.

In Satz 1 wurde gegenüber dem BQFG das Wort „darlegen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt. Im letzten Satz von Absatz 6 wurde folgender Halbsatz gestrichen: „wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“ Stattdessen wurde folgender Satz eingefügt: „die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.“ Die Änderungen führen nicht zu einer inhaltlichen Abweichung vom BQFG. Sie sollen vielmehr zu einer größeren Klarheit der Vorschrift und einer Erleichterung der Umsetzung in der Praxis beitragen.

In Satz 4 sind die Worte in der Schweiz durch die Worte in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ersetzt worden. Durch die Änderung soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes.



§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat.

(2) ¹ Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 und 6 vorgelegten Unterlagen.

² ^[1] In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen.

³ Sind die nach § 5 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴ ^[2] Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ^[3] ¹ Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ² Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

³ Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴ Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ^[4] ¹ Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle

festgelegten Frist gehemmt. ² Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

Fußnoten

^[1] Absatz 2 Satz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013

^[2] Absatz 2 Satz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013

^[3] Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013

^[4] Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013

Erläuterung

Absatz 1:

Im Vergleich zum BQFG wurde in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen. Dieser lautete: „Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.“ Zum einen ist es selbstverständlich, dass ein Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden muss. Zum anderen sollen Anträge auch per E-Mail gestellt werden können. Diese Möglichkeit eröffnet einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 sind selbstverständlich in der dort geforderten Form einzureichen.

Absatz 5:

Absatz 5 wurde im Gegensatz zum BQFG und zum Musterentwurf der Länder gestrichen. Er lautet dort: „Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“ Diese Rechtsvorschrift ist entbehrlich: Hat der Antragsteller, bzw. die Antrag-

stellerin schon einen positiven Bescheid bekommen, dann fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis, den gleichen Bescheid noch einmal zu erhalten.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung sowie die Qualifizierungsmaßnahmen, mit denen diese Unterschiede ausgeglichen werden können, darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Erläuterung

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine sehr wichtige Verpflichtung der für die Anerkennung zuständigen Stellen: In jedem Bescheid, der nicht die volle Anerkennung feststellt, muss in der Begründung dargelegt werden, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse beim Antragsteller tatsächlich vorhanden sind. Der Antragsteller oder

die Antragstellerin erhält eine detaillierte Bescheinigung über seine Kompetenzen. Diese Bescheinigung kann er bei einer Bewertung dann dem Arbeitgeber vorlegen. Insofern kann auch ein Bescheid, der nicht die volle Anerkennung feststellt, bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich sein.

Die Begründung eines ablehnenden oder nur teilweise anerkennenden Bescheides hat daher zwei unterschiedliche Teile: Im ersten Teil muss dargelegt werden, welche wesentlichen Unterschiede dazu führen, dass der ausländische Abschluss nicht gleichwertig ist. Weiter müssen die Qualifizierungsmaßnahmen benannt werden, mit denen diese Unterschiede ausgeglichen werden können. Im zweiten Teil muss möglichst detailliert dargelegt werden, was die Antrag stellende Person an Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen nachgewiesen hat.

Absatz 3:

In Niedersachsen findet gemäß § 8 a AG VwGO kein Vorverfahren statt. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist daher darauf hinzuweisen, dass die Antrag stellende Person bei einer Ablehnung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 8

Zuständige Stelle

(1)¹ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Aufgaben nach diesem Kapitel die zuständigen Stellen zu bestimmen. ² Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn das Bundesland einverstanden ist.

(2) ¹ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Kapitel auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ² Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³ Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴ Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Erläuterung

Absatz 1:

Der Absatz 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage, die zuständigen Stellen für nicht reglementierte landesrechtliche Berufe durch Verordnung zu bestimmen. Dies ist in Niedersachsen durch § 2 der ZustVO – Berufsqualifikation geschehen. Durch den Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, als zuständige Stelle auch die Behörde eines anderen Bundeslandes zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass das Bundesland einverstanden ist.

Absatz 2:

Der Absatz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen.

Kapitel 2 Reglementierte Berufe

Die Regelungen in Kapitel 2 gelten für reglementierte, landesrechtlich geregelte Berufe. Sie sind nicht anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen etwas anderes bestimmen und sofern die Fachgesetze ausdrücklich auf das NBQFG Bezug nehmen. Das heißt, die Regelungen gelten nur für folgende Berufe: Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Sozialassistenten/-assistentinnen, Heilerziehungspfleger/-innen, Heilpädagogen/-innen, Markscheider/-innen, Rettungsanitäter/-innen und in den Berufen nach dem Gesundheitsfachberufegesetz. Teilweise ist das NBQFG nur bei Anerkennungsverfahren von Drittstaatsangehörigen anwendbar.

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs gilt die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Nieder-

sachsen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Niedersachsen nicht entgegenstehen, und

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Berufsbildung bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.

Erläuterung

§ 9 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation gleichwertig ist mit einer in Niedersachsen geregelten Berufsbildung. Die Vorschrift gilt für reglementierte niedersächsische Berufe. Für die Aufnahme bzw. Ausübung dieser Berufe ist eine Zulassung erforderlich. Die Frage der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation wird im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung bzw. Befugnis inzident geprüft und entschieden. Das heißt, die Gleichwertigkeitsentscheidung ist kein eigenständiger Verwaltungsakt. Sie ist Bestandteil der Entscheidung über die Zulassung, in einem Beruf tätig werden zu dürfen.

§ 9 NBQFG wurde an folgenden Stellen abweichend von § 9 BQFG formuliert:

- Die Überschrift „Voraussetzung der Gleichwertigkeit“ wurde um die Worte „der Berufsqualifikation“ ergänzt.
- In Absatz 1 NBQFG heißt es „gilt die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung“. Demgegenüber lautet die Formulierung im BQFG: „gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikation, als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis“.
- In Absatz 2 Nr. 1 NBQFG heißt es folgerichtig „auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Be-

rufsbildung bezieht“. Demgegenüber formuliert das BQFG: „auf die sich der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis bezieht“.

Die Änderungen dienen insgesamt der begrifflichen Vereinfachung und Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung des NBQFG im Vergleich zum BQFG wurde nicht vorgenommen.

Die Frage, ob die im Ausland erworbene Berufsqualifikation mit der landesrechtlich geregelten Berufsbildung gleichwertig ist, wird folgendermaßen geprüft: Die Nrn. 1 bis 3 in Absatz 1 sind kumulativ gefasst, dabei hat die Nr. 2 eine Sonderfunktion als zusätzlicher Prüfschritt, der unabhängig von der vorliegenden Berufsqualifikation durchzuführen ist. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob tatsächlich vergleichbare Berufsbilder vorliegen, ob also der passende deutsche Referenzberuf gewählt wurde. Wenn der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis und der vergleichbare niedersächsische Ausbildungsnachweis offensichtlich voneinander abweichen (z.B. Logopädin und Erzieherin) ist die Gleichwertigkeit schon an dieser Stelle abzulehnen. Dann endet die Prüfung an dieser Stelle.

Wenn der passende deutsche Referenzberuf gewählt wurde, wird in einem zweiten Schritt untersucht, ob es sich um einen Beruf handelt, der in Niedersachsen und im Ausbildungsstaat reglementiert ist. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellende Person im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufes berechtigt sein

(es sei denn, es handelt sich um ein nach niedersächsischem Recht und Verständnis sachfremdes Berufsverbot - beispielsweise um ein politisch motiviertes Berufsverbot). Wenn die Antragstellende Person im Ausbildungsstaat nicht zur Berufsausübung berechtigt ist, endet die Gleichwertigkeitsprüfung an dieser Stelle.

In einem dritten Schritt wird geprüft, ob Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der niedersächsischen Berufsbildung bestehen.

Wenn es Unterschiede gibt, ist entscheidend, ob diese Unterschiede wesentlich sind. Diese Frage ist anhand der in Absatz 2 geregelten Kriterien zu prüfen und zu entscheiden. Hinweis: Die Ausbildungsdauer als Kriterium für wesentliche Unterschiede, die einer Gleichwertigkeit entgegenstehen, ist infolge der Umsetzung der Änderung in der EU-Berufsamerkennerichtlinie durch die Worte „dessen Umfang“ ersetzt worden. Damit soll vermieden werden, dass Anträge ohne nähere Prüfung bereits mit Hinweis auf eine kürzere Ausbildungszeit abgelehnt werden. Erst wenn nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kommt nach Nr. 3 die Berufserfahrung ins Spiel. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise und durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden. Durch die Änderung der EU-Berufsamerkennerichtlinie sind neben der Berufsqualifikation und der Berufserfahrung und den damit vorliegenden einschlägigen Befähigungsnachweisen

auch solche Elemente zu berücksichtigen, die im Sinne des „lebenslangen Lernens“ geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Weil anders als in anderen Mitgliedsstaaten in Deutschland noch keine Strukturen bestehen, die innerhalb dieses Prozesses erworbene Kompetenzen bescheinigen können, ist bewusst auf die Übernahme des Begriffes „lebenslanges Lernen“ in den Gesetzeswortlaut verzichtet worden.

§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1)¹ Wenn die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid festgestellt.² In dem Bescheid wird mitgeteilt,

1. welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.

November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; 2015 Nr. L 268 S. 35; 2016 Nr. L 95 S. 20), die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation hat,

2. welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird und
3. aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in § 9 Abs. 2 Nr. 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) Hat die zuständige Stelle in einem anderen Bundesland die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

Erläuterung

§ 10 ist zu beachten, wenn nach der Prüfung im Rahmen des § 9 Abs. 2 im Ergebnis wesentliche Unterschiede bestehen bleiben und daher keine volle Gleichwertigkeit besteht.

Die Befugnis zur Berufsausübung kann dann nicht erteilt werden. Im Bescheid ist dann Folgendes mitzuteilen:

1. Die vorhandene Berufsqualifikation im Detail mit allen Kompetenzen.
2. Das Niveau der nachgewiesenen und das Niveau der in Niedersachsen geforderten Berufsqualifikation.
3. Die wesentlichen Unterschiede gegen-

über der landesrechtlich geregelten niedersächsischen Berufsbildung und aus welchen Gründen diese nicht durch die in § 9 Abs. 2 Nr. 3 genannten Qualifikationen ausgeglichen werden können.

4. Durch welche Qualifizierungsmaßnahmen die fehlenden Kompetenzen erworben werden können.

Absätze 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 enthalten Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften des BQFG. So wurde in Anpassung an die Überschrift von § 10 anders als im Bundesgesetz nicht der Begriff „Berufsbildung“, sondern der Begriff „Berufsqualifikation“ verwendet. Es handelt sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen. Vielmehr handelt es sich um eine klarstellende Anpassung der Begrifflichkeit.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die „Anerkennung der Anerkennung“. Wurde ein ausländischer Berufsabschluss in einem anderen deutschen Bundesland anerkannt, wird die Antrag stellende Person so behandelt, als wenn sie die Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben hätte. Wenn die Anforderungen an die Berufsqualifikation in Niedersachsen gleich oder niedriger sind als in dem anderen Bundesland kann die Antrag stellende Person ohne Weiteres in dem Beruf arbeiten. Sind die Anforderungen in Niedersachsen höher als in dem anderen Bundesland, kann die Antrag stellende Person in Niedersachsen erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1)¹ Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. ² Ist für einen in Niedersachsen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.

(2)¹ Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ² Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. ³ Das für die jeweilige Berufsqualifikation zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

(4)¹ Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab

dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.² Besteht aufgrund der berufsrechtlichen Regelungen nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 10 abgelegt werden können.

Erläuterung

Absatz 1:

Entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Abs. 19 Richtlinie 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsgenössigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann. Abweichend vom BQFG wurde der Relativsatz gestrichen, der im BQFG vorsieht, dass der Anpassungslehrgang „Gegenstand einer Bewertung sein kann“. Die Abweichung vom BQFG zielt nicht auf eine inhaltliche Änderung ab. Sie dient der Klarstellung und Präzisierung.

Im Rahmen des Anpassungslehrgangs kann eine Wissenskontrolle stattfinden. Diese Wissenskontrolle darf allerdings nicht den Grad einer Prüfung erreichen. Denn ein Anpassungslehrgang darf nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung erfolgen. Eignungsprüfung ist eine Überprüfung der für die Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

In Satz 2 wurde festgelegt, dass in einem

Beruf mit Vorbereitungsdienst (Beispiel Lehramt) der Anpassungslehrgang, der sich auf den Vorbereitungsdienst bezieht, nicht länger sein darf als der Vorbereitungsdienst selbst.

Absatz 2:

Satz 3 beinhaltet im Gegensatz zum BQFG eine Verordnungsermächtigung.

Absatz 3:

Nach Absatz 3 hat die Antrag stellende Person ein Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang, sofern das Fachrecht nicht etwas anderes vorsieht.

Absatz 4:

In Folge der Umsetzung der geänderten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist mit dem neuen Absatz 4 eine Frist eingeführt worden, innerhalb derer eine Eignungsprüfung ermöglicht werden muss. Da die Antragstellenden in der Regel die Wahl zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang haben, beginnt die Frist erst mit der Übermittlung der Entscheidung der antragstellenden Person an die zuständige Stelle. Eine Frist für die Ausübung der Wahlentscheidung ist nicht vorgesehen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs oder dem Antrag nach § 13 Abs. 1 Satz 3 folgende

Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind,
5. im Fall des § 9 Abs 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat sowie
6. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹ Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen.² Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.³ Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.⁴ Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) ¹ Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.² Un-

terlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden.³ Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 2 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.⁴ Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach § 13 Abs. 3 Satz 1.

(4) ¹ Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.² Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden.

(5) ¹ Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die

zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen.² Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen zu belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.² Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.³ Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen.⁴ Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 sowie für Staatsangehörige eines solchen Staates sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.

Erläuterung

Absatz 1:

- Die in Absatz 1 Nr. 1 NBQFG aufgeführten Unterlagen müssen abweichend von der bundesrechtlichen Vorschrift verpflichtend in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- In Absatz 1 wurde abweichend vom BQFG – wie in § 5 – eine Nr. 6 ange-

fügt: Antragstellende müssen eine Erklärung in deutscher Sprache abgeben, ob sie bereits einmal einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben. Ggf. müssen sie den Bescheid beifügen. So können alle Informationen, die in dem vorigen Verfahren gewonnen wurden, genutzt werden. Die zuständige Stelle kann im Übrigen so feststellen, ob parallel ein Antragsverfahren anhängig ist.

- Bei beiden Regelungen handelt es sich um inhaltliche Änderungen gegenüber dem BQFG.
- Der Antrag kann sich auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation beschränken (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 2:

Abweichend vom Bundesgesetz kann nicht nur von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen eine Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden, sondern von allen übrigen Unterlagen, da auch diese Unterlagen in einer anderen Sprache sein können und die zuständige Stelle diese für ihre Prüfung ohne Übersetzung nicht nutzen kann.

Deutlich wird durch die Formulierung auch, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, so dass die zuständige Stelle diese Übersetzung nur dann verlangen wird, wenn diese für die Prüfung notwendig ist. Unnötige Kosten werden dadurch vermieden.

Absatz 3:

Durch das Zusammenspiel von Absatz

2 und 3 kann die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen. Sie kann unbeglaubigte Kopien sowie Übersetzungen akzeptieren, die nicht durch öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher/-innen oder Übersetzer/-innen erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen soweit möglich Gebrauch machen, um der Antrag stellenden Person Kosten zu ersparen und zu einer Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.

Unterlagen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder gleichgestellten Staaten anerkannt worden sind, können auch in elektronischer Form übermittelt werden. Dies zielt auf eine Erleichterung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit können die zuständigen Stellen sich an die zuständigen Stellen des Staates wenden, in dem die Dokumente ausgestellt oder anerkannt worden sind. Ergänzend oder alternativ können beglaubigte Kopien von den Antragstellenden verlangt werden.

Absätze 4 und 5:

Im Satz 2 des Absatzes 4 wurde anstelle der Formulierung des BQFG „zuständige Stelle des Ausbildungsstaats“ die Formulierung „die zuständige Stelle des jeweiligen Staats“ gewählt. Grund für die Änderung ist folgende Klarstellung: Die Formulierung des BQFG würde nicht auf Unterlagen passen, die nicht im Ausbildungsstaat, sondern in einem Drittstaat entstanden sein können. Daher ist besser

auf den „jeweiligen Staat“ abzustellen. Das gilt auch für Absatz 5 Satz 2.

In Satz 2 sind die Worte „in der Schweiz“ durch die Worte in einem „durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt worden. Durch die Änderung soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes.

Absätze 5 und 6:

Im NBQFG werden im Gegensatz zum BQFG die EU/EWR-Staaten nicht ausdrücklich genannt, vielmehr wird auf die Aufzählung in Absatz 4 verwiesen.

Absatz 6:

Durch Satz 1 in Verbindung mit der Ausnahme in Satz 4 wird von Antragstellenden mit Wohnsitz in sog. Drittstaaten verlangt, dass sie durch geeignete Unterlagen belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

In Satz 1 wurde gegenüber der Formulierung des BQFG das Wort „darlegen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt. Im letzten Satz von Absatz 6 wurde folgender Halbsatz gestrichen: „wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“ Stattdessen wurde folgender Satz eingefügt: „die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern,

wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.“ Die Änderungen führen nicht zu einer inhaltlichen Abweichung vom BQFG. Sie sollen vielmehr zu einer größeren Klarheit der Vorschrift und einer Erleichterung der Umsetzung in der Praxis beitragen.

§ 13

Verfahren

- (1) ¹ Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs.² Hängt die Entscheidung über diese Befugnis nicht nur von der Gleichwertigkeit nach § 9 ab, so entscheidet die für die Erteilung der Befugnis zuständige Stelle zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit.³ Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle nur über die Gleichwertigkeit.
- (2) ¹ Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen.^{2 (1)} In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen.³ Sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind.^{4 (2)} Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der
- Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.
- (3) ⁽³⁾ ¹ Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.² Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.³ Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.⁴ Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Staat nach § 12 Abs. 4 Satz 2 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem solchen Staat anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen.⁵ Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) ⁽⁴⁾ ¹ Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt.² Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.
- (5) Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.
- (6) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.



Fußnoten

- [1] Absatz 2 Satz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013
- [2] Absatz 2 Satz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013
- [3] Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013
- [4] Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 1. Juni 2013

Erläuterung

Absatz 1:

Grundsätzlich wird im Rahmen der Berufszulassung auch über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entschieden. Sind weitere Kriterien zu erfüllen, wie zum Beispiel deutsche Sprachkenntnisse in einer bestimmten Qualität, ist zuerst die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation zu prüfen und in einem zweiten Schritt, ob die geforderte Sprachkompetenz vorliegt. Auf Antrag ist auch nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation zu entscheiden. Damit soll vermieden werden, dass Anträge allein aus dem Grund nicht ausreichender Sprachkenntnisse abgelehnt werden. Antragstellende erhalten nach der separaten Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation die Sicherheit, dass sie nach dem Erwerb der ggf. noch fehlenden Sprachkenntnisse die volle Anerkennung erreichen können.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält in Absatz 3 Satz 4 eine redaktionelle Abweichung vom BQFG. Die Staaten sind nicht ausdrücklich aufgezählt. Es wird vielmehr auf § 12

Abs. 4 Satz 2 verwiesen.

Absatz 5:

Die Formulierung wurde aus redaktionellen Gründen geringfügig geändert. Durch Absatz 5 wurde klargestellt, dass für den Bereich der reglementierten Landesberufe alle Zuständigkeitsregelungen im Fachrecht vorgenommen werden müssen.

Absatz 6:

Der neue Absatz 6 setzt die Änderung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie um, nach der Antragstellende aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens die Anträge auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Dieser fungiert als Verfahrenslotse zwischen der oder dem Antragstellenden und der zuständigen Stelle. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

§ 13a

Europäischer Berufsausweis

(1) ¹Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus.² Für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben und beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/

EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt worden sind.

(3) Die Voraussetzungen für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises und das Verfahren richten sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Zuständige Stelle ist die nach § 8 oder § 13 Abs. 5 für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(5) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Regelungen zu treffen,

soweit die Kommission von ihrer dort enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 sowie nach anderen berufsrechtlichen Regelungen des Landes unberührt.

Erläuterung

Die Länder haben anders als der Bund ihre Anerkennungsgesetze als das grundlegende Gesetz des Anerkennungsrechts ausgestaltet und mit den neu aufgenommenen § 13 a zum Europäischen Berufsausweis, § 13 b zum Vorwarnmechanismus und § 13 c zum partiellen Zugang Sachverhalte geregelt, die nicht alle Berufsgruppen betreffen, oder die zum Teil durch spezielles Fachrecht geregelt sind. Grundsätzlich soll in den Fachgesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen werden. Das dient der Harmonisierung der Regelungen und schafft Synergieeffekte, weil gleichlautende Regelungen in mehreren Berufsfachgesetzen des Landes durch Verweis auf das NBQFG vermieden werden.

Der europäische Berufsausweis bietet ein alternatives Verfahren zur Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten erworbenen oder anerkannten Berufsabschlüssen unter Nutzung online-basierter Systeme. Einzelheiten hat die EU-Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 vom 24. Juni 2015 geregelt. Das gilt insbesondere für die Festlegung der Berufe, für die ein Berufsausweis ausgestellt werden kann.

Zurzeit sind dies Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apothekerinnen bzw. Apotheker (Grundausbildung), Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Bergführerinnen und Bergführer sowie Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler. Die EU-Kommission beabsichtigt, dieses Instrument auch für weitere Berufe einzuführen. Durch den Verweis auf das EU-Recht muss keine ständige Anpassung des Landesrechts erfolgen.

Die Herkunftsländer prüfen und bestätigen die von den Antragstellenden ins System eingestellten Dokumente, die aufnehmenden Mitgliedsstaaten prüfen die Gleichwertigkeit und stellen den Europäischen Berufsausweis aus. § 13 a kommt damit auch für Personen zur Anwendung, die ihre in Deutschland erworbene Berufsqualifikation für eine Tätigkeit im Ausland nutzen wollen. Für diese Personen führt die zuständige Stelle im Inland die vorbereitenden Schritte für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 gilt nur, soweit die EU-Kommission die Ermächtigung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zum Erlass einer unmittelbar geltenden EU-Durchführungsverordnung nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft hat.

§ 13b

Vorwarnmechanismus

(1) Wenn einer oder einem Berufsangehörigen durch Entscheidung eines

Gerichts des Landes oder einer Behörde des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts die Ausübung ihres oder seines landesrechtlich geregelten und in Artikel 56a Abs.1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, übermittelt die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die in Artikel 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten.

(2) ¹ Die Warnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung nach Absatz 1 vorliegt, spätestens jedoch drei Tage nach deren Erlass.² In der Warnung hat die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung anzugeben.³ Gleichzeitig mit der Auslösung der Warnung teilt die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle der betroffenen Person schriftlich mit,

1. dass eine Warnung übermittelt wurde und welchen Inhalt sie hat,
2. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann,
3. dass im Fall einer zu Unrecht erfolgten Warnung ein Schadenersatzanspruch zustehen kann und
4. welcher Rechtsbehelf gegen die Warnung eingelegt werden kann.

⁴ Die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige

Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten und der anderen Bundesländer über Änderungen des in Satz 2 genannten Datums sowie über Rechtsbehelfe, die die betroffene Person gegen die Warnung eingelegt hat.⁵ Wenn übermittelte Daten unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.⁶ Spätestens drei Tage nach dem Ablauf der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung oder nach der Aufhebung der Entscheidung nach Absatz 1 löscht die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle die Warnung.

(3) ¹ Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht des Landes festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so übermittelt die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die Identität dieser Person und den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt.² Die Warnung ist auszulösen, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt, spätestens jedoch nach drei Tagen.³ Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) - ABl. EG Nr. L 201 S. 37; 2013 Nr. L 241 S. 9 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (AbI. EU Nr. L 337 S. 11).

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(6) Zuständige Stelle ist

1. für die Bearbeitung von eingehenden Warnungen die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen nach § 8 oder § 13 Abs. 5 zuständige Stelle,
2. für die Bearbeitung von ausgehenden Warnungen
 - a) in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, und
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 die durch Verordnung nach Absatz 7 bestimmte Stelle.

(7) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in Artikel 56a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Regelungen zu treffen, soweit die Kommission von ihrer dort enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten keinen Gebrauch gemacht hat.

Erläuterung

Mit § 13b wird das mit der Änderung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie eingeführte neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Dieses Instrument ist der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit wird deshalb nicht lediglich auf Artikel 56 a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden im NBQFG konkrete Regelungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie u. a. viele Gesundheitsberufe sowie Erzieherinnen und Erzieher und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges. Aufgrund der Vielzahl an Berufen ist eine generelle Regelung in das NBQFG aufgenommen worden, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen wird. So zum Beispiel in § 35 Abs. 3 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe. Dadurch findet § 13 b auch für die dort genannten Berufsangehörigen Anwendung.

Weiterhin ist die Regelung im NBQFG erforderlich, weil die in Artikel 56 a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mithilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsanerkennung zu verschaffen, eine generelle, für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält.

Die Richtlinie verfolgt den Zweck, vor bestimmten Personen zu warnen. Als europäischer Rechtsakt kann die Richtlinie nur zwischenstaatliche Sachverhalte

regeln. Der Regelungs- und Schutzbedarf erstreckt sich aber nicht nur auf das jeweilige Ausland als Adressaten und nicht nur auf Warnungen in Bezug auf Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Vielmehr muss aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit die Regelung so ausgestaltet werden, dass einerseits nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch jene der anderen Bundesländer gewarnt werden und dass andererseits diese Warnung auch auf Personen Anwendung findet, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Deshalb haben die Bundesländer in ihren Gesetzen auch die Unterrichtung der zuständigen Stellen der jeweils anderen Bundesländer aufgenommen. Die Berufsfachgesetze des Bundes haben sich auf die Übermittlungspflicht an die anderen EU-Mitgliedsstaaten beschränkt.

Die Zuständigkeit von Landesbehörden kann durch Landesrecht getroffen werden. Demgegenüber muss eine Zuständigkeitsübertragung auf die Gerichte grundsätzlich bundeseinheitlich durch gesetzliche Regelungen erfolgen. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung hat das Land für die landesrechtlich geregelten Verfahren im NBQFG die Zuständigkeiten für den Vorwarnmechanismus im § 13 b geregelt, auf den in den jeweiligen landesrechtlich geregelten Berufsordnungen verwiesen wird. Die Regelung des Absatzes 6 Nr. 2 Buchst. a betrifft auch die Zuständigkeit der Strafgerichte. Diese Regelung findet aber nur Anwendung,

solange der Bund in diesem Bereich nicht abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Dies ist mit § 9 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für die Strafgerichtsbarkeit mittlerweile geschehen (Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.05.2017). Diese bundesrechtliche Regelung tritt durch den Vorrang von Bundesrecht an die Stelle der landesrechtlichen Regelung im NBQFG.

Für die Fälle des Absatzes 6 Nr. 2 Buchst. b) hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung getroffen. Das Land hat bislang die vorgesehene Verordnung noch nicht erlassen. Sofern in diesen Fällen die für die Anerkennung zuständigen Stellen Kenntnis erhalten, sind sie aufgrund der in Bezug genommenen EU-Berufsankennungsrichtlinie in Verbindung mit der Durchführungsverordnung verpflichtet, die Warnung auszulösen.

§ 13c

Partieller Zugang

(1) ¹ Wenn die Voraussetzungen des Artikels 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, gewährt die zuständige Stelle auf Antrag partiellen Zugang zu einer landesrechtlich reglementierten Berufstätigkeit. ² Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang unter den Voraussetzungen des Artikels 4f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verweigern.

(2) Ist partieller Zugang gewährt worden, so ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftslandes in deutscher Übersetzung zu führen.

(3) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

Erläuterung

Mit § 13 c wird Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn

- die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird,
- die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und
- wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen, im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Artikel 4 f Abs. 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und III a der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Umgesetzt wurde die Regelung z.B. für die Erzieherinnen und Erzieher, für die ein partieller Berufszugang nach Altersgruppen der betreuten Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹ Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9) stehen, fest. ² Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³ Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 4 oder § 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

Erläuterung

Zweck der Regelung ist, dass Antragstellende einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen können, auch wenn die erforderlichen Nachweise nicht oder nur teilweise vorliegen.¹³ Dies gilt aber nur, wenn sie nicht selbst verantwortlich dafür sind, dass sie die Unterlagen nicht mehr vorlegen können oder wenn die Vorlage der Urkunden mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre.

Die Kompetenzen werden in diesen Fällen durch sonstige geeignete Verfahren festgestellt. Die Verfahren werden je nach Beruf unterschiedlich sein.

Absatz 1:

Das Wort „selbst“ (BQFG) wird im NBQFG durch die Worte „von ihm oder ihr“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung. Durch

den Hinweis auf Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU wird der Anspruch konkretisiert.

Absatz 2:

Zur Konkretisierung wurden in Absatz 2 die Worte „Satz 1“ hinzugefügt.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹ Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ² Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

¹³ Mit der Regelung werden die Vorgaben der EU- Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht umgesetzt.

§ 15a

Beratungsanspruch

(1) ¹ Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen eine ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ² Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn die Person in Niedersachsen Beratung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 von einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung erhalten kann.

(2) ¹ Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die Festlegung des Referenzberufes und die für diesen zuständige Stelle sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren sowie zu Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren.

² Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Den Anspruch nach Absatz 1 erfüllen nur Stellen, die organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen sind, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

Erläuterung

Der neue Anspruch auf unabhängige Beratung wird Personen eingeräumt, die über im Ausland erworbene Berufsqualifi-

kationen verfügen und die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen beruflich tätig werden zu wollen. Der Anspruch ist ebenso wie die Anerkennungsverfahren nicht abhängig von einem Aufenthaltsstatus. Die Beratung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch aus dem Ausland heraus in Anspruch genommen werden. Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Derzeit besteht mit dem IQ Netzwerk Niedersachsen ein flächendeckendes Beratungsangebot im Sinne des § 15 a. Einen Beratungsanspruch haben auch die Bundesländer Berlin, Bremen, Hessen und Sachsen-Anhalt in ihr Anerkennungsgesetz aufgenommen.

Der Beratungsanspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch landesrechtlich geregelte Berufe. Angestrebt wird die Beratung aus einer Hand, um zu vermeiden, antragstellende Personen von einer Stelle zur nächsten weiter zu verweisen.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und

Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes für die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) ¹Die Angaben sind elektronisch an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln.

²Die Landesstatistikbehörde darf die ihr seit dem 19. Dezember 2012 übermittelten Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern und den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen,

wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird, wobei Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen, nicht eingeführt werden dürfen,

3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(7) ¹ Die Landesstatistikbehörde darf die ihr seit dem 19. Dezember 2012 übermittelten Daten an oberste Landesbehörden in Tabellenform übermitteln, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ² Die obersten Landesbehörden dürfen die ihnen übermittelten Daten nur

1. dem Landtag, dem Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes übermitteln sowie
2. für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, nutzen.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) ¹ Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 Abs. 1 evaluiert die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen

dieses Gesetzes. ² Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass das Ergebnis spätestens am 31. Dezember 2019 vorliegt. ³ Die Evaluation soll auch die Durchführung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer, sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe, umfassen. ⁴ Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Beleihung

¹ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Bezug auf nicht reglementierte Berufe, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst sind, auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ² Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³ Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴ Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

6. Die nach niedersächsischem Landesrecht geregelten Berufe

Übersicht der Berufe/Berufsgruppen in Landeszuständigkeit

- Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Architekt/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Ausbildungen, die eine Befähigung für eine in Niedersachsen eingerichtete Laufbahn vermitteln und damit Grundlage für die Begründung eines Beamtenverhältnisses sind*
- Betriebswirt/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Bewährungshelfer/-in*
- Biologisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Chemisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Elektro-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Erzieher/-in (staatlich anerkannte/-r)*
- Gestalter/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Hauswirtschaftliche/-r Betriebsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Heilerziehungspfleger/-in (staatlich anerkannte/-r)*
- Heilpädagogin/Heilpädagoge (B.A.) (staatlich anerkannte/-r)*
- Heilpädagogin/Heilpädagoge (staatlich anerkannte/-r)*
- Informatiker/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Informationstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Ingenieur/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Ingenieur/-in beratende/-r (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Innenarchitekt/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Kaufmännische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Kindheitspädagoge/-in (B.A.) (staatlich anerkannte/-r) *
- Kosmetiker/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Landschaftsarchitekt/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Lebensmittelchemiker/-in (staatlich geprüfte/-r) (Führung der Berufsbezeichnung)
- Lehrer/-in*
- Markscheider/-in (anerkannte/-r)*
- Pflegeassistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Rettungssanitäter/-in*
- Schichtführer/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Sozialarbeiter/-in (B.A.) (staatlich anerkannte/-r)*
- Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r), Schwerpunkt Persönliche Assistenz
- Sozialpädagogischer Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) *
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (B.A.) (staatlich anerkannte/-r)*
- Stadtplaner/-in (Führung der Berufsbezeichnung)*
- Straßenwärter/-in*
- Techniker/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Verkaufsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)
- Weiterbildungen nach dem Kammergesetz für Heilberufe (im Arzt-,

- Zahnarzt-, Tierarzt-, Apotheker- und Psychotherapeutenberuf)*
- Weiterbildungen zur/zum *
 - Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege
 - Fachkraft für onkologische Pflege
 - Fachkraft für psychiatrische Pflege
 - Fachkraft für operative und endoskopische Pflege
 - Fachkraft für Hygiene in der Pflege
 - Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege
 - Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
 - Pflegedienstleiter/-in
 - Fachkraft Frühe Hilfen- Familienhebamme/Fachkraft Frühe Hilfen-Familienentbindungspfleger
 - Fachkraft Frühe Hilfen- Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Fachkraft Frühe Hilfen- Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Wirtschaftler/-in (staatlich geprüfte/-r)

*reglementierte Berufe

7. Fördermöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

7.1 Kostenarten

Vom Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bis zum erfolgreichen Abschluss einer etwaigen Ausgleichsmaßnahme können erhebliche Kosten entstehen. Für potentielle Antragsteller und Antragstellerinnen ist es wichtig zu wissen, mit welchen Kosten sie rechnen müssen. Sie brauchen Informationen

darüber, unter welchen Voraussetzungen sie einen Förderantrag stellen können und in welcher Höhe sie mit einer finanziellen Förderung rechnen können.

Folgende Kostenarten können im Rahmen des gesamten Verfahrens entstehen:

- **Verfahrenskosten:** Dazu gehören die eigentlichen Gebühren und eventuelle Auslagen der Behörde (z.B. für erforderliche Gutachten). Dazu gehören aber auch die Auslagen, die die Antragstellenden haben, beispielsweise für die Übersetzung oder Beglaubigung der Unterlagen, die sie einreichen.
- **Kosten der Ausgleichsmaßnahme (reglementierte Berufe) oder Qualifizierungsmaßnahme (nicht reglementierte Berufe):** Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung kann sein, dass die antragstellende Person zunächst noch eine Ausgleichsmaßnahme oder Qualifizierungsmaßnahme absolvieren muss (bei nicht reglementierten Berufen nur, soweit die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit angestrebt wird), um fehlende Kompetenzen auszugleichen. In diesem Fall können Kosten für die Teilnahme an der Ausgleichsmaßnahme oder Qualifizierungsmaßnahme entstehen.
- **Kosten für den Lebensunterhalt während einer Ausgleichsmaßnahme/Qualifizierungsmaßnahme** für die teilnehmende Person und ggf. ihrer Familien.

Es sind unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen denkbar:

- In Frage kommt die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung. Es kann sich dabei sowohl um eine Qualifizierungsmaßnahme eines Bildungsträgers als auch um Praxiszeiten im Betrieb handeln, in denen Anerkennung suchende Personen unter Aufsicht einer im betreffenden Beruf tätigen Person berufstätig werden und sich von dort bescheinigen lassen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- Es kann sich in Einzelfällen um eine Aufstiegsfortbildung handeln.
- Bei Antragstellenden mit Hochschulabschluss ist eventuell eine Studienleistung erforderlich.

7.2 Fördermöglichkeiten

Die Fördermöglichkeiten sind unterschiedlich, je nachdem, um welche Art der Ausgleichsmaßnahme es sich handelt.

7.2.1 Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung – SGB II und III

Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bzw. Weiterbildung kommt eine Förderung nach SGB II oder III in Betracht. Ein Antrag muss bei dem zuständigen Jobcenter oder bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Es gelten dann die üblichen gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB III. Folgende Punkte sind bei den im Folgenden aufgeführten Leistungen von Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit wichtig:

- Es handelt sich bei der Gewährung von finanziellen Hilfen um Einzelfallentscheidungen. Die Leistungen sind Ermessensleistungen. Die Behörde muss nach dem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.
- Bei der Ermessenausübung ist folgender Gesichtspunkt entscheidend: Die Integrations-/ Vermittlungsfachkraft schätzt die ausbildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht.¹⁴
- BAföG hat Vorrang vor SGB II: Wer dem Grunde nach BAföG-berechtigt ist, kann ggf. nur aufstockende Arbeitslosengeld II-Leistungen erhalten.
- Achtung: Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen kann von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter nur dann gefördert werden, wenn sie nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert sind. Wenn die Qualifizierungsmaßnahmen nicht nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert

¹⁴ Vgl. Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse vom 08. Mai 2017

- sind, kann auch der Lebensunterhalt des Antragstellenden und seiner Familie nicht von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gefördert werden.
- Ratsam ist es, sich vor einer Antragstellung zur Feststellung der Berufsqualifikation nach den Aussichten für eine Förderung zu erkundigen!

Die Bundesagentur für Arbeit führt Folgendes aus:¹⁵

- Das den Integrations- und Vermittlungsfachkräften grundsätzlich zur Verfügung stehende Förderinstrumentarium zur Förderung der Eingliederung in Arbeit kann dazu beitragen, das Anerkennungsverfahren des Bundes und die Verfahren nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erfolgreich abzuschließen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen. Die Vermittlungs- und Integrationsfachkraft prüft den Einsatz des individuell passenden Förderinstrumentariums im Hinblick auf das Ziel der Hinführung zum Arbeitsmarkt und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
- Das Vermittlungsbudget kann zur Förderung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eingesetzt werden.
- Insbesondere im Rahmen folgender Instrumente können berufliche Kenntnisse und Berufserfahrung erworben werden, die für die volle Gleichwertigkeit oder Berufszulassung hilfreich oder notwendig sind:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)
- Eingliederungszuschuss
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)
- Maßnahmen bei einem Träger (MAT).

Hinsichtlich der Kosten für den Lebensunterhalt während einer Maßnahme (Ausgleichsmaßnahme) gilt: Für die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. I gelten für den Leistungsanspruch die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB III.

7.2.2 Aufstiegsfortbildung als Ausgleichsmaßnahme - Aufstiegs-BAföG

Eine Förderung im Rahmen des Aufstiegs-BAföG kommt für Anerkennungsverfahren nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Denkbar ist folgender Fall: Ein ausländischer Bildungsabschluss ist gleichwertig mit einer Ausbildung in einem deutschen Ausbildungsberuf. Er enthält jedoch Ausbildungsbestandteile, die über die Anforderungen des deutschen Ausbildungsberufs hinausgehen. Im Vergleich zum entsprechenden Meisterberuf bestehen allerdings noch Defizite.

Wenn der Meisterberuf in diesen Fällen als Referenzberuf genommen wird, dann müssen diese Defizite ausgeglichen

¹⁵ Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (s. Fußnote 14) mit Verlinkungen auf Weisungen zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten



werden, bevor die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die dafür erforderliche Ausgleichsmaßnahme kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden. Für das Aufstiegs-BAföG gibt es keine Altersgrenze.

Im Rahmen des Aufstiegs-BAföG werden die tatsächlich anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Höchstbetrag gefördert. Die Förderung besteht aus zwei Teilen, einem nicht rückzahlbaren Zuschuss und einem Darlehensanteil.

Zuständige Behörde in Niedersachsen:
 Investitions- und Förderbank
 Niedersachsen (NBank)
 Günther-Wagner-Allee 12-16
 30177 Hannover
 Telefon: 0511 30031-0
 Telefax: 0511 30031-300
 Homepage: <http://www.nbank.de>.

7.2.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte

Sofern im Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zunächst noch eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren muss, kann für Beschäftigte von Unternehmen mit Betriebsitz in Niedersachsen eine Förderung nach dem ESF-Förderprogramm „Weiterbildung in Niedersachsen“ in Betracht kommen.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers für berufliche individuelle Weiterbildungen, in deren Rahmen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen erworben werden.

Die Förderung beträgt für die Unternehmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Weiterbildungsausgaben. Sofern die Weiterbildung unter Freistellung der betreffenden Beschäftigten erfolgt, können zur Kofinanzierung anteilig auch Freistellungsausgaben angerechnet werden.

Nähere Informationen zum Programm „Weiterbildung in Niedersachsen“ erhalten Sie unter: <http://www.nbank.de>.

7.2.4 BMBF-Programm „Bildungsprämie“ für Erwerbstätige

Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Einzelpersonen kommt bei Qualifizierungsvorhaben ggf. auch das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Bildungsprämie“ in Betracht. Die Förderung richtet sich an Erwerbstätige mit einem Einkommen bis 20.000 Euro (bei Verheirateten: 40.000 Euro) und kann bei einem Fördersatz von 50 % bis zu 500 Euro ausmachen. Nähere Infos unter: <http://www.bildungspraemie.info>.

7.2.5 Studienleistungen als Anpassungsqualifizierung – BAföG, Garantiefonds Hochschule

Soweit eine Anpassungsqualifizierung durch Studienleistungen erbracht werden kann, kommen unterschiedliche Fördermöglichkeiten in Betracht. Im Folgenden wird auf das einschlägige Gesetz und ein Programm hingewiesen: das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie der Garantiefonds Hochschule.

Da das BAföG und die beiden Programme in ihrem Anwendungsbereich weit über die Förderung von Studienleistungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens hinausgehen, sind sie im Orientierungsfaden unter Teil I, Kapitel 2.4 als Fördermöglichkeiten für Schulbesuch und Studium dargestellt. An dieser Stelle wird auf die Fördermöglichkeiten daher ledig-

lich hingewiesen, da sie auch bei einer Anpassungsqualifizierung eine Förderung ermöglichen können.

BAföG:

Beim Besuch einer Hochschule zur Erbringung einzelner Studienleistungen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein BAföG-Anspruch bestehen. Studiengebühren sind im Rahmen des BAföG nicht förderfähig.

Zuständige Stelle ist

- für Schülerinnen und Schüler das BAföG-Amt beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt,
- für Studierende das Studierendenwerk, das für die Hochschule zuständig ist.

Garantiefonds Hochschule:

Zielgruppe der Förderung sind: Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, jüdische Immigrantinnen und Immigranten und sogenannte GFK-Flüchtlinge, die noch nicht 30 Jahre alt sind. GFK-Flüchtlingen oder auch Konventionsflüchtlingen wurde aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) der rechtliche Status eines Flüchtlings zuerkannt. Im Rahmen des Garantiefonds Hochschule können akademische Praktika oder ein Teilstudium bzw. studienergänzende Maßnahmen als Anpassungsqualifizierung förderfähig sein.

7.2.6 Anerkennungszuschuss des Bundes

Siehe Seite 71.

7.3 Förderung des Spracherwerbs

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt zwar keine Überprüfung der Sprachkenntnisse. Gleichwohl müssen Antragstellende, die eine Anerkennung bei reglementierten Berufen beantragen, über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind (EU Richtlinie 2005/36/EG). Fachgesetzlich geregelt ist dies beispielsweise für Gesundheitsberufe.

Für entsprechende Sprachkurse gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Die Kurse sind Teil der Sprachförderung des Bundes im „Gesamtprogramm Sprache“ und werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt. Die berufsbezogene Sprachförderung baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf. Sie dienen dem fortgeschrittenen Spracherwerb, um die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Teilnahme setzt in der Regel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) voraus. Für Personen, die dieses Sprachniveau trotz Teilnahme am Integrationskurs noch nicht erreicht haben, gibt es sogenannte Spezialmodule. Auch für Interessierte, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, werden Spezialmodule angeboten, soweit noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse für die Bewältigung des Arbeitsalltags vorhanden sind.

Grundlage für die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung, kurz DeuFöV. Sämtliche Informationen des Bundesprogramms zur berufsbezogenen Sprachförderung finden Sie unter: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Deutsch-Beruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>. Entsprechende Info-Flyer gibt es in 14 verschiedenen Sprachen.

8. Die Berufe

8.1 Die Struktur der Berufe

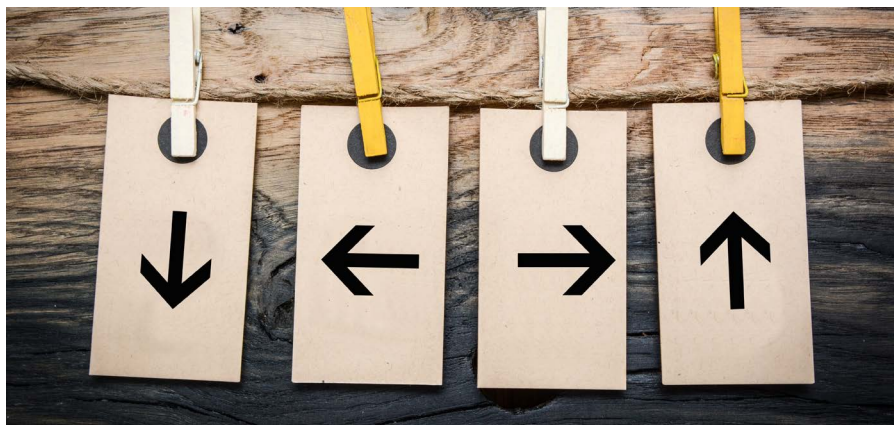
Es gibt eine Vielzahl von Berufen. Diese können nach ganz unterschiedlichen Kriterien gegliedert werden. In Kapitel 8 werden die Berufe unter dem Aspekt der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse betrachtet. Danach können die Berufe in drei Gruppen unterteilt werden: bundesgesetzlich geregelte Berufe, landesgesetzlich geregelte Berufe und Berufe, die weder bundesgesetzlich noch landesgesetzlich geregelt sind.

1. Das Anerkennungsgesetz des Bundes trifft Regelungen für diejenigen Berufe, die bundesrechtlich geregelt sind. Die bundesrechtlich geregelten Berufe unterteilen sich in nicht reglementierte und reglementierte Berufe. Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei nicht reglementierten Berufen gilt das BQFG, insbesondere die §§ 4 bis 8, z.B. sämtliche Ausbildungsberufe des Berufsbildungsgesetzes. Für die

- reglementierten Berufe gilt Folgendes: Soweit spezialgesetzliche berufsrechtliche Vorschriften des Bundes bestehen, gelten diese vorrangig (Beispiel: Bundes-Ärzteordnung). Wenn es keine spezialgesetzlichen Vorschriften gibt, dann gilt das BQFG, insbesondere die §§ 9 bis 13c.
2. Das Niedersächsische Anerkennungsgesetz trifft Regelungen für diejenigen Berufe, die landesrechtlich geregelt sind. Die landesrechtlich geregelten Berufe unterteilen sich in nicht reglementierte und reglementierte Berufe. Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei nicht reglementierten Berufen gilt das NBQFG, insbesondere die §§ 4 bis 8, so beispielsweise für die meisten schulischen Berufe der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO). Für die reglementierten Berufe gilt Folgendes: Soweit spezialgesetzliche berufsrechtliche Vorschriften des Landes bestehen, gelten diese vorrangig (Beispiele: Nds. Ingenieurgesetz, Nds. Hochschulgesetz). Wenn es keine spezialgesetzlichen Vorschriften gibt, dann gilt das NBQFG, insbesondere die §§ 9 – 13c (Beispiele: Erzieher/-innen, Lehrer/-innen).
3. Die dritte Kategorie von Berufen ist weder landesrechtlich noch bundesrechtlich geregelt. Für diese Berufsgruppe gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung. Hier lassen sich wiederum drei Gruppen unterscheiden:
- a. Hochschulabschlüsse, soweit sie zu einem nicht reglementierten Beruf führen:¹⁶ Bei diesen Hochschulabschlüssen kann zwar keine Gleichwertigkeitsprüfung nach den Anerkennungsgesetzen erfolgen. Aber es kann eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt werden. Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung.¹⁷ Die Zeugnisbewertung kann die Chancen am Arbeitsmarkt spürbar erhöhen, weil Arbeitgeber aus der Zeugnisbewertung Informationen über die vorhandenen Kompetenzen erhalten. Beispiele für diese Berufsgruppen sind: Soziologe/-in, Biologe/-in, Theaterwissenschaftler/-in. Siehe auch Teil I Punkt 2.5.
- b. Kirchenrechtlich geregelte Berufe: Für kirchenrechtlich geregelte
3. Die dritte Kategorie von Berufen ist weder landesrechtlich noch bundes-

¹⁶ Auf Hochschulabschlüsse, die zu einem reglementierten Beruf führen, finden die Anerkennungsgesetze Anwendung.

¹⁷ <https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>



Berufe gibt es keinen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung nach den Anerkennungsgesetzen. Beispiele für diese Berufsgruppe sind: Pastor/-in, Priester/-in, Diakon/-in, Gemeindeferent/-in.

Achtung: Religionslehrer/-in oder Erzieher/-in einer Kita in kirchlicher Trägerschaft sind landesrechtlich geregelte Berufe.

- c. Sonstige Berufe, die nicht rechtlich geregelt sind:
Dabei handelt es sich um Berufe, die nicht gesetzlich geregelt sind, wie z. B. Wirt/-in, Schauspieler/-in, Clown/-in. Eine Gleichwertigkeitsprüfung gibt es bei diesen Berufen nicht.

8.2 Wie finde ich die zuständige Stelle?

Zuständige Stelle ist diejenige Einrichtung oder Behörde, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung berechtigt und verpflichtet ist, eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen und einen Bescheid zu erlassen. Es gibt verschiedene Wege, um die zuständige Stelle zu finden:

- Sie können sie mit Hilfe des Orientierungsleitfadens suchen,
- Sie können persönlich eine Anerkennungsberatungsstelle aufsuchen,
- Sie können sich telefonisch bei der BAMF-Hotline beraten lassen,
- Sie können im Internet die zuständige Stelle recherchieren.

Auf jeden Fall ist der erste Schritt die Auswahl und Entscheidung für einen deutschen Beruf, der mit Ihrem ausländischen Berufsabschluss vergleichbar ist. Dieser Beruf heißt Referenzberuf.



1. Orientierungsleitfaden: Im Kapitel 8.3 finden Sie eine umfangreiche Liste mit Berufen von A bis Z. In dieser Liste sind Berufe der oben genannten Gruppen 1 und 2 enthalten, also Berufe, für die ein Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung besteht. In Kapitel 8.4 sind dieselben Berufe Berufsgruppen zugeordnet. In den Berufsgruppen sind die für die jeweiligen Berufe zuständigen Stellen aufgeführt. Hinter jedem Beruf in der A bis Z-Liste ist aufgeführt, auf welcher Seite die für den Beruf zuständige Stelle genannt ist. So können Sie ganz einfach ausgehend von der A bis Z-Liste anhand der Zuordnung die zu Ihrem Referenzberuf gehörende zuständige Stelle in den Berufsgruppen finden.

2. Persönliche Beratung bei einer Beratungsstelle: Wenn Sie z.B. Fragen zum

Referenzberuf haben oder eventuell eine Beratung über berufliche Alternativen zur Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsprüfung benötigen, dann lassen Sie sich am besten persönlich bei einer Anerkennungsberatungsstelle beraten. Beispielsweise könnten Sie sich an die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des IQ Netzwerkes Niedersachsen wenden. Auf der Website des IQ Netzwerkes Niedersachsen finden Sie die nächst gelegene Beratungsstelle: <http://migrationsportal.de/projekte-partner/anerkennungs-und-qualifizierungsberatung>.

3. Telefonische Beratung bei der BAMF-Hotline:

Insbesondere wenn Sie aus dem Ausland anrufen oder auf Englisch beraten werden möchten, rufen Sie am besten diese Hotline an. Die Telefonhotline des

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet Fragen zur beruflichen Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Auskunft erhalten Sie von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr unter folgender Telefonnummer:

Ausland: 0049 (0)30 1815-1111,
Inland: 030 1815-1111.

4. Internetrecherche:

Wenn Sie im Internet die für Ihren Referenzberuf zuständige Stelle suchen möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Das Internetportal „Anerkennung in Deutschland“ informiert über rechtliche Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung unter: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de>.
- Informationen finden Sie außerdem im Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse auf der anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter: <http://www.anabin.kmk.org>.

Sämtliche Kontaktmöglichkeiten zu den Positionen 1. – 4. finden Sie auch unter „II. Informationsmöglichkeiten“.

8.3 Die Berufe A bis Z

A	Agrarservicemeister/-in	166
	Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
	Altenpfleger/-in	144
	Anästhesietechnische/-r Assistent/-in.....	176
	Anbieter vorübergehender Rechtsdienstleistungen i. S. des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).....	169
	Änderungsschneider/-in	132
	Anlagenmechaniker/-in	149
	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.....	132
	Apotheker/-in	147
	Architekt/-in.....	132
	Arzt/Ärztin	147
	Arzthelfer/-in (siehe: Medizinische Fachangestellte/-r)	
	Asphaltbauer/-in	149
	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
	Aufbereitungsmechaniker/-in	149
	Augenoptiker/-in.....	132
	Augenoptikermeister/-in	140
	Ausbaufacharbeiter/-in.....	132
	Automatenfachmann/Automatenfachfrau.....	149
	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau (Industrie und Handel).....	149
	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau (Handwerk).....	132
B	Bäcker/-in	132
	Bäckermeister/-in	140
	Bankfachwirt/-in	161
	Bankkaufmann/Bankkauffrau	149
	Baugeräteführer/-in.....	149
	Baumaschinenmeister/-in	163
	Baustoffprüfer/-in	149
	Bauten- und Objektbeschichter/-in	133
	Bauwerksabdichter/-in	133
	Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik	149
	Bauzeichner/-in	149

Behälter- und Apparatebauer/-in	133
Behälter- und Apparatebauermeister/-in	140
Bergbautechnologe/-in	149
Berg- und Maschinenmann/Berg- und Maschinenfrau	149
Berufskraftfahrer/-in	149
Berufspädagoge/-in	161
Besamungsbeauftragte/-r	165
Bestattungsfachkraft	133
Bestattermeister/-in	140
Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/-in	140
Beton- und Stahlbetonbauer/-in	133
Beton- und Terrazzohersteller/-in	133
Betriebswirt/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Bewährungshelfer/-in	167
Bilanzbuchhalter/-in	161
Binnenschiffer/-in	149
Biogielaborant/-in	149
Biologiemodellmacher/-in	149
Biologisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Bogenmacher/-in	133
Bogenmachermeister/-in	140
Bootsbauer/-in	133
Boots- und Schiffbauermeister/-in	140
Böttcher/-in	133
Böttchermeister/-in	140
Brauer/-in und Mälzer/-in	149
Brauer- und Mälzermeister/-in	140
Brunnenbauer/-in	133
Brunnenbauermeister/-in	140
Buchbinder/-in	133
Buchbindermeister/-in	140
Buchhändler/-in	149
Büchsenmacher/-in	133
Büchsenmachermeister/-in	140
Bühnenmaler/-in und -plastiker/-in	149
Bürsten- und Pinselmacher/-in	133
Bürsten- und Pinselmachermeister/-in	140
C Chemielaborant/-in	149
Chemielaborjungwerker/-in	149

Chemikant/-in	149
Chemisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Chirurgiemechaniker/-in	133
Chirurgiemechanikermeister/-in	140
Controller/-in	161
D Dachdecker/-in	133
Dachdeckermeister/-in	140
Destillateur/-in	149
Diamantschleifer/-in	149
Diätassistent/-in	144
Dolmetscher/-in	175
Drechsler/-in	133
Drechsler- und Holzspielzeugmachermeister/-in	140
Drogist/-in	150
Druckermeister/-in	140
E Edelmetallprüfer/-in	150
Edelsteinfasser/-in	150
Edelsteingraveur/-in	133
Edelsteinschleifer/-in	150
Edelsteinschleifer- und Graveurmeister/-in	140
Eisenbahner/-in im Betriebsdienst	150
Elektroanlagenmonteur/-in	150
Elektromaschinenbauermeister/-in	140
Elektroniker/-in	133
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	150
Elektroniker/-in für Betriebstechnik	150
Elektroniker/-in FR Automatisierungstechnik	133
Elektroniker/-in FR Energie- und Gebäudetechnik	133
Elektroniker/-in FR Informations- und Telekommunikationstechnik	133
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	150
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	150
Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik	150
Elektroniker/-in für luftfahrt-technische Systeme	150
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	134
Elektrotechnikermeister/-in	140
Elektro-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Ergotherapeut/-in	144
Erzieher/-in (staatlich anerkannte/-r)	167

Estrichlegemeister/-in	140
Estrichleger/-in	134
Europäische/-r Rechtsanwalt/-Rechtsanwältin (Eignungsprüfung nach EuRAG)	170
F Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe	160
Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung	150
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	160
Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	161
Fachberater/-in im Vertrieb	161
Fachinformatiker/-in	150
Fachkaufmann/Fachkauffrau für betriebliche Altersversorgung (IHK)	161
Fachkaufmann/Fachkauffrau für Büromanagement	161
Fachkraft Agrarservice	165
Fachkraft Frühe Hilfen-Familienhebamme/ Fachkraft Frühe Hilfen-Familienentbindungspfleger	144
Fachkraft Frühe Hilfen-Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	144
Fachkraft für Abwassertechnik	159
Fachkraft für Automaten-service	150
Fachkraft für Fruchtsafttechnik	151
Fachkraft für Hafenlogistik	151
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	134
Fachkraft für Hygiene in der Pflege	144
Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege	144
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	159
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	151
Fachkraft für Lagerlogistik	151
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	151
Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik	151
Fachkraft für Lederverarbeitung	151
Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege	144
Fachkraft für Metalltechnik	151
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugs-service	151
Fachkraft für onkologische Pflege	144
Fachkraft für operative und endoskopische Pflege	144
Fachkraft für psychiatrische Pflege	144
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	159
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	151

Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung	144
Fachkraft für Speiseeis	134
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik.....	151
Fachkraft für Süßwarentechnik	151
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	151
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	159
Fachkraft für Wasserwirtschaft.....	151
Fachkraft im Fahrbetrieb	151
Fachkraft im Gastgewerbe	152
Fachkundige/-r für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen	175
Fachkundige/-r für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung.....	175
Fachkundige/-r für Tätigkeiten mit Explosivstoffen.....	175
Fachlagerist/-in.....	152
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	152
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk.....	134
Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung.....	145
Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation	161
Fachwirt/-in für Einkauf.....	161
Fachwirt/-in für Finanzberatung	162
Fachwirt/-in für Güterverkehr und Logistik	162
Fachwirt/-in für Marketing	161
Fachwirt/-in für Personenverkehr und Mobilität	162
Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen	162
Fachwirt/-in für Werbung und Kommunikation	162
Fachwirt/-in im Gastgewerbe	162
Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen	162
Fahrlehrer/-in	175
Fahrradmonteur/-in.....	152
Fahrzeuginnenausstatter/-in	152
Fahrzeuglackierer/-in.....	134
Fassadenmonteur/-in.....	152
Federmacher/-in.....	152
Feinoptiker/-in.....	152
Feinoptikermeister/-in	140
Feinpolierer/-in.....	152
Feinwerkmechaniker/-in	134
Feinwerkmechanikermeister/-in.....	140
Fertigungsmechaniker/-in.....	152

Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	152
Figurenkeramikformer/-in	152
Film- und Videoeditor/-in	152
Fischwirt/-in	165
Fischwirtschaftsmeister/-in	166
Flachglasmechaniker/-in	152
Flechtwerkgestalter/-in	134
Fleischer/-in	134
Fleischermeister/-in	140
Flexografenmeister/-in	140
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	134
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/-in	141
Florist/-in	152
Floristmeister/-in	163
Fluggeräteelektroniker/-in	152
Fluggerätmechaniker/-in	152
Forstwirt/-in	165
Forstwirtschaftsmeister/-in	166
Fotografenmeister/-in	141
Fotograf/-in	134
Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau	152
Fremdsprachenkorrespondent/-in	162
Friseur/-in	134
Friseurmeister/-in	141
G Galvaniseurmeister/-in	141
Gärtner/-in	165
Gärtnermeister/-in	166
Gebäudereiniger/-in	134
Gebäudereinigermeister/-in	141
Geigenbauer/-in	134
Geigenbauermeister/-in	141
Geomatiker/-in	160
Gerüstbauer/-in	134
Gerüstbauermeister/-in	141
Gestalter/-in für visuelles Marketing	152
Gestalter/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	144

Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (Krankenschwester/Krankenpfleger/-in)	144
Gießereimechaniker/-in	152
Glasapparatebauer/-in	152
Glasapparatebauermeister/-in	141
Glasbläser/-in (Industrie und Handel)	152
Glasbläser/-in (Handwerk)	134
Glaser/-in FR Fenster- und Glasfassadenbau	134
Glaser/-in FR Verglasung und Glasbau	134
Glasermeister/-in	141
Glasmacher/-in	152
Glas- und Porzellanmaler/-in	134
Glas- und Porzellanmalermeister/-in	141
Glasveredler/-in FR Glasmalerei und Kunstverglasung	152
Glasveredler/-in FR Kanten- und Flächenveredelung	153
Glasveredler/-in FR Schliff und Gravur	153
Glasveredlermeister/-in	141
Gleisbauer/-in	153
Glockengießermeister/-in	141
Goldschmied/-in Juwelen	135
Goldschmied/-in Schmuck, Ketten	135
Gold- und Silberschmiedemeister/-in	141
Graveur/-in	135
Graveurmeister/-in	141
H Hafenschiffer/-in	153
Handelsassistent/-in Einzelhandel	162
Handelsfachwirt/-in	162
Handzuginstrumentenmacher/-in	153
Handzuginstrumentenmachermeister/-in	141
Hauswirtschafter/-in	165
Hauswirtschaftliche/-r Betriebsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Hauswirtschaftsmeister/-in	166
Hebamme/Entbindungspfleger	144
Heilerziehungspfleger/-in	167
Heilpädagoge/Heilpädagogin (B.A.)	167
Heilpädagoge/Heilpädagogin (staatlich anerkannte/-r)	167
Heilpraktiker/-in	176
Hochbaufacharbeiter/-in	135
Holzbearbeitungsmechaniker/-in	153

Holzbildhauer/-in	135
Holzbildhauermeister/-in	141
Holzblasinstrumentenmacher/-in	135
Holzblasinstrumentenmachermeister/-in	141
Holzmechaniker/-in	153
Holzspielzeugmacher/-in	153
Holz- und Bautenschützer/-in	135
Holz- und Bautenschutzmeister/-in	141
Hörakustiker/-in	135
Hörgeräteakustikermeister/-in	141
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	153
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	153
Immobilienfachwirt/-in	162
Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	153
Immobilienmakler/Immobilienmaklerin	177
Industrieelektriker/-in	153
Industriefachwirt/-in	162
Industrie-Isolierer/-in	153
Industriekaufmann/Industriekauffrau	153
Industriemechaniker/-in	153
Industriemeister/-in Chemie	163
Industriemeister/-in Elektrotechnik	163
Industriemeister/-in Kunststoff und Kautschuk	163
Industriemeister/-in Mechatronik	163
Industriemeister/-in Metall	163
Industriemeister/-in Papier- und Kunststoffverarbeitung	163
Industriemeister/-in Pharmazie	163
Industriemeister/-in Printmedien	163
Informatiker/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	153
Informationselektroniker/-in	135
Informationstechnikermeister/-in	141
Informationstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	172
Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/-in	153
Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/-Kauffrau	153
Ingenieur/-in	164
Ingenieur/-in, beratende/-r	164

Inkassodienstleister/-in	169
Innenarchitekt/-in	132
Installateur und Heizungsbauermeister/-in	141
Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau	153
Isolierfacharbeiter/-in	154
K Kälteanlagenbauermeister/-in	141
Kanalbauer/-in	154
Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/-in	142
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	135
Kaufmännische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r).....	172
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien.....	154
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	154
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	154
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	154
Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	154
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung.....	154
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit.....	154
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	154
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen (Versicherungskaufmann/-kauffrau)	154
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	154
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	154
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen.....	154
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel.....	154
Keramiker/-in	135
Keramikermeister/-in.....	142
Kerzenhersteller/-in und Wachsbildner/-in (Handwerk).....	135
Kerzenhersteller/-in und Wachsbildner/-in (Industrie und Handel).....	155
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in	147
Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge	167
Klavier- und Cembalobauer/-in.....	135
Klavier- und Cembalobauermeister/-in.....	142
Klempner/-in.....	135
Klempnermeister/-in.....	142
Koch/Köchin	155
Konditor/-in	135
Konditormeister/-in	142

Konstruktionsmechaniker/-in.....	155
Korbmachermeister/-in.....	142
Kosmetiker/-in (Handwerk).....	135
Kosmetiker/-in (Industrie- und Handel).....	155
Kosmetiker/-in (staatlich geprüfte-r).....	173
Kosmetikmeister/-in.....	142
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in.....	135
Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in.....	142
Krankenkassenfachwirt/-in.....	174
Krankenschwester/Krankenpfleger/-in (siehe: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in).....	144
Küchenmeister/-in.....	163
Kürschner/-in.....	135
Kürschnermeister/-in.....	142
L Lacklaborant/-in.....	155
Landmaschinenmechanikermeister/-in.....	142
Landschaftsarchitekt/-in.....	132
Landwirt/-in.....	165
Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in.....	165
Landwirtschaftsmeister/-in.....	166
Lebensmittelchemiker/-in (staatlich geprüfte/r).....	175
Lebensmittelkontrolleur/-in.....	175
Lehrer/-in.....	169
Leichtflugzeugbauer/-in.....	155
Leuchtröhrenglasbläser/-in.....	155
Logistikmeister/-in.....	163
Logopäde/Logopädin.....	144
Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau.....	155
M Maler/-in und Lackierer/-in FR Bauten und Korrosionsschutz.....	135
Maler/-in und Lackierer/-in FR Gestaltung und Instandhaltung.....	136
Maler/-in und Lackierer/-in FR Kirchenmalerei und Denkmalpflege.....	136
Maler- und Lackierermeister/-in.....	142
Marscheider/-in (anerkannte-r).....	164
Maschinen- und Anlagenführer/-in.....	155
Maskenbildner/-in.....	155
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in.....	145

Maßschneider/-in	136
Maßschneidermeister/-in	142
Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in	155
Maurer/-in	136
Maurer- und Betonbauermeister/-in	142
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	136
Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	136
Mechanikermeister/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	142
Mechatroniker/-in	155
Mechatroniker/-in für Kältetechnik	136
Medienfachwirt/-in Print	162
Mediengestalter/-in Bild und Ton	155
Mediengestalter/-in Digital und Print – FR Beratung und Planung (Handwerk)	136
Mediengestalter/-in Digital und Print – FR Beratung und Planung (Industrie und Handel)	155
Mediengestalter/-in Digital und Print – Gestaltung und Technik (Handwerk)	136
Mediengestalter/-in Digital und Print – Gestaltung und Technik (Industrie und Handel)	155
Mediengestalter/-in Digital und Print – Konzeption und Visualisierung (Handwerk)	136
Mediengestalter/-in Digital und Print – Konzeption und Visualisierung (Industrie und Handel)	155
Mediengestalter/-in Flexografie	155
Medienkaufmann/Medienkauffrau Digital und Print	156
Medientechnologe/Medientechnologin	136
Medientechnologe/Medientechnologin Druckverarbeitung	156
Medientechnologe/Medientechnologin Siebdruck	136
Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	145
Medizinische/-r Fußpfleger/-in (siehe: Podologe/-in)	145
Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	145
Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	145
Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	145
Meister/-in für Bäderbetriebe	163
Meister/-in für Schutz und Sicherheit	163
Meister/-in für Veranstaltungstechnik	163

Metallbauer/-in FR Konstruktionstechnik	137
Metallbauer/-in FR Metallgestaltung	137
Metallbauer/-in FR Nutzfahrzeugbau	137
Metallbauermeister/-in	142
Metallbildner/-in FR Gürtlertechnik	137
Metallbildner/-in FR Metalldrücktechnik	137
Metallbildner/-in FR Ziselieretechnik	137
Metallbildnermeister/-in	142
Metallblasinstrumentenmacher/-in	137
Metallblasinstrumentenmachermeister/-in	142
Metallformer- und Metallgießermeister/-in	142
Metall- und Glockengießer/-in FR Kunst- und Glockengusstechnik	136
Metall- und Glockengießer/-in FR Metallgusstechnik	136
Metall- und Glockengießer/-in FR Zinngusstechnik	137
Metall- und Glockengießermeister/-in	142
Mikrotechnologe/-in	156
Milchtechnologe/Milchtechnologin	165
Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in	165
Milchwirtschaftliche/-r Labormeister/-in	166
Modellbauermeister/-in	142
Modist/-in	137
Modistenmeister/-in	142
Molkereimeister/-in	166
Müllermeister/-in	142
Musikfachhändler/-in	156
N Naturwerksteinmechaniker/-in	156
Notarfachangestellte/-r	169
Notariatsfachwirt/-in	169
Notfallsanitäter/-in	146
O Oberflächenbeschichter/-in	156
Ofen- und Luftheizungsbauer/-in	137
Ofen- und Luftheizungsbauermeister/-in	142
Operationstechnische/-r Assistent/-in	176
Orgel- und Harmoniumbauer/-in	137
Orgel- und Harmoniumbauermeister/-in	142
Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister/-in	142
Orthopädietechnik-Mechaniker/-in	137
Orthopädienschuhmacher/-in	137
Orthopädienschuhmachermeister/-in	143

P

Orthopädietechnikermeister/-in	143
Orthoptist/-in	145
Packmitteltechnologe/-in	156
Papiertechnologe/-in	156
Parkettleger/-in	137
Parkettlegermeister/-in	143
Patentanwaltsfachangestellte/-r	169
Pelzveredler/-in	156
Personaldienstleistungskaufmann/ Personaldienstleistungskauffrau	156
Personalfachkaufmann/Personalfachkauffrau	162
Pferdewirt/-in	165
Pferdewirtschaftsmeister/-in	166
Pflegeassistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	173
Pflegedienstleiter/-in	145
Pharmakant/-in	156
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	145
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	145
Physiklaborant/-in	156
Physiotherapeut/-in	145
Podologe/Podologin	145
Polsterer/Polsterin	156
Polster- und Dekorationsnäher/-in	137
Produktgestalter/-in - Textil	156
Produktionsfachkraft Chemie	156
Produktionsmechaniker/-in - Textil	156
Produktionstechnologe/Produktionstechnologin	156
Produktprüfer/-in - Textil	156
Produktveredler/-in - Textil	156
Prüfer/-in (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachVG)	164
Prüfingenieur/-in nach Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung (STVZO), Anlage VIIIb	164
Psychotherapeut/-in (psychologische/r)	148
Raumausstatter/-in	137
Raumausstattermeister/-in	143
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	170
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	169
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r	169
Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht	169

R

Rechtsfachwirt/-in (geprüfte/-r)	169
Rentenberater/-in	169
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	156
Restaurantmeister/-in	163
Rettungssanitäter/-in	146
Revierjagdmeister/-in	166
Revierjäger/-in	165
Richter/-in	170
Rohrleitungsbauer/-in	156
Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/-in	137
Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/-in	143
S Sachverständige/-r (amtlich anerkannte/-r)	
nach Kraftfahrsachverständigengesetz (KfSachVG)	164
Sattler/-in FR Fahrzeugsattlerei (Handwerk)	137
Sattler/-in FR Fahrzeugsattlerei (Industrie und Handel)	156
Sattler/-in FR Feintäschnerei (Handwerk)	137
Sattler/-in FR Feintäschnerei (Industrie und Handel)	157
Sattler/-in FR Reitsportsattlerei (Handwerk)	138
Sattler/-in FR Reitsportsattlerei (Industrie und Handel)	157
Sattler- und Feintäschnermeister/-in	143
Schädlingsbekämpfer/-in	157
Schichtführer/-in (staatlich geprüfte/-r)	173
Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau	157
Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in	
(staatlich geprüfte/-r)	173
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	138
Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/-in	143
Schleifer/-in	157
Schneidwerkzeugmechaniker/-in	138
Schneidwerkzeugmechanikermeister/-in	143
Schornsteinfeger/-in	138
Schornsteinfegermeister/-in	143
Schriftsetzer – (Buchdrucker-) Meister/-in	143
Schuhfertiger/-in	157
Schuhmacher/-in	138
Schuhmachermeister/-in	143
Seeleute/Seeschifffahrt	177
Segelmacher/-in	138
Segelmachermeister/-in	143
Seiler/-in	138

Seilermeister/-in	143
Servicefachkraft für Dialogmarketing	157
Servicefahrer/-in	157
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr.....	157
Servicekraft für Schutz und Sicherheit	157
Siebdruckermeister/-in	143
Silberschmied/-in.....	138
Silberschmiedmeister/-in	143
Sozialarbeiter/-in (staatlich anerkannte/-r).....	167
Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	
Fachrichtung Persönliche Assistenz.....	173
Sozialpädagogische/r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r).....	167
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (staatlich anerkannte/-r)....	167
Sozialversicherungsfachangestellte/-r -	
Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung	174
Sozialversicherungsfachangestellte/-r -	
Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung.....	174
Sozialversicherungsfachangestellte/-r -	
Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung.....	174
Sozialversicherungsfachangestellte/-r -	
Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung.....	174
Sozialversicherungsfachwirt/-in -	
Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung.....	174
Spezialtiefbauer/-in	157
Spielzeughersteller/-in	157
Sportfachmann/-frau.....	157
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	157
Staatsanwalt/Staatsanwältin.....	170
Stadtplaner/-in	132
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in FR	
Steinbildhauerarbeiten	138
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in FR Steinmetzarbeiten ...	138
Steinmetz- und Steinbildhauermeister/-in	143
Steuerberater/-in.....	171
Steuerfachangestellte/-r	171
Steuerfachwirt/-in	171
Stoffprüfer/-in (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie	
Steine und Erden	157
Straßenbauer/-in	138
Straßenbauermeister/-in.....	143

	Straßenwärter/-in	157
	Stuckateur/-in	138
	Stuckateurmeister/-in	143
	Systemelektroniker/-in	138
T	Tankwart/-in	157
	Techniker/-in (staatlich geprüfte/-r)	173
	Technische/-r Betriebswirt/-in	162
	Technische/-r Fachwirt/-in	162
	Technische/-r Konfektionär/-in	157
	Technische/-r Modellbauer/-in	157
	Technische/-r Produktdesigner/-in	157
	Technische/-r Systemplaner/-in	158
	Textilgestalter/-in im Handwerk FR Filzen	138
	Textilgestalter/-in im Handwerk FR Klöppeln, Posamentieren	138
	Textilgestalter/-in im Handwerk FR Sticken	138
	Textilgestalter/-in im Handwerk FR Stricken	138
	Textilgestalter/-in im Handwerk FR Weben	138
	Textilgestaltermeister/-in	143
	Textillaborant/-in	158
	Textilreiniger/-in	138
	Textilreinigermeister/-in	143
	Textil- und Modenäher/-in	158
	Textil- und Modeschneider/-in	158
	Thermometermacher/-in FR Thermometerblasen	158
	Thermometermacher/-in FR Thermometerjustieren	158
	Thermometermachermeister/-in	143
	Tiefbaufacharbeiter/-in (Handwerk)	139
	Tiefbaufacharbeiter/-in (Industrie und Handel)	158
	Tierarzt/Tierärztin	148
	Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	146
	Tierpfleger/-in	158
	Tierwirt/-in	165
	Tierwirtschaftsmeister/-in	166
	Tischler/-in	139
	Tischlermeister/-in	143
	Trockenbaumonteur/-in	158
U	Übersetzer/-in	176
	Uhrmacher/-in	139
	Uhrmachermeister/-in	143

V

Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r)	173
Veranstaltungsfachwirt/-in	162
Veranstaltungskaufmann/-kauffrau	158
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	158
Verfahrensmechaniker/-in für Brillenoptik	158
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	158
Verfahrensmechaniker/-in Glastechnik	158
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	158
Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie	158
Verfahrenstechnologe/- in Mühlen- und Getreidewirtschaft FR Agrarlager; Müllerei (Handwerk)	139
Verfahrenstechnologe/- in Mühlen- und Getreidewirtschaft FR Agrarlager, Müllerei (Industrie und Handel)	159
Vergolder/-in	139
Vergoldermeister/-in	143
Verkäufer/-in	159
Verkaufsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r)	173
Vermessungstechniker/-in	160
Versicherungskaufmann/-kauffrau (siehe: Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen)	154
Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Kommunalverwaltung	174
Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Landesverwaltung	174
Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in	146
Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeister/-in	143
Wachszieher/-in	139
Wachsziehermeister/-in	143
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	139
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/-in	143
Wasserbauer/-in	159
Weintechnologe/-in (Handwerk)	139
Weintechnologe/-in (Industrie und Handel)	159
Weinküfermeister/-in	143
Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau	159

W

Werksteinhersteller/-in	139
Werkstoffprüfer/-in	159
Werkzeugmechaniker/-in	159
Wirtschaftler/-in (Fachschule Agrarwirtschaft) (staatlich geprüfte/-r)	173
Wirtschaftler/-in (Fachschule Hauswirtschaft) (staatlich geprüfte/-r)	173
Wirtschaftsfachwirt/-in	162
Wirtschaftsprüfer/-in	171
Z Zahnarzt/Zahnärztin	148
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	146
Zahntechniker/-in	139
Zahntechnikermeister/-in	143
Zerspanungsmechaniker/-in	159
Zimmerer/Zimmerin	139
Zimmerermeister/-in	143
Zinngießermeister/-in	143
Zuchtleiter/-in	166
Zupfinstrumentenmacher/-in	139
Zupfinstrumentenmachermeister/-in	143
Zweiradmechanikermeister/-in	143
Zweiradmechatroniker/-in FR Fahrradtechnik (Handwerk)	139
Zweiradmechatroniker/-in FR Motorradtechnik (Handwerk) ..	139



8.4 Die Berufsgruppen

Eine aktuelle Übersicht über viele Ausbildungs- und Meisterberufe ist über folgenden Link des Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erhältlich: <https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php>

Architekturberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Architekt/-in • Innenarchitekt/-in • Landschaftsarchitekt/-in • Stadtplaner/-in 	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover Telefon: 0511 28096-0 Telefax: 0511 28096-19 E-Mail: info@aknds.de Homepage: https://www.aknds.de

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsschneider/-in • Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik • Augenoptiker/-in • Ausbaufacharbeiter/-in • Automobilkaufmann/-frau • Bäcker/-in 	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Hauptverwaltungssitz Braunschweig Burgplatz 2 + 2a 38100 Braunschweig Telefon: 0531 1201-0 Telefax: 0531 1201-333 E-Mail: info@hwk-bls.de Homepage: https://www.hwk-bls.de

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Bauten- und Objektbeschichter/-in • Bauwerksabdichter/-in • Behälter- und Apparatebauer/-in • Bestattungsfachkraft • Beton- und Stahlbetonbauer/-in • Beton- und Terrazzohersteller/-in 	<p>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Hauptverwaltungssitz Lüneburg Friedenstraße 6 21335 Lüneburg Telefon: 04131 712-0 Telefax: 04131 712-201 E-Mail: info@hwk-bls.de Homepage: https://www.hwk-bls.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bogenmacher/-in • Bootsbauer/-in • Böttcher/-in • Brunnenbauer/-in • Buchbinder/-in • Büchsenmacher/-in • Bürsten- und Pinselmacher/-in 	<p>Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover Telefon: 0511 34859-0 Telefax: 0511 34859-32 E-Mail: info@hwk-hannover.de Homepage: https://www.hwk-hannover.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Chirurgiemechaniker/-in • Dachdecker/-in • Drechsler/-in • Edelsteingraveur/-in • Elektroniker/-in • Elektroniker/-in FR Automatisierungstechnik • Elektroniker/-in FR Energie- und Gebäudetechnik • Elektroniker/-in FR Informations- und Telekommunikationstechnik • Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik 	<p>Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim Telefon: 05121 162-0 Telefax: 05121 33836 E-Mail: hgf@hwk-hildesheim.de Homepage: https://www.hwk-hildesheim.de</p> 

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik • Estrichleger/-in • Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten • Fachkraft für Speiseeis • Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk • Fahrzeuglackierer/-in • Feinwerkmechaniker/-in • Flechtwerkgestalter/-in • Fleischer/-in • Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in • Fotograf/-in • Friseur/-in • Gebäudereiniger/-in • Geigenbauer/-in • Gerüstbauer/-in • Glas- und Porzellanmaler/-in • Glasbläser/-in FR Glasgestaltung, Christbaumschmuck • Glasbläser/-in FR Kunstaugen • Glaser/-in FR Fenster- und Glasfassadenbau • Glaser/-in FR Verglasung und Glasbau • Glasveredler/-in FR Glasmalerei und Kunstverglasung 	<p>Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32 26122 Oldenburg Telefon: 0441 232-0 Telefax: 0441 232-218 E-Mail: info@hwk-oldenburg.de Homepage: www.hwk-oldenburg.de</p> <p>Handwerkskammer Osnabrück-Emsland Bramscher Str. 134-136 49088 Osnabrück Telefon: 0541 6929-0 Telefax: 0541 6929-104 E-Mail: info@hwk-os-el.de Homepage: http://www.hwk-osnabrueck.de</p> <p>Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: http://www.hwk-aurich.de</p>

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Glasveredler/-in FR Kanten- und Flächenveredelung • Glasveredler/-in FR Schliff und Gravur • Goldschmied/-in Juwelen • Goldschmied/-in Schmuck, Ketten • Graveur/-in • Hochbaufacharbeiter/-in • Holz- und Bautenschützer/-in • Holzbildhauer/-in • Holzblasinstrumentenmacher/-in • Hörakustiker/-in • Informationselektroniker/-in • Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/-in • Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in • Keramiker/-in • Kerzenhersteller/-in und Wachsbildner/-in (Handwerk) • Klavier- und Cembalobauer/-in • Klempner/-in • Konditor/-in • Kosmetiker/-in (Handwerk) • Kraftfahrzeugmechatroniker/-in • Kürschner/-in • Maler/-in und Lackierer/-in FR Bauten- und Korrosionsschutz 	

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Maler/-in und Lackierer/-in FR Gestaltung und Instandhaltung • Maler/-in und Lackierer/-in FR Kirchenmalerei und Denkmalpflege • Maßschneider/-in • Maurer/-in • Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik • Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik • Mechatroniker/-in für Kältetechnik • Mediengestalter/-in Digital und Print FR Beratung und Planung • Mediengestalter/-in Digital und Print FR Gestaltung und Technik • Mediengestalter/-in Digital und Print FR Konzeption und Visualisierung • Medientechnologe/-technologin Druck • Medientechnologe/-technologin Siebdruck • Metall- und Glockengießer/-in FR Kunst- und Glockengusstechnik • Metall- und Glockengießer/-in FR Metallgusstechnik 	

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Metall- und Glockengießer/-in FR Zingusstechnik • Metallbauer/-in FR Konstruktions-technik • Metallbauer/-in FR Metallgestaltung • Metallbauer/-in FR Nutzfahrzeugbau • Metallbildner/-in FR Gürtlertechnik • Metallbildner/-in FR Metalldrucktechnik • Metallbildner/-in FR Ziselierertechnik • Metallblasinstrumentenmacher/-in • Modist/-in • Ofen- und Luftheizungsbauer/-in • Orgel- und Harmoniumbauer/-in • Orthopädiertechnik-Mechaniker/-in • Orthopädienschuhmacher/-in • Parkettleger/-in • Polster- und Dekorationsnäher/-in • Raumausstatter/-in • Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/-in • Sattler/-in FR Fahrzeugsattlerei • Sattler/-in FR Feintäschnerei 	

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Sattler/-in FR Reitsportsattlerei • Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in • Schneidwerkzeugmechaniker/-in • Schornsteinfeger/-in • Schuhmacher/-in • Segelmacher/-in • Seiler/-in • Silberschmied/-in • Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in FR Steinbildhauerarbeiten • Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in FR Steinmetzarbeiten • Straßenbauer/-in • Stuckateur/-in • Systemelektroniker/-in • Textilgestalter/-in im Handwerk FR Filzen • Textilgestalter/-in im Handwerk FR Klöppeln, Posamentieren • Textilgestalter/-in im Handwerk FR Sticken • Textilgestalter/-in im Handwerk FR Stricken • Textilgestalter/-in im Handwerk FR Weben • Textilreiniger/-in • Thermometermacher/-in FR Thermometerblasen 	

Handwerk - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Thermometermacher/-in FR Thermometerjustieren • Tiefbaufacharbeiter/-in (Handwerk) • Tischler/-in • Uhrmacher/-in • Verfahrenstechnologe/-in Mühlen- und Getreidewirtschaft FR Agrarlager, Müllerei • Vergolder/-in • Wachszieher/-in • Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in • Weintechnologe/-in • Werksteinhersteller/-in • Zahntechniker/-in • Zimmerer/Zimmerin • Zupfinstrumentenmacher/-in • Zweiradmechatroniker/-in FR Fahrradtechnik • Zweiradmechatroniker/-in FR Motorradtechnik 	

Handwerk - Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Augenoptikermeister/-in • Bäckermeister/-in • Behälter- und Apparatebauermeister/-in • Bestattermeister/-in • Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/-in • Bogenmachermeister/-in • Boots- und Schiffbauermeister/-in • Böttchermeister/-in • Brauer- und Mälzermeister/-in • Brunnenbauermeister/-in • Buchbindermeister/-in • Büchsenmachermeister/-in • Bürsten- und Pinselmachermeister/-in • Chirurgiemechanikermeister/-in • Dachdeckermeister/-in 	<p>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Hauptverwaltungssitz Braunschweig Burgplatz 2 + 2a 38100 Braunschweig Telefon: 0531 1201-0 Telefax: 0531 1201-333 E-Mail: info@hwk-bls.de Homepage: https://www.hwk-bls.de</p> <p>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Hauptverwaltungssitz Lüneburg Friedenstraße 6 21335 Lüneburg Telefon: 04131 712-0 Telefax: 04131 712-201 E-Mail: info@hwk-bls.de Homepage: www.hwk-bls.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Drechsler- und Holzspielzeugmachermeister/-in • Druckermeister/-in • Edelsteinschleifer- und graueurmeister/-in • Elektromaschinenbauermeister/-in • Elektrotechnikermeister/-in • Estrichlegemeister/-in • Feinoptikermeister/-in • Feinwerkmechanikermeister/-in • Fleischermeister/-in • Flexografenmeister/-in 	<p>Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover Telefon: 0511 34859-0 Telefax: 0511 34859-32 E-Mail: info@hwk-hannover.de Homepage: www.hwk-hannover.de</p>

Handwerk - Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/-in • Fotografenmeister/-in • Friseurmeister/-in • Galvaniseurmeister/-in • Gebäudereinigermeister/-in • Geigenbauermeister/-in • Gerüstbauermeister/-in • Glas- und Porzellanmalermeister/-in 	<p>Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim Telefon: 05121 162-0 Telefax: 05121 33836 E-Mail: hgf@hwk-hildesheim.de Homepage: https://www.hwk-hildesheim.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Glasapparatebauermeister/-in • Glasermeister/-in • Glasveredlermeister/-in • Gold- und Silberschmiedemeister/-in • Glockengießermeister/-in • Graveurmeister/-in 	<p>Handwerkskammer Oldenburg Theaterwall 32 26122 Oldenburg Telefon: 0441 232-0 Telefax: 0441 232-218 E-Mail: info@hwk-oldenburg.de Homepage: www.hwk-oldenburg.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Handzuginstrumentenmachermeister/-in • Holzbildhauermeister/-in • Holzblasinstrumentenmachermeister/-in • Holz- und Bautenschutzmeister/-in • Hörgeräteakustikermeister/-in 	<p>Handwerkskammer Osnabrück-Emsland Bramscher Str. 134-136 49088 Osnabrück Telefon: 0541 6929-0 Telefax: 0541 6929-104 E-Mail: info@hwk-os-el.de Homepage: http://www.hwk-osnabrueck.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Informationstechnikermeister/-in • Installateur und Heizungsbauermeister/-in • Kälteanlagenbauermeister/-in 	<p>Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2 26603 Aurich Telefon: 04941 1797-0 Telefax: 04941 1797-40 E-Mail: info@hwk-aurich.de Homepage: http://www.hwk-aurich.de</p>



Handwerk - Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/-in • Keramikermeister/-in • Kerzenhersteller/- in und Wachsbildner/-in • Klavier- und Cembalobauermeister/-in • Klempnermeister/-in • Konditormeister/-in • Korbmachermeister/-in • Kosmetikmeister/-in • Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in • Kürschnermeister/-in • Landmaschinenmechanikermeister/-in • Maler- und Lackierermeister/-in • Maßschneidermeister/-in • Maurer- und Betonbauermeister/-in • Mechanikermeister/-in für Reit- und Vulkanisationstechnik • Metallbauermeister/-in • Metallbildnermeister/-in • Metallblasinstrumentenmachermeister/-in • Metallformer- und Metallgießermeister/-in • Metall- und Glockengießermeister/-in • Modellbauermeister/-in • Modistenmeister/-in • Müllermeister/-in • Ofen- und Luftheizungsbauermeister/-in • Orgel- und Harmoniumbauermeister/-in • Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister/-in 	

Handwerk - Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Orthopädieschuhmachermeister/-in • Orthopädietechnikermeister/-in • Parkettlegermeister/-in • Raumausstattermeister/-in • Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/-in • Sattlermeister/-in • Sattler- und Feintäschnereimeister/-in • Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/-in • Schneidwerkzeugmechanikermeister/-in • Schornsteinfegermeister/-in • Schriftsetzer- (Buchdrucker-) Meister/-in • Schuhmachermeister/-in • Segelmachermeister/-in • Seilermeister/-in • Siebdruckermeister/-in • Silberschmiedmeister/-in • Steinmetzen- und Steinbildhauermeister/-in • Straßenbauermeister/-in • Stuckateurmeister/-in • Textilgestaltermeister/-in • Textilreinigermeister/-in • Thermometermachermeister/-in • Tischlermeister/-in • Uhrmachermeister/-in • Vergoldermeister/-in • Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeister/-in • Wachsziehermeister/-in • Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/-in • Weinküfermeister/-in • Zahntechnikermeister/-in • Zimmerermeister/-in • Zinngießermeister/-in • Zweiradmechanikermeister/-in • Zupfinstrumentenmachermeister/-in 	

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpfleger/-in • Diätassistent/-in • Ergotherapeut/-in • Fachkraft für Hygiene in der Pflege • Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege • Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege • Fachkraft für onkologische Pflege • Fachkraft für operative und endoskopische Pflege • Fachkraft für psychiatrische Pflege • Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung • Fachkraft Frühe Hilfen- Familienhebamme/Fachkraft Frühe Hilfen- Familienentbindungspfleger • Fachkraft Frühe Hilfen- Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Fachkraft Frühe Hilfen- Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in • Gesundheits- und Krankenpfleger/-in • Hebamme/Entbindungspfleger • Logopäde/Logopädin 	<p>Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg - Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Telefon: 04131 15-0 Telefax: 04131 15-3296 E-Mail: poststellelsueneburg@ls.niedersachsen.de Homepage: www.soziales.niedersachsen.de</p>

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in • Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik • Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in • Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in • Orthoptist/-in • Pflegedienstleiter/-in • Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in • Physiotherapeut/-in • Podologe/Podologin 	
<ul style="list-style-type: none"> • Fachwirt/-in für ambulante medizinische Versorgung • Medizinische/-r Fachangestellte/-r 	<p>Ärzttekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-02 Telefax: 0511 380-2240 E-Mail: info@aekn.de Homepage: https://www.aekn.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutisch-Kaufmännische/-r Angestellte/-r 	<p>Landesapothekerkammer Brandenburg Am Buchhorst 18 14478 Potsdam Telefon: 0331 88866-0 Telefax: 0331 88866-20 E-Mail: kammer@lakbb.de Homepage: https://www.lakbb.de</p> 

Gesundheits- und Pflegeberufe – nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Rettungsanitäter/-in • Notfallsanitäter/-in 	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6 30169 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-6590 E-Mail: poststelle@mi.niedersachsen.de Homepage: https://www.mi.niedersachsen.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r • Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in 	<p>Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Telefon: 0511 655 118 20 Telefax: 0511 655 118 28 E-Mail: mail@tknds.de Homepage: http://www.tknds.de</p> <p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Postfach 3949 26029 Oldenburg Telefon: 0441 57026-0 Telefax 0441 57026-179 E-Mail: poststelle@laves.niedersachsen.de Homepage: https://www.laves.niedersachsen.de</p>
<p>Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r</p>	<p>Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29 48147 Münster Telefon: 0251 507-549 Telefax: 0251 507-559 E-Mail: ZAEKWL@t-online.de Homepage: https://www.zahnaerzte-wl.de</p>

Gesundheits- und Pflegeberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Arzt/Ärztin - Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis • Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut/-in - Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis • Psychotherapeut/-in - Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis • Zahnarzt/Zahnärztin - Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis 	<p>Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) Körperschaft des öffentlichen Rechts Nobelring 4 30627 Hannover Telefon: 0511 8972-9224 bis 9228 Telefax: 0511 8972-9220 Homepage: http://www.nizza.niedersachsen.de</p>
<p>Apotheker/-in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Approbation - Erteilung der Berufserlaubnis - Weiterbildung 	<p>Apothekerkammer Niedersachsen An der Markuskirche 4 30163 Hannover Telefon: 0511 39099-0 Telefax: 0511 39099-36 E-Mail: info@apothekerkammer-nds.de Homepage: http://www.apothekerkammer-niedersachsen.de</p>
<p>Arzt/Ärztin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Facharztausbildung - Weiterbildung 	<p>Ärzttekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-02 Telefax: 0511 380-2240 E-Mail: info@aekn.de Homepage: https://www.aekn.de</p>



Gesundheits- und Pflegeberufe – akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapeut/-in (psychologischer) – Weiterbildung • Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in – Weiterbildung 	<p>Psychotherapeutenkammer Niedersachsen Roscherstraße 12 30161 Hannover Telefon: 0511 850304-30 Telefax: 0511 850304-44 E-Mail: info@pknds.de Homepage: http://www.pknds.de</p>
<p>Tierarzt/Tierärztin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis - Fachtierarztausbildung - Weiterbildung 	<p>Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Telefon: 0511 655 118 20 Telefax: 0511 655 118 28 E-Mail: mail@tknds.de Homepage: http://www.tknds.de</p>
<p>Zahnarzt/Zahnärztin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachzahnarztausbildung - Weiterbildung 	<p>Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a 30519 Hannover Telefon: 0511 83391-0 Telefax: 0511 83391-116 E-Mail: info@zkn.de Homepage: https://zkn.de</p>

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenmechaniker/-in • Asphaltbauer/-in • Aufbereitungsmechaniker/-in • Automatenfachmann/ Automatenfachfrau • Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau • Bankkaufmann/ Bankkauffrau • Baugeräteführer/-in • Baustoffprüfer/-in • Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Beton- trenntechnik • Bauzeichner/-in • Berg- und Maschinen- mann/Berg- und Maschi- nenfrau • Bergbautechnologe/-in • Berufskraftfahrer/-in • Binnenschiffer/-in • Biologielaborant/-in • Biologiemodellmacher/-in • Brauer/-in und Mälzer/-in • Buchhändler/-in • Bühnenmaler/-in und -plastiker/-in • Chemielaborant/-in • Chemielaborjungwerker/-in • Chemikant/-in • Destillateur/-in • Diamantschleifer/-in 	<p>IHK FOSA Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg Telefon: 0911 815060 Telefax: 0911 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de Homepage: http://www.ihk-fosa.de (die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersäch- sischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover)</p> <p>Industrie- und Handelskammer Hannover Schiffgraben 49 30175 Hannover Telefon: 0511 3107-0 Telefax: 0511 3107-333 E-Mail: info@hannover.ihk.de Homepage: www.hannover.ihk.de (Die IHK Hannover ist auch zuständig für die Aner- kennungsverfahren im IHK-Bezirk Braunschweig)</p>



Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Drogist/-in • Edelmetallprüfer/-in • Edelsteinfasser/-in • Edelsteinschleifer/-in • Eisenbahner/-in im Betriebsdienst • Elektroanlagenmonteur/-in • Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik • Elektroniker/-in für Betriebstechnik • Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme • Elektroniker/-in für Geräte und Systeme • Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik • Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme • Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung • Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste • Fachinformatiker/-in • Fachkraft für Abwassertechnik • Fachkraft für Automaten-service 	


Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft für Fruchtsaft-technik • Fachkraft für Hafenlogistik • Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft • Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen • Fachkraft für Lagerlogistik • Fachkraft für Lebensmittel-technik • Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik • Fachkraft für Lederverarbeitung • Fachkraft für Metalltechnik • Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice • Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice • Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik • Fachkraft für Süßwaren-technik • Fachkraft für Veranstaltungstechnik • Fachkraft für Wasserversorgungstechnik • Fachkraft für Wasserwirtschaft • Fachkraft im Fahrbetrieb 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft im Gastgewerbe • Fachlagerist/-in • Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie • Fahrradmonteur/-in • Fahrzeuginnenausstatter/-in • Fassadenmonteur/-in • Federmacher/-in • Feinoptiker/-in • Feinpolierer/-in • Fertigungsmechaniker/-in • Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in • Figurenkeramformer/-in • Film- und Videoeditor/-in • Flachglasmechaniker/-in • Florist/-in • Fluggeräteelektroniker • Fluggerätmechaniker/-in • Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau • Gestalter/-in für visuelles Marketing • Gießereimechaniker/-in • Glasapparatebauer/-in • Glasbläser/-in FR Glasgestaltung, Christbaumschmuck • Glasbläser/-in FR Kunstaugen • Glasmacher/-in • Glasveredler/-in FR Glasmalerei und Kunstverglasung 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Glasveredler/-in FR Kanten- und Flächenveredelung • Glasveredler/-in FR Schliff und Gravur • Gleisbauer/-in • Hafenschiffer/-in • Handzuginstrumentenmacher/-in • Holzbearbeitungsmechaniker/-in • Holzmechaniker/-in • Holzspielzeugmacher/-in • Hotelfachmann/Hotelfachfrau • Hotelkaufmann/Hotelkauffrau • Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau • Industrieelektriker/-in • Industrie-Isolierer/-in • Industriekaufmann/Industriekauffrau • Industriemechaniker/-in • Informatikkaufmann/Informatikkauffrau • Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/-in • Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-Kaufrau • Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Isolierfacharbeiter/-in • Kanalbauer/-in • Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien • Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement • Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing • Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen • Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation • Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung • Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit • Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice • Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen • Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel • Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr • Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen • Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Kerzenhersteller/- in und Wachsbildner/-in (Industrie und Handel) • Koch/Köchin • Konstruktionsmechaniker/-in • Kosmetiker/-in (Industrie und Handel) • Lacklaborant/-in • Leichtflugzeugbauer/-in • Leuchtröhrenglasbläser/-in • Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau • Maschinen- und Anlagenführer/-in • Maskenbildner/-in • Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in • Mechatroniker/-in • Mediengestalter/-in Bild und Ton • Mediengestalter/-in Digital und Print FR Beratung und Planung • Mediengestalter/-in Digital und Print FR Gestaltung und Technik • Mediengestalter/-in Digital und Print FR Konzeption und Visualisierung • Mediengestalter/-in Flexografie 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Medienkaufmann/Medienkauffrau Digital und Print • Medientechnologe/Medientechnologin Druckverarbeitung • Mikrotechnologe/-in • Musikfachhändler/-in • Naturwerksteinmechaniker/-in • Oberflächenbeschichter/-in • Packmitteltechnologe/-in • Papiertechnologe/-in • Pelzveredler/-in • Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau • Pharmakant/-in • Physiklaborant/-in • Polsterer/Polsterin • Produktgestalter/-in - Textil • Produktionsfachkraft Chemie • Produktionsmechaniker/-in Textil • Produktionstechnologe/Produktionstechnologin • Produktprüfer/-in - Textil • Produktveredler/-in - Textil • Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau • Rohrleitungsbauer/-in • Sattler/-in FR Fahrzeugsattlerei 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Sattler/-in FR Feintäschner*ei • Sattler/-in FR Reitsport-sattlerei • Schädlingsbekämpfer/-in • Schifffahrtskaufmann/ Schifffahrtskauffrau • Schleifer/-in • Schuhfertiger/-in • Servicefachkraft für Dialog-marketing • Servicefahrer/-in • Servicekaufmann/Service-kauffrau im Luftverkehr • Servicekraft für Schutz und Sicherheit • Spezialtiefbauer/-in • Spielzeughersteller/-in • Sport- und Fitnesskauf-mann/Fitnesskauffrau • Sportfachmann/Sportkauf-frau • Stoffprüfer/-in (Chemie) Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden • Straßenwärter/-in • Tankwart/-in • Technische/-r Konfektionär/-in • Technische/-r Modellbauer/-in • Technische/-r Produktdesigner/-in 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe


Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Technische/-r Systemplaner/-in • Textillaborant/-in • Textil- und Modenäher/-in • Textil- und Modeschneider/-in • Thermometermacher/-in FR Thermometerblasen • Thermometermacher/-in FR Thermometerjustieren • Tiefbaufacharbeiter/-in (Industrie und Handel) • Tierpfleger/-in • Trockenbaumonteur/-in • Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau • Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik • Verfahrensmechaniker/-in für Brillenoptik • Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik • Verfahrensmechaniker/-in Glastechnik • Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie • Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie 	

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenstechnologe/-in Mühlen- und Getreide- wirtschaft FR Agrarlager, Müllerei • Verkäufer/-in • Wasserbauer/-in • Weintechnologe/-in • Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehfrau • Werkstoffprüfer/-in • Werkzeugmechaniker/-in • Zerspanungsmechani- ker/-in 	
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft für Abwasser- technik (im öffentlichen Dienst) • Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (im öffent- lichen Dienst) • Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (im öffentlichen Dienst) • Fachkraft für Wasserversor- gungstechnik (im öffentli- chen Dienst) 	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz Am Sportplatz 23 26506 Norden Telefon: 04931 947-0 E-Mail: pressestelle@nlwkn-dir.niedersachsen.de Homepage: https://www.nlwkn.niedersachsen.de</p>



Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe 	<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover Telefon: 0511 106-0 Telefax: 0511 106-2654 E-Mail: Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de Homepage: https://www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/hannover</p>
<ul style="list-style-type: none"> Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste 	<p>Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Waterloostraße 8 30169 Hannover Telefon: 0511 1267-0 Telefax: 0511 1267-202 E-Mail: information@gwlb.de Homepage: https://www.gwlb.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> Geomatiker/-in Vermessungstechniker/-in 	<p>IHK FOSA Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg Telefon: 0911 815060 Telefax: 0911 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de Homepage: www.ihk-fosa.de (Die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersächsischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover)</p> 

Industrie und Handel - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
	Industrie- und Handelskammer Hannover Schiffgraben 49 30175 Hannover Telefon: 0511 3107-0 Telefax: 0511 3107-333 E-Mail: info@hannover.ihk.de Homepage: www.hannover.ihk.de (Die IHK Hannover ist auch zuständig für die Anerkennungsverfahren im IHK-Bezirk Braunschweig)

Industrie und Handel - Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Bankfachwirt/-in • Berufspädagoge/-in • Bilanzbuchhalter/-in • Controller/-in • Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen • Fachberater/-in im Vertrieb • Fachkaufmann/Fachkauffrau für betriebliche Altersversorgung (IHK) • Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation • Fachkaufmann/Fachkauffrau für Büromanagement • Fachwirt/-in für Einkauf • Fachwirt/-in für Marketing 	IHK FOSA Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg Telefon: 0911 815060 Telefax: 0911 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de Homepage: www.ihk-fosa.de Industrie- und Handelskammer Hannover Schiffgraben 49 30175 Hannover Telefon: 0511 3107-0 Telefax: 0511 3107-333 E-Mail: info@hannover.ihk.de Homepage: www.hannover.ihk.de



Industrie und Handel - Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Fachwirt/-in für Finanzberatung • Fachwirt/-in für Güterverkehr und Logistik • Fachwirt/-in für Personenverkehr und Mobilität • Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen • Fachwirt/-in für Werbung und Kommunikation • Fachwirt/-in im Gastgewerbe • Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen • Fremdsprachenkorrespondent/-in • Handelsassistent/-in Einzelhandel • Handelsfachwirt/-in • Immobilienfachwirt/-in • Industriefachwirt/-in • Medienfachwirt/-in Print • Personalfachkaufmann/ Personalfachkauffrau • Technische/-r Betriebswirt/-in • Technische/-r Fachwirt/-in • Tourismusfachwirt/-in • Veranstaltungsfachwirt/-in • Wirtschaftsfachwirt/-in 	<p>(Die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersächsischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover) (Die IHK Hannover ist auch zuständig für die Anerkennungsverfahren im IHK-Bezirk Braunschweig)</p>

Industrie und Handel - Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Baumaschinenmeister/-in • Floristmeister/-in • Industriemeister/-in Chemie • Industriemeister/-in Elektrotechnik • Industriemeister/-in Kunststoff und Kautschuk • Industriemeister/-in Mechatronik • Industriemeister/-in Metall • Industriemeister/-in Papier- und Kunststoffverarbeitung • Industriemeister/-in Pharmazie • Industriemeister/-in Printmedien • Küchenmeister/-in • Logistikmeister/-in • Meister/-in für Schutz und Sicherheit • Meister/-in für Veranstaltungstechnik • Restaurantmeister/-in 	<p>IHK FOSA Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg Telefon: 0911 815060 Telefax: 0911 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de Homepage: www.ihk-fosa.de</p> <p>(Die IHK FOSA ist zuständig für alle niedersächsischen IHK-Bezirke mit Ausnahme der Bezirke Braunschweig und Hannover)</p> <p>Industrie- und Handelskammer Hannover Schiffgraben 49 30175 Hannover Telefon: 0511 3107-0 Telefax: 0511 3107-333 E-Mail: info@hannover.ihk.de Homepage: www.hannover.ihk.de</p> <p>(Die IHK Hannover ist auch zuständig für die Anerkennungsverfahren im IHK-Bezirk Braunschweig)</p>
<p>Meister/-in für Bäderbetriebe</p>	<p>Niedersächsische Landeschulbehörde Regionalabteilung Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover Telefon: 0511 106-0 Telefax: 0511 106-2654 E-Mail: Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de Homepage: https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/hannover</p>

Ingenieurberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> Ingenieur/-in Ingenieur/-in, beratende/-r 	<p>Ingenieurkammer Niedersachsen Hohenzollernstraße 52 30161 Hannover Telefon: 0511 39789-0 Telefax: 0511 39789-34 E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de Homepage: http://www.ingenieurkammer.de</p>
Markscheider/-in (anerkannte/-r)	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie An der Marktkirche 9 38678 Clausthal- Zellerfeld Telefon: 05323 9612-200 Telefax: 05323 9612-258 oder - 273 E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de Homepage: https://www.lbeg.niedersachsen.de</p>
Prüfingenieur/-in nach Straßenverkehrs-Zulas- sungs-Ordnung (STVZO), Anlage VIIIb	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 a 30453 Hannover Telefon: 0511 3034-01 Telefax: 0511 3034-2099 E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de Homepage: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sachverständige/-r (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahr-sachverständigen-gesetz (KfSachVG) Prüfer/-in (amtlich anerkannte/-r) nach Kraftfahr-sachverständigen-gesetz (KfSachVG) 	<p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Friedrichswall 1 30159 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-5770 E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de Homepage: http://www.mw.niedersachsen.de</p>

Landwirtschaft - Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkraft Agrarservice • Fischwirt/-in • Forstwirt/-in • Gärtner/-in • Hauswirtschafter/-in • Landwirt/-in • Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in • Milchtechnologe/ Milchtechnologin • Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in • Pferdewirt/-in • Revierjäger/-in • Tierwirt/-in 	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg Telefon: 0441 801-0 Telefax: 0441 801-180 E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de Homepage: http://www.lwk-niedersachsen.de</p>

Landwirtschaft - Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
Besamungsbeauftragte/-r	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg Telefon: 0441 801-0 Telefax: 0441 801-180 E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de Homepage: http://www.lwk-niedersachsen.de</p> 


Landwirtschaft - Fortbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
Zuchtleiter/-in	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2 30169 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-2382 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de Homepage: https://www.ml.niedersachsen.de

Landwirtschaft - Meisterberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Agrarservicemeister/-in • Fischwirtschaftsmeister/-in • Forstwirtschaftsmeister/-in • Gärtnermeister/-in • Hauswirtschaftsmeister/-in • Landwirtschaftsmeister/-in • Molkereimeister/-in • Milchwirtschaftliche/-r Labormeister/-in • Pferdewirtschaftsmeister/-in • Revierjagdmeister/-in • Tierwirtschaftsmeister/-in 	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg Telefon: 0441 801-0 Telefax: 0441 801-180 E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de Homepage: http://www.lwk-niedersachsen.de

Pädagogikberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Bewährungshelfer/-in • Heilpädagoge/Heilpädagogin (B.A.) (staatlich anerkannte/-r) • Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin (B.A.) (staatlich anerkannte/-er) • Sozialarbeiter/-in (B.A.) (staatlich anerkannte/-r) • Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (B.A.) (staatlich anerkannte/-r) 	<p>niedersächsische Hochschulen, die einen entsprechenden Studiengang anbieten</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Erzieher/-in (staatlich anerkannte/-r) • Heilpädagoge/Heilpädagogin (staatlich anerkannte/-r) • Sozialpädagogische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Heilerziehungspfleger/-in (staatlich anerkannte/-r) 	<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig Wilhelmstr. 62 - 69 38100 Braunschweig Telefon: 0531 484-0 Telefax: 0531 484-3436 E-Mail: Poststelle-BS@nlschb.niedersachsen.de Homepage: https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/braunschweig</p> 

Pädagogikberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
	<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover Telefon: 0511 106-0 Telefax: 0511 106-2654 E-Mail: Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de Homepage: https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/hannover</p> <p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Lüneburg Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg Telefon: 04131 15-0 Telefax: 04131 15-2910 E-Mail: Poststelle-LG@nlschb.niedersachsen.de Homepage: https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/luneburg</p> <p>Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück Mühlenschweg 8 49090 Osnabrück Telefon: 0541 314-01 Telefax: 0541 314-400 E-Mail: Poststelle-OS@nlschb.niedersachsen.de Homepage: https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/osnabrueck</p> 

Pädagogikberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
Lehrer/-in	Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-7450 E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de Homepage: https://www.mk.niedersachsen.de

Rechtsberufe - nichtakademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Inkassodienstleister/-in • Rentenberater/-in • Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht • Anbieter vorübergehender Rechtsdienstleistungen i. S. des § 15 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) 	Niedersächsische Präsidialamts- und Landgerichte
<ul style="list-style-type: none"> • Notarfachangestellte/-r • Notariatsfachwirt/-in • Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r • Rechtsanwaltsfachangestellte/-r • Rechtsfachwirt/-in (geprüfte/-r) • Patentanwaltsfachangestellte/-r 	Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Lessingplatz 1 38100 Braunschweig Telefon: 0531 12335-0 Telefax: 0531 12335-66 E-Mail: info@rak-braunschweig.de Homepage: http://www.rak-braunschweig.de

Rechtsberufe - akademisch

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Europäische/-r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (Eignungsprüfung nach EuRAG) 	<p>Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg Salzburger Straße 21-25 10825 Berlin-Schöneberg Telefon: 030 9013-0 Telefax: 030 9013-2000 E-Mail: poststelle@senjust.berlin.de Homepage: http://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/erkennung-auslaendischer-abschluesse/artikel.435583.php</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwalt/Rechtsanwältin • Richter/-in • Staatsanwalt/Staatsanwältin 	<p>Niedersächsisches Justizministerium Landesjustizprüfungsamt Fuhsestr. 30 29221 Celle Telefon: 05141 5939-105 Telefax: 05141 5939-270 E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de Homepage: https://www.mj.niedersachsen.de</p>

Steuerberufe und Wirtschaftsprüfer

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerberater/-in • Steuerfachangestellte/-r • Steuerfachwirt/-in 	Steuerberaterkammer Niedersachsen Adenauerallee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 28890-0 Telefax: 0511 2834032 E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de Homepage: https://www.stbk-niedersachsen.de
Wirtschaftsprüfer/-in	Wirtschaftsprüferkammer Rauchstraße 26 10787 Berlin Telefon: 030 726161-0 Telefax: 030 726161-212 E-Mail: kontakt@wpk.de Homepage: https://www.wpk.de

Schulische nicht reglementierte Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (staatlich geprüfte/-r) • Betriebswirt/-in (staatlich geprüfte/-r) • Biologisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Chemisch-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Elektro-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Gestalter/-in (staatlich geprüfte/-r) • Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Hauswirtschaftliche/-r Betriebsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r) • Informatiker/-in (staatlich geprüfte/-r) • Informationstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Kaufmännische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) 	<p>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB)</p> <p>Graurheindorfer Str. 157 53117 Bonn Postfach 2240 53012 Bonn Telefon: 0228 501-0 Telefax: 0228 501-777 E-Mail: zab@kmk.org und zab@kmk.org Homepage: https://www.kmk.org/zab.html</p>

Schulische nicht reglementierte Ausbildungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Kosmetiker/-in (staatlich geprüfte/-r) • Pflegeassistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Schichtführer/-in (staatlich geprüfte/-r) • Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Sozialassistent/-in (staatlich geprüfte/-r) Fachrichtung Persönliche Assistenz • Techniker/-in (staatlich geprüfte/-r) • Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in (staatlich geprüfte/-r) • Verkaufsleiter/-in (staatlich geprüfte/-r) • Wirtschaftler/-in (Fachschule Agrarwirtschaft) (staatlich geprüfte/-r) • Wirtschaftler/-in (Fachschule Hauswirtschaft) (staatlich geprüfte/-r) 	


Verwaltungsberufe

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung • Sozialversicherungsfachwirt/-in - Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung 	<p>Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon: 0511 829-0 Telefax: 0511 829-2635 E-Mail: info@drv-bsh.de Homepage: www.deutsche-rentenversicherung.de/BraunschweigHannover/de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassenfachwirt/-in • Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung • Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung • Sozialversicherungsfachangestellte/-r - Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung 	<p>AOK Niedersachsen Bildungs- und Tagungszentrum Bahnhofstr. 6 31157 Sarstedt Telefon: 05066 8010 Telefax: 0511 285-33-18000 E-Mail: Andreas.Baum@nds.aok.de Homepage: https://niedersachsen.aok.de</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Kommunalverwaltung • Verwaltungsfachangestellte/-r - Fachrichtung Landesverwaltung 	<p>Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. Wielandstraße 8 30169 Hannover Telefon: 0511 1609-0 Telefax: 0511 15537 E-Mail: info@nds-sti.de Homepage: https://www.nsi-hsvn.de</p>

Weitere Berufsfelder

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelchemiker/-in (staatlich geprüfte/-r) • Lebensmittelkontrolleur/-in 	<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2 30169 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-2382 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de Homepage: https://www.ml.niedersachsen.de</p>
Fahrlehrer/-in	alle niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
<ul style="list-style-type: none"> • Fachkundige/-r für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen • Fachkundige/-r für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung • Fachkundige/-r für Tätigkeiten mit Explosivstoffen 	<p>Staatliche Gewerbeaufsichtsämter in Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim bzw. Osnabrück</p>
Dolmetscher/-in	<p>Landgericht Hannover Volgersweg 65 30175 Hannover Telefon: 0511 347-2659 Telefax: 0511 347-3550 E-Mail: lgh-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de Homepage: https://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de/informationen_und_download/informationen_dolmetscher_und_uebersetzer/dolmetscherinnen-und-dolmetscher-sowie-uebersetzerinnen-und-uebersetzer-140293.html</p>

Weitere Berufsfelder

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
Übersetzer/-in	<p>Landgericht Hannover Volgersweg 65 30175 Hannover Telefon: 0511 347-2659 Telefax: 0511 347-3550 E-Mail: lgh-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de Homepage: https://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de/informationen_und_download/informationen_dolmetscher_und_uebersetzer/dolmetscherinnen-und-dolmetscher-sowie-uebersetzerinnen-und-uebersetzer-140293.html</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesietechnische/-r Assistent/-in • Operationstechnische/-r Assistent/-in 	<p>Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) Wegelystraße 3 10623 Berlin Telefon: 030 39801-0 Fax: 030 39801-3000 E-Mail: dkgmailto@dkggev.de Homepage: http://www.dkgev.de</p>
Heilpraktiker/-in	<p>Jeweils örtlich zuständige Gesundheitsämter Hinweis: Keine Anerkennungsverfahren möglich. Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit ist die bestandene Kenntnisprüfung (s. auch unter 8.6: Kenntnisprüfung)</p> 

Weitere Berufsfelder

Berufsbezeichnung	zuständige Anerkennungsstelle
Seeleute (Seeschifffahrt)	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Bernhard-Nocht-Straße 78 20359 Hamburg Ansprechpartner: Jörg Reimers Telefon: 040 3190-7126 E-Mail: joerg.reimers@bsh.de Markus Steenbock Telefon: 040 3190-7128 E-Mail: markus.steenbock@bsh.de Homepage: http://www.bsh.de
Immobilienmakler/-in	alle niedersächsischen IHK im jeweiligen Kammerbezirk

8.5 Ausgewählte Beispiele¹⁸

■ **Ärzte/Ärztinnen |
Zahnärzte/-Zahnärztinnen**

Der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA), Nobelring 4, 30627 Hannover ist u. a. für die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen zuständig. Zu den Aufgaben der Abt. 1 des NiZzA gehört die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Human- und Zahnmediziner/-innen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und in Niedersachsen ihren Beruf ausüben

wollen (Human- und Zahnmediziner/-innen, die in Niedersachsen studiert haben, mögen sich wegen der Erteilung der Approbation bitte an die Abt. 2 des NiZzA – Landesprüfungsamt – wenden).

Um in Deutschland als Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/Zahnärztin arbeiten zu dürfen, wird entweder die Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz – ZHG) oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) nach § 10 BÄO bzw. § 13 ZHG benötigt.

¹⁸ Die im Text zitierten Gesetze finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Grundlegende Voraussetzung ist der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildung.

Die BÄO bzw. das ZHG sind mit Wirkung zum 01.04.2012 durch Artikel 29 bzw. 33 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen u. a. dahingehend geändert worden, dass grundsätzlich alle Human- und Zahnmediziner/-innen die Approbation beantragen können. Für EU/EWR Abschlüsse gilt weiterhin das Verfahren der automatischen Anerkennung, d.h. eine Anerkennung erfolgt ohne Einzelfallprüfung. Allerdings muss bei ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildungen, die außerhalb der Europäischen Union/ des Europäischen Wirtschaftsraums/ der Schweiz absolviert worden sind, für die Erteilung der Approbation ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen werden. Wenn zwischen der von den Antragstellenden im Ausland absolvierten ärztlichen Ausbildung und dem deutschen Medizinstudium wesentliche Unterschiede bestehen, und nicht beispielsweise durch Berufserfahrung ausgeglichen sind, müssen die Antragsteller/-innen eine Prüfung bestehen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung ist die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nötig.

Im Gegensatz dazu genügt für eine Berufserlaubnis der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen bzw. zahn-

ärztlichen Ausbildung. Sollte erstmals eine Berufserlaubnis beantragt werden, könnte diese zunächst nur für maximal zwei Jahre erteilt werden. Über diesen Zeitraum hinaus darf eine Berufserlaubnis ausnahmsweise nur in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden. Die Erteilung oder Verlängerung aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur zulässig, wenn in dem Fachgebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wird. Zur Internetseite des NiZZA, auf der auch diverse Informationen und Vordrucke als Downloads eingestellt sind, gelangen Sie über: <http://www.nizza.niedersachsen.de>.

■ Apotheker/-innen

Die automatische Anerkennung für EU/EWR Abschlüsse von EU/EWR Staatsangehörigen gilt auch für Apotheker/Apothekerinnen. Für Personen, die nicht unter die Richtlinie fallen, wird nun geprüft, ob wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen und ob diese durch Berufserfahrung, egal ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können.

■ Gesundheits- und Pflegeberufe

Bei den bundesrechtlich geregelten nicht akademischen Gesundheitsberufen handelt es sich beispielsweise um folgende Berufe: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in,



Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Physiotherapeut/-in, Masseur/-in, med. Bademeister/-in, Diätassistent/-in, Ergotherapeut/-in, Logopäde/ Logopädin, Orthoptist/-in, Podologe/Podologin. Für diese reglementierten Berufe ergibt sich das Anerkennungsverfahren aus dem jeweiligen Berufsgesetz. Dort sind auch die möglichen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

■ *Handwerksberufe*

Die Handwerkskammern in Niedersachsen sind jeweils für ihren Bezirk für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse im Handwerk zuständig. Für die selbständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung ist eine Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 6, 7 Handwerksordnung) und für die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes der Anlage B zur Handwerksordnung ist die Eintragung in ein Verzeichnis (§§ 18, 19 Handwerksordnung), die jeweils bei

der Handwerkskammer geführt werden, erforderlich. Für EU/EWR Staatsangehörige besteht die Möglichkeit, die für die selbständige Handwerksausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für Berufe der Anlage A zur Handwerksordnung ausgenommen Nummern 33 – 37 unter den Voraussetzungen der EU/EWR-Handwerk-Verordnung nachzuweisen; im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr bestehen weitere Erleichterungen. Nähere Informationen erteilen die örtlich zuständigen Handwerkskammern.

■ *Ingenieur/-innen*

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIngG) für die Genehmigung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur/-in“ zuständig. Eine Umwandlung ausländischer Hochschulgrade in entsprechende deutsche akademische Grade findet nur noch für Spätaussiedler/-innen durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur statt (siehe Teil I, Kapitel 3). Für eine eventuelle

Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Listen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird geprüft, ob der vorgelegte Abschluss dem eines Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen entspricht.

■ *Rechtsberufe*

Die Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse, insbesondere die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung, erfolgt im Niedersächsischen Justizministerium durch das Landesjustizprüfungsamt. Eine Anerkennungsprüfung wird nur in Verbindung mit einem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei einem der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte (Braunschweig, Celle oder Oldenburg) durchgeführt.

1. Um in Deutschland einen reglementierten juristischen Beruf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) auszuüben, ist die „Befähigung zum Richteramt“ erforderlich. Diese Befähigung erwirbt gemäß § 5 Abs.1 Deutsches Richtergesetz (DRiG), wer in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Eine im Ausland absolvierte Ausbildung verleiht nicht die Befähigung zum Richteramt.

a) Für bestimmte Personengruppen (Spätaussiedler/-innen und Vertriebene, heimatlose Ausländer/-innen) gibt es besondere Regelungen. Eine Aner-

kennung „als der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertig“ scheidet allerdings von vornherein aus, weil dies die unmittelbare Berufsfähigkeit in den juristischen Berufen der Bundesrepublik Deutschland ohne vorherige Einarbeitung in das hier geltende Recht voraussetzt. Diese Befähigung vermitteln außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgelegte juristische Prüfungen jedoch nicht. Eine im Ausland abgelegte Prüfung kann daher nur als mit der ersten Prüfung gleichwertig anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit liegt vor, wenn das im Ausland absolvierte Studium nach Stoffangebot und Ausbildungsdauer, Ausbildungsintensität, Prüfungsumfang und Prüfungsanforderungen dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt beispielsweise ein in Russland oder der ehemaligen UdSSR erworbenes juristisches Diplom grundsätzlich nur dann, wenn es den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (pravovedenie) abschließt. Hierzu muss ein Diplom aufgrund eines fünfjährigen Tagespräsenzstudiums und einer Diplomarbeit zuerkannt worden sein. Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung ist im Niedersächsischen Justizministerium das Landesjustizprüfungsamt, Fuhsestr. 30, 29227 Celle, Telefon: 05141/5939-105, E-Mail: landesjustizpruefungsamt@mj.niedersachsen.de.

b) Sofern eine Person aufgrund ihrer juristischen Ausbildung bereits die

Berechtigung für den unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erworben hat, kann sie zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung im Sinne von § 16 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) bestanden hat. Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist das Gemeinsame Prüfungsamt Berlin-Brandenburg als Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg; nähere Informationen finden sich unter: <https://www.berlin.de/sen/justiz/>.

- c) Eine weitere Sonderregelung gibt es für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Norwegen, Island, Liechtenstein) oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts eröffnet. Diese Personen können gemäß § 112 a DRiG auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Ist eine derartige Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nach § 112 Abs. 3 DRiG nicht anzuwenden.

Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf andere Personen kommt nicht in Betracht, da es sich um Ausnahmenvorschriften handelt, die einer erweiternden Analogie nicht zugänglich sind.

Zuständig ist auch insoweit im Niedersächsischen Justizministerium das Landesjustizprüfungsamt, Fuhsestr. 30, 29227 Celle, Telefon: 05141 5939-105, E-Mail: landesjustizpruefungsamt@mj.niedersachsen.de.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen
Die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten obliegt gemäß § 3 Abs. 1 BRAO den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälden. Gewisse Rechtsdienstleistungen dürfen jedoch auch durch andere Personen erbracht werden:
 - a) Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind gemäß § 206 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates niederzulassen und Rechtsbesorgungen auf den Rechtsgebieten des Herkunftsstaates und des Völkerrechts zu erbringen. Entsprechende Anträge sind an die Rechtsanwaltskammern (RAK) zu stellen:

- RAK Braunschweig, Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig
 - RAK Celle, Bahnhofstraße 5, 29221 Celle
 - RAK Oldenburg, Staugraben 5, 26122 Oldenburg.
- b) Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht können gemäß § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz auch von Personen erbracht werden, die über eine besondere Sachkunde verfügen sowie persönlich geeignet und zuverlässig sind. Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit ist die vorherige Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister. Zuständig für die Prüfung der besonderen Sachkunde, der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie für die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister sind in Niedersachsen die Amtsgerichte Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie die Landgerichte Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.
- c) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung des Berufs als Inkassodienstleister/-in, Rentenberater/-in oder Erbringer von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht oder zur Ausübung eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen gemäß § 15 Rechts-

dienstleistungsgesetz diesen Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz registrierte Person (vgl. vorstehend Ziffer 2 b) vorübergehend und gelegentlich ausüben. Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit sind die vorherige Meldung durch den Rechtsdienstleister sowie eine vorübergehende Registrierung. Zuständig für die Entgegennahme der Meldung und die vorübergehende Registrierung sind im Bereich des Landes Niedersachsen die unter Ziffer 2 b genannten Gerichte und darüber hinaus die i. S. des § 19 Rechtsdienstleistungsgesetz zuständigen Behörden der anderen Bundesländer entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

■ *Steuerberater/-innen*

Die EU-Staatsangehörigkeit ist nicht mehr Voraussetzung für den Zugang zur verkürzten Steuerberaterprüfung (vgl. § 37 a Steuerberatungsgesetz). Für die Zulassung zur sogenannten Eignungsprüfung ist vielmehr das bisherige Berufsqualifikationsniveau von Bedeutung. Insbesondere muss dies in einem anderen Mitgliedstaat der EU/Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz zur selbständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigen. Nach der bestandenen Prüfung muss man „bestellt“ (zugelassen) werden, bevor man als Steuerberater/-in tätig werden darf (vgl. § 40 Steuerberatungsgesetz). Bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen sind entsprechende Formulare für den „An-

trag auf Bestellung als Steuerberater/-in“ erhältlich.

■ *Wirtschaftsprüfer/-innen*

Die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer/-innen durch. Die Kammer entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer/-in gemäß §§ 131g ff. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) erfüllt sind oder ob die Möglichkeit einer Teilnahme am „regulären“ Wirtschaftsprüfungsexamen besteht. Die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Prüfungen ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/-in, die erst zur Wahrnehmung der gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben für Wirtschaftsprüfer/-innen berechtigt.

8.6 Glossar

■ *Vorbemerkungen*

Das nachfolgende Glossar soll das Verständnis des Leitfadens erleichtern und auf einige Besonderheiten des deutschen Bildungssystems sowie auf Stellen im Integrationsbereich aufmerksam machen. Ein mehrsprachiges Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie im Internet unter: <https://www.bildungsserver.de/Glossare-zum-Bildungswesen-2142-de.html#sectionTitel/D1>. Eine ausführliche Darstellung des Bildungssystems in Deutschland bietet auch Eurypedia - Die Informationsdatenbank zu den Bildungssystemen in Europa: <https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/>

mwikis/eurydice/index.php/Germany:Overview. Über das Schulwesen in Niedersachsen informiert der Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums, der von der Homepage des Ministeriums heruntergeladen werden kann: <https://www.mk.niedersachsen.de>.

■ *Abendschule/Abendgymnasium/Abendhauptschule/Abendrealschule*

Einrichtung des zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss erwerben bzw. nachholen können.

■ *Abitur/Allgemeine Hochschulreife/Hochschulzugangsberechtigung*

Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss und berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule o.ä.). Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung.

■ *Akademische Berufe*

Berufe, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem nach der Studienordnung vorgesehenen Abschluss enden.

■ *Akademisches Auslandsamt (AAA)/Hochschulbüro für Internationales*

Das Akademische Auslandsamt ist an Universitäten die Stelle für alle Fragen eines Studienaufenthalts im Ausland, diesbezüglicher Stipendien, der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungs-

gebnisse) nach der Rückkehr sowie für ausländische Studenten für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule (vgl. Teil I, Kapitel 4).

■ *ALBuM*

Die Koordinationsstelle „ALBuM, Arbeiten – Lernen – Beraten mit und für Menschen mit Migrationshintergrund“ der Landeshauptstadt Hannover bietet u.a. berufsbezogene Sprachkurse für Zuwanderer an: <https://www.album-hannover.de>.

■ *Allgemeine Weiterbildung*

Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Oftmals sind berufliche und allgemeine Weiterbildung miteinander zu verzahnen.

■ *AMFN e.V.*

Der eingetragene Verein AMFN, die Arbeitsgemeinschaft von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen in Niedersachsen, befasst sich u.a. mit dem Bereich Migration und Arbeit: <http://www.amfn.de>.

■ *Amtliche Beglaubigung*

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit zum Beispiel der Fotokopie eines Zeugnisses. Sie kann in Niedersachsen u. a. in den Bürgerbüros, bei einer Notarin oder einem Notar gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notarinnen/ Notare amtliche Beglaubigungen

erteilen. Ausländische Urkunden können nur sehr eingeschränkt beglaubigt werden. Die Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen – in Form von beglaubigten Übersetzungen.

■ *anabin*

In der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) finden Sie für eine Vielzahl von ausländischen Staaten eine umfassende Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade. Ziel von anabin ist es, u.a. den zuständigen Ministerien der Länder, den Hochschulen, anderen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit Informationen über ausländische Bildungssysteme und deren Abschlüsse zur Verfügung zu stellen: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>.

■ *Anerkannte Ausbildungsberufe*

Durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelte Berufsausbildung im Rahmen des Dualen Systems. Zurzeit bestehen rund 350 anerkannte Ausbildungsberufe. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die in Niedersachsen anerkannten Ausbildungsberufe können im Internet unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de> aufgerufen werden. Unter <https://www.bibb.de> erhalten Sie umfangreiche Informationen zu

den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

■ *Asylberechtigte*

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die als asylberechtigt nach Art. 16 a Grundgesetz (GG) anerkannt worden sind.

■ *Außerbetriebliche Ausbildung*

Die außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen. Gemeinnützige außerbetriebliche Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

■ *Beglaubigte Übersetzung*

Oftmals müssen ausländische Dokumente für amtliche Zwecke wie die Anerkennung von Abschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern, bzw. Übersetzerinnen angefertigt werden, die hierzu bestellt, ermächtigt sowie be- bzw. vereidigt sind. Informationen über eine Aufstellung der beeidigten Dolmetscher/ Dolmetscherinnen und Übersetzer/Übersetzerinnen in Niedersachsen sind unter: <http://bdue.de/der-bdue/> zu erhalten.

■ *Berufliche Weiterbildung*

Berufliche Weiterbildung dient dazu, vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder zu ergänzen. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und Qualifikationen.

Ausnahmen können Umschulungen sein, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme angeboten werden. Eine berufliche Weiterbildung ist üblicherweise erst nach einem Berufsabschluss und (längerer) Berufstätigkeit möglich.

■ *Berufsinformationszentrum (BIZ)*

Das BIZ gibt es in jeder Agentur für Arbeit. Hier können Informationen über die Berufe und deren Ausbildung abgefragt werden: <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsinformationszentrum-biz>.

■ *Betriebliche Ausbildung*

Siehe Duale Berufsausbildung.

■ *Bildungsinländer*

Bildungsinländer sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie Deutschen gleichgestellt. Als Bildungsinländer werden auch jene Ausländer behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

■ *Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.*

Der Bildungsverein bietet Erwachsenenbildung im Großraum Hannover an. Zum Angebot gehören auch Deutschkurse (Deutsch als Fremdsprache) sowie Integrationskurse, um die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten durch entsprechende Bildungsangebote zu fördern: <https://bildungsverein.de>.

■ *Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.*

Die Weiterbildungseinrichtung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V. unterstützt mit Hilfe von vielfältigen Bildungsangeboten und -projekten Arbeitslose, Arbeitnehmer/-innen, Jugendliche und Auszubildende bei der Erreichung ihrer individuellen Bildungsziele sowie bei ihrer Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Die Landesgeschäftsstelle der Bildungsvereinigung ist in Hannover ansässig. Weitere Geschäftsstellen befinden sich in Oldenburg und Osnabrück (Region Nord), Hameln, Hannover, Lüneburg, Nienburg, Rinteln und Stadthagen (Region Mitte), Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg (Region Ost), Göttingen, Hann. Münden, Uder, Heiligenstadt, Holzminden (Region Süd): <http://www.arbeitundleben-nds.de>.

■ *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg ist zuständig für die drei Aufgabenbereiche: Migration, Integration und Asyl. Neben vielen wichtigen Informationen zu diesen Bereichen sowie zum Europäischen Migrationsnetzwerk und zur Deutschen Islam Konferenz, stehen auch zahlreiche Publikationen zum Download zur Verfügung: <http://www.bamf.de>.

■ *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)*

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schüler/-in-

nen und Studierenden. Das Kürzel BAföG wird umgangssprachlich synonym auch für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Studierende gewährt. Nähere Informationen sind im Internet unter: <https://www.bafög.de/> erhältlich.

■ *Curriculum Vitae*

Siehe tabellarischer Lebenslauf.

■ *Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) e.V.*

Der DAAD e.V. ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen: <https://www.daad.de>.

■ *Duale Berufsausbildung*

Mit Dualer Ausbildung wird das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland, Österreich und der Schweiz bezeichnet. Es ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird den Auszubildenden in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt in der Regel die Berufsschule.

■ *Erwachsenenbildung*

Siehe Weiterbildung.

■ *Externenprüfung*

Die Externenprüfung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Berufsausbildung. Voraussetzung dafür sind

mehrere Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

■ *Fachhochschule*

Eine Fachhochschule bzw. in der internationalen Bezeichnung eine University of Applied Sciences (Hochschule für angewandte Wissenschaften) bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Grundlage an. Das Angebot der Fachhochschulen ist breit gefächert und in natur-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge aufgeteilt.

■ *Fachhochschulreife*

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss. Das Zeugnis berechtigt zu einem Studium an einer Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Universität. Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch (schulischer Teil der Fachhochschulreife) und der Ableistung einer berufspraktischen Zeit (berufspraktischer Teil der Fachhochschulreife) durch den Besuch der Fachoberschule oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben.

■ *Fachkräfteinitiative Niedersachsen*

Die Niedersächsische Landesregierung hat gemeinsam mit den Arbeitgeberverbän-

den, den Gewerkschaften, den Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen (RD NSB) der Bundesagentur für Arbeit (BA), den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren gesellschaftlichen Gruppen im Jahr 2014 die Vereinbarung zur Fachkräftesicherung geschlossen und die Fachkräfteinitiative Niedersachsen ins Leben gerufen.

Jährlich legen alle Partner die Schwerpunkte der Arbeit für das kommende Jahr fest. Aktuelle Schwerpunkte sind insbesondere die Mobilisierung des inländischen Erwerbspersonenpotentials, die gesteuerte und qualifizierte Zuwanderung sowie die Arbeitsmarktintegration aller Gruppen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und die Erweiterung von Bildungspotentialen.

<http://www.fachkraefteinitiative.niedersachsen.de>.

■ *Feststellungsprüfung*

Abschlussprüfung des zweisemestrigen Studienkollegs für Studienbewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerber/-innen in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen. Im Fach Deutsch müssen die Bewerberinnen und Bewerber je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2+ bis C 1 nachweisen.

■ *Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*

Der Flüchtlingsrat ist ein Zusammenschluss von Flüchtlingsinitiativen, Gewerkschaften, Kirchengemeinden

und Einzelpersonen. Er berät Flüchtlinge und Unterstützer/-innen, leistet Öffentlichkeitsarbeit zu flüchtlingsrelevanten Themen und vertritt auf Landesebene die Interessen der Flüchtlinge. Genauere Informationen zum Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. finden Sie unter: <https://www.nds-fluerat.org>.

■ *Fortbildung*

Siehe berufliche Weiterbildung.

■ *Führungszeugnis*

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Ein Führungszeugnis wird im Allgemeinen benötigt, wenn man einem künftigen Arbeitgeber nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist. Das Führungszeugnis muss man selbst bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Weitere Informationen zum polizeilichen Führungszeugnis unter: <https://www.bundesjustizamt.de>.

■ *Garantiefonds Hochschule*

Der Garantiefonds Hochschule der Bundesregierung dient der sprachlichen, schulischen, beruflichen und der damit in Verbindung stehenden gesellschaftlichen Eingliederung von Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten und jüdischen Immigranten sowie sogenannten GFK-Flüchtlingen nach § 60(1)

AufenthG und mit Aufenthaltstitel nach § 25(2) AufenthG. Die Antragstellerin/der Antragsteller darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

■ *Gesamtschule*

Die Gesamtschule in Deutschland ist eine weiterführende Schule, die nach der Grundschule besucht werden kann. Sie stellt in mehreren Bundesländern, darunter auch in Niedersachsen, eine Alternative zum dreigliedrigen Schulsystem mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie zur Oberschule dar.

■ *Gleichwertigkeit*

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen funktionaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und formaler Gleichwertigkeit unterschieden.

- **Formale Gleichwertigkeit**
Die Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, was die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.
- **Funktionale Gleichwertigkeit**
Die Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, was Antragstellende mit ihrem Abschluss im Herkunftsland tun dürfen. Funktionale Gleichwertigkeit liegt immer dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit berechtigt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.
- **Materielle Gleichwertigkeit**

Bei der Prüfung der materiellen Gleichwertigkeit werden die jeweiligen Ausbildungsinhalte miteinander verglichen.

■ *Hauptschule*

Die Hauptschule ist eine weiterführende Schule. Sie umfasst in der Regel die Klassenstufen 5 bis 9 bzw. 10 im Bereich der Sekundarstufe I und wird mit dem Hauptschulabschluss abgeschlossen. Der Unterricht der Hauptschule stellt auf die Berufsreife der Schülerinnen und Schüler ab. Der Hauptschulabschluss berechtigt zum Beginn einer Ausbildung, zu einem höher qualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die Sekundarstufe II am Gymnasium oder einer Gesamtschule.

■ *Hochschulbüro für Internationales*

Siehe Akademisches Auslandsamt.

■ *Hochschule*

„Hochschule“ ist eine umfassende Bezeichnung für Bildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). § 2 des NHG listet die niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung auf.

■ *Hochschulzugangsberechtigung*

Siehe Abitur/Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife.

■ *Integration durch Qualifizierung (IQ)*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in 2005 das bundesweite Netzwerk „Integration durch

Qualifizierung“ (IQ) gegründet, um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu stärken. Die entwickelten Instrumente, Handlungsempfehlungen, Beratungs- und Qualifizierungskonzepte werden in flächendeckende Regelangebote umgesetzt. Hierzu sind seit 2011 im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) 16 Landesnetzwerke gegründet worden. Diese setzen die erstellten Maßnahmen um und vernetzen sich mit den weiteren Arbeitsmarktakteuren. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA). Fünf IQ-Fachstellen unterstützen als Experten für einzelne Handlungsfelder die Landesnetzwerke. Weitere Informationen: <http://www.netzwerk-iq.de>
<http://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke/niedersachsen.html>
<http://www.migrationsportal.de>.

■ *Kammern*

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind, Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen und als Interessenvertretung ihrer Mitglieder fungieren.

■ *Kargah e.V.*

Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit. Die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge ist in Hannover ansässig und bietet u.a. Maßnahmen zur

beruflichen und sprachlichen Qualifizierung an: <http://www.kargah.de>.

■ *Kenntnisprüfung*

Manche Berufe dürfen nach dem Gesetz nur nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung ausgeübt werden, so müssen zum Beispiel Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen zunächst beim Gesundheitsamt eine Kenntnisprüfung absolvieren, bevor sie praktizieren dürfen. Aber auch Prüfungen von zum Beispiel Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

■ *Kolleg*

Einrichtung des zweiten Bildungswegs an dem Erwachsene im Vollzeitunterricht die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben können.

■ *Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen*

Die Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) ist ein Programm zur Förderung der landesweiten Zusammenarbeit und Vernetzung von Integrationsangeboten. Die KMN stellt mit ihren zehn Regionalverbänden ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsnetzwerk für Migrantinnen und Migranten dar. Mit der KMN verfügt Niedersachsen über ein in der Bundesrepublik einmaliges Netzwerk für den Migrations- und Teilhabeprozess für Zugewanderte. Umfangreiche Informationen unter: http://www.ms.niedersachsen.de/themen/integration/integrationspolitik_und_beratungsangebote/integration-foerden---vielfalt-gestalten-95623.html.

■ *Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen*

Die Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen. Sie bietet zahlreiche Informationen rund um das Thema Studium an niedersächsischen Universitäten und Hochschulen an: <https://www.studieren-in-niedersachsen.de>.

■ *Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe*

Die Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe sind bei Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie bei der Stadt Göttingen eingerichtet. Sie sollen auf lokaler Ebene zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beitragen. Dazu gehört, es kommunale Integrationsaufgaben zu bündeln und zu koordinieren, Netzwerkstrukturen aufzubauen und zu intensivieren sowie die interkulturelle Öffnung der Kommunalverwaltung voranzubringen. Die Koordinierungsstellen werden über eine entsprechende Richtlinie des Landes Niedersachsen gefördert. Näheres unter: http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/migration_und_teilhabe/koordinierungsstellen_migration_und_teilhabe/koordinierungsstellen-fuer-migration-und-teilhabe-125282.html.

■ *Kulturhoheit der Länder*

Als Kulturhoheit der Länder wird die pri-

märe Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur bezeichnet. Diese umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Schul- und Hochschulwesen, aber auch Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst. Auch aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es in Deutschland oftmals keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Schul- und Hochschulgesetze), die die Anerkennung von Abschlüssen, Fristen, die Höhe von Gebühren (zum Beispiel Studiengebühren) usw. verbindlich vorschreiben.

■ *Namens(-änderungs)-urkunde*

Wer durch Heirat, Scheidung oder durch andere Gründe (zum Beispiel Namensänderung) den Namen geändert hat, benötigt hierüber eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Dadurch können Dokumente wie Zeugnisse, die noch auf den alten Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das Standesamt am jeweiligen Wohnort für die Ausstellung einer solchen Urkunde zuständig.

■ *NBank*

Die NBank in Hannover informiert und berät umfassend über die vielfältigen Fördermöglichkeiten von Integrationsprojekten, wie zum Beispiel den Europäischen Sozialfonds (ESF): <http://www.nbank.de>.

■ *Niedersächsischer Bildungsserver (NIBIS)*

Der Niedersächsische Bildungsserver (NIBIS) umfasst neben Informationen

zur interkulturellen Bildung, zur Hochbegabtenförderung sowie zum Projekt „Bewegte Schule“ zahlreiche weitere Informationen zum Bereich allgemeine und berufliche Bildung in Niedersachsen: <http://www.nibis.ni.schule.de>.

■ *Oberschule*

Die Schulform Oberschule ergänzt das Schulangebot von Hauptschule, Realschule und Gesamtschule in Niedersachsen.

■ *Perspektive Berufsabschluss*

Das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) umfasst die zwei Förderinitiativen „Regionales Übergangsmanagement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“. Mit dem Programm „Perspektive Berufsabschluss“ möchte das BMBF den Anteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne beruflichen Abschluss verringern: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de>.

■ *Planet Beruf*

Die Internetseite <http://www.planet-beruf.de/schuelerinnen> informiert Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte über alle Themen rund um Berufswahl, Bewerbung und Ausbildung.

■ *Primarstufe*

Der Primarbereich beginnt in Deutschland mit der Pflichtschule. Zu diesem Bereich gehören die Klassen 1 bis 4. In der Regel besuchen Kinder von sechs bis zehn Jahren gemeinsam die Pflichtschule. Zu dem

Primarbereich der deutschen Schulsysteme gehören die Grundschulen. Außer der Grundschule umfasst die Primarstufe auch sonderpädagogische Einrichtungen.

■ *Realschule*

Die Realschule ist eine allgemeinbildende weiterführende Schule; sie umfasst die Klassen 5 bzw. 7 bis 10 der Sekundarstufe I und wird mit der Mittleren Reife abgeschlossen. Der Unterricht der Realschule zielt auf die Vermittlung einer erweiterten Grundbildung. Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) berechtigt zur Aufnahme der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn (Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt) oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. von Fachoberschulen, des Gymnasiums oder der Gesamtschule.

■ *Reglementierte Berufe*

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung bzw. das Führen einer bestimmten Berufsbezeichnung in diesem Zusammenhang durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Ohne diese Qualifikationen darf er in Deutschland nicht ausgeübt werden.

■ *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration*

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ist ein unabhängiges, wissenschaftliches Gremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung

nimmt und berät. Zentrale Aufgaben des Sachverständigenrats sind Bestandsaufnahmen, Entwicklungsanalysen, kritische Politikbegleitung und die Information der Öffentlichkeit in den Bereichen Integration und Migration. Der Sachverständigenrat wurde von der Stiftung Mercator und der Volkswagen-Stiftung initiiert. Neben diesen beiden Stiftungen gehören dem Rat die Bertelsmann Stiftung, die Freudenberg Stiftung, die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die Körber-Stiftung, die Vodafone Stiftung und die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius an: <https://www.svr-migration.de>.

■ *Schulpflicht*

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder, ab einem bestimmten Alter eine Schule zu besuchen. In Deutschland beginnt die Schulpflicht für alle Kinder grundsätzlich am 1. August des Jahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollendet haben.

■ *Sekundarstufe I*

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen bis zur Klasse 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Klassische Schulen der Sekundarstufe I sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium bis zur Klasse 10. Heute zählen die Gesamtschulen (bis zur Klasse 10) ebenso dazu wie alle neu geschaffenen Schulformen, wie zum Beispiel die Oberschule.

■ *Sekundarstufe II*

Die Sekundarstufe II umfasst an allgemeinbildenden Schulformen die

Jahrgänge der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und schließt mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab. Frühestens nach Abschluss des ersten Jahres der Qualifikationsphase kann die Teilberechtigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben werden; die Zuerkennung der Fachhochschulreife bedarf zusätzlich eines fachpraktischen Nachweises (vgl. <https://www.mk-niedersachsen.de>). Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungsgänge und alle beruflichen Schulformen einschließlich des Beruflichen Gymnasiums mit dem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife nach dem 13. Schuljahrgang (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Jahrgängen 12 und 13). Ausgenommen sind Technikerschulen und Abendschulen.

■ *Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler*

Als Aussiedler bezeichnete man im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bis zum 31. Dezember 1992 deutschstämmige Minderheiten, die teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nach Deutschland migrieren wollten. Seit dem 1. Januar 1993 werden alle deutschstämmigen Immigranten/-innen als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bezeichnet.

■ *Stiftung für Hochschulzulassung*

Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) mit Sitz in Dortmund hat die Aufgabe, die Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in staatlicher Verantwort-

ung im zentralen Vergabeverfahren zu vergeben. Die SfH vergibt derzeit im Zentralen Vergabeverfahren die Studienplätze in den Studiengängen: Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Tiermedizin und Zahnmedizin. Darüber hinaus führt sie die Studienplatzvergabe in den Studiengängen durch, die am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teilnehmen. Nähere Informationen sind unter: <http://www.hochschulstart.de> erhältlich.

■ *Stipendium*

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten oder Jungwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben, die eine Begabtenförderung betreibt.

■ *Tabellarischer Lebenslauf/Curriculum Vitae*

Der Lebenslauf, auch Curriculum Vitae genannt, ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn. Er wird in den meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und chronologisch gegliedert. Ein Lebenslauf besteht meist aus einem Porträtfoto, persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie -ort), Schulbesuche, Studium und Bildungsabschlüsse, Weiterbildung, zusätzliche, berufliche Qualifikationen, bisherige Berufserfahrungen, sonstige Qualifikationen sowie besondere Kenntnisse (EDV, Sprachen, Führerschein).

■ *Tertiärer Bildungsbereich*

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf eine allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife auf höher qualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind Hochschulen.

■ *Universität*

Universitäten sind wissenschaftliche Hochschulen, die die Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten, in systematischer Ordnung lehren sowie Bildungsinhalte und Berufsqualifikationen mit den jeweils höchsten Ansprüchen ihres Geltungsbereichs ihren Studentinnen und Studenten vermitteln sollen.

■ *Vereidigte Dolmetscherinnen/Dolmetscher, Übersetzerinnen/Übersetzer*

Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen müssen sich vereidigen lassen bzw. ermächtigt werden, wenn sie für Behörden arbeiten wollen. Für die Arbeit vor Gericht werden Dolmetscher/-innen dagegen vor Gericht ad hoc beeidigt. Das kann unter Berufung auf den allgemein geleisteten Eid erfolgen (§189 Gerichtsverfassungsgesetz/GVG). Allgemeine Informationen hierzu finden sich unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>.

In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnisse, Heiratsurkunden etc. nur anerkannt, wenn sie durch einen ermächtigten Übersetzer bzw. eine ermächtigte Übersetzerin erfolgt sind, oder wenn die Richtigkeit und

Vollständigkeit der Übersetzungen von einer oder einem allgemein ermächtigten Übersetzer/-in bescheinigt wurde. Eine Liste der beeidigten Dolmetscher/Dolmetscherinnen und Übersetzer/Übersetzerinnen in Niedersachsen findet sich unter: <http://bdue.de/der-bdue>.

■ *Volkshochschule*

Einrichtung der Erwachsenenbildung, mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot. Weitere Informationen sind unter <http://www.vhs-nds.de> zu finden.

■ *Weiterführende Schule*

Weiterführende Schulen sind Schulen, die nach der Grundschulzeit besucht werden.

■ *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit*

Die ZAV der Bundesagentur für Arbeit bietet für Migrantinnen und Migranten mit akademischem Abschluss Beratung und Unterstützung bei der Beantragung einer Anerkennung. Darüber hinaus sind bei der ZAV Informationen über Arbeit, Ausbildung und Studium in Europa zu bekommen. Es finden sich dort Hinweise auf Anerkennungsverfahren und Zeugnisbewertungen, Unterstützung bei der Recherche der für die Anerkennung bzw. Bewertung zuständigen Stellen über <http://anabin.kmk.org/anabin.html> bzw. <http://berufliche-erkennung.de> sowie Recherchemöglichkeiten für Vorbereitungskurse auf Prüfungen bzw. Anpassungsqualifizierungen und nach dafür erforderlichen Voraussetzungen,

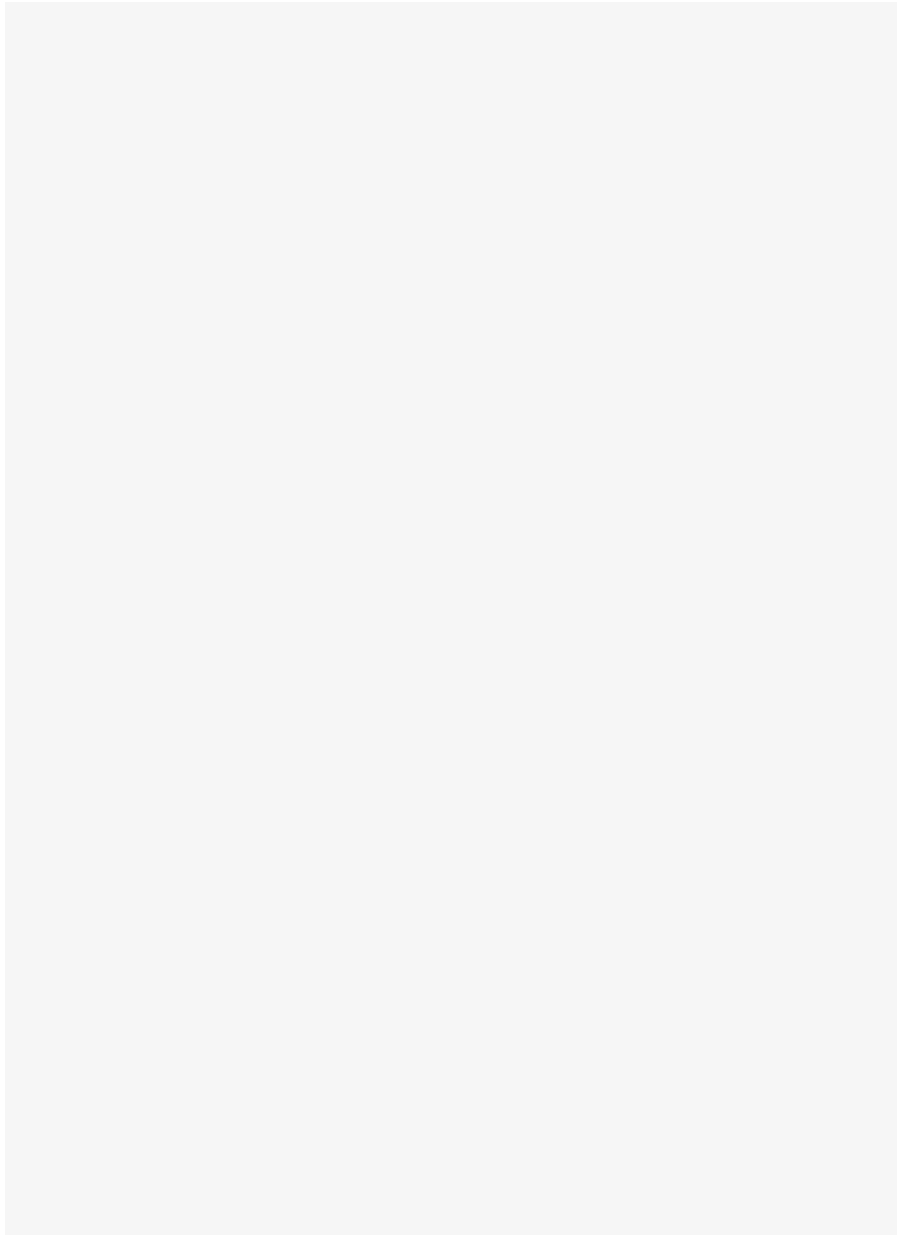
wie zum Beispiel bei Kammern und Hochschulen. Es kann Kontakt mit einem Berater, bzw. einer Beraterin der ZAV und mit der zuständigen Anerkennungs- bzw. Bewertungsstelle (<http://anabin.kmk.org/service/kontakt.html>) aufgenommen werden. E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de. Homepage: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeiten-im-ausland>.

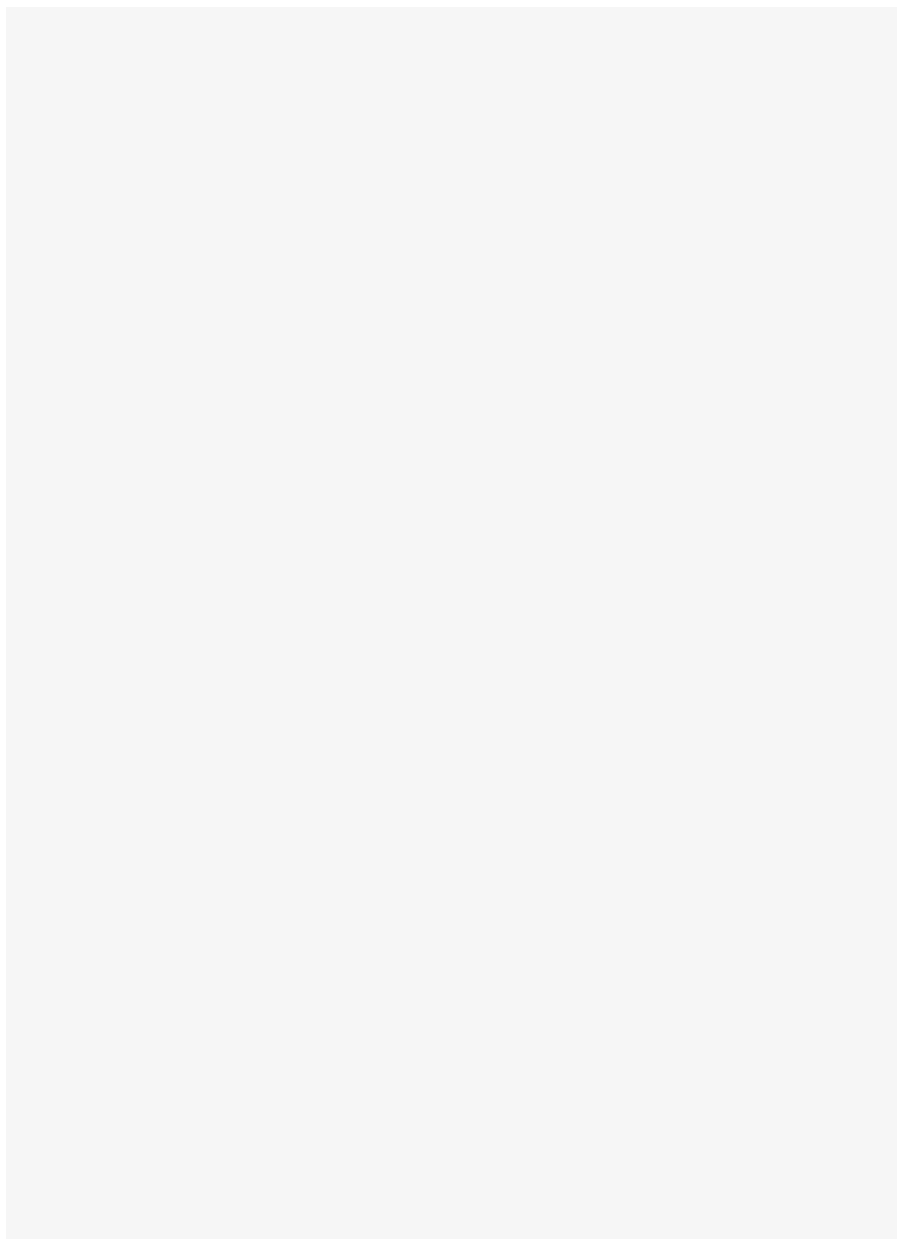
■ *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)*

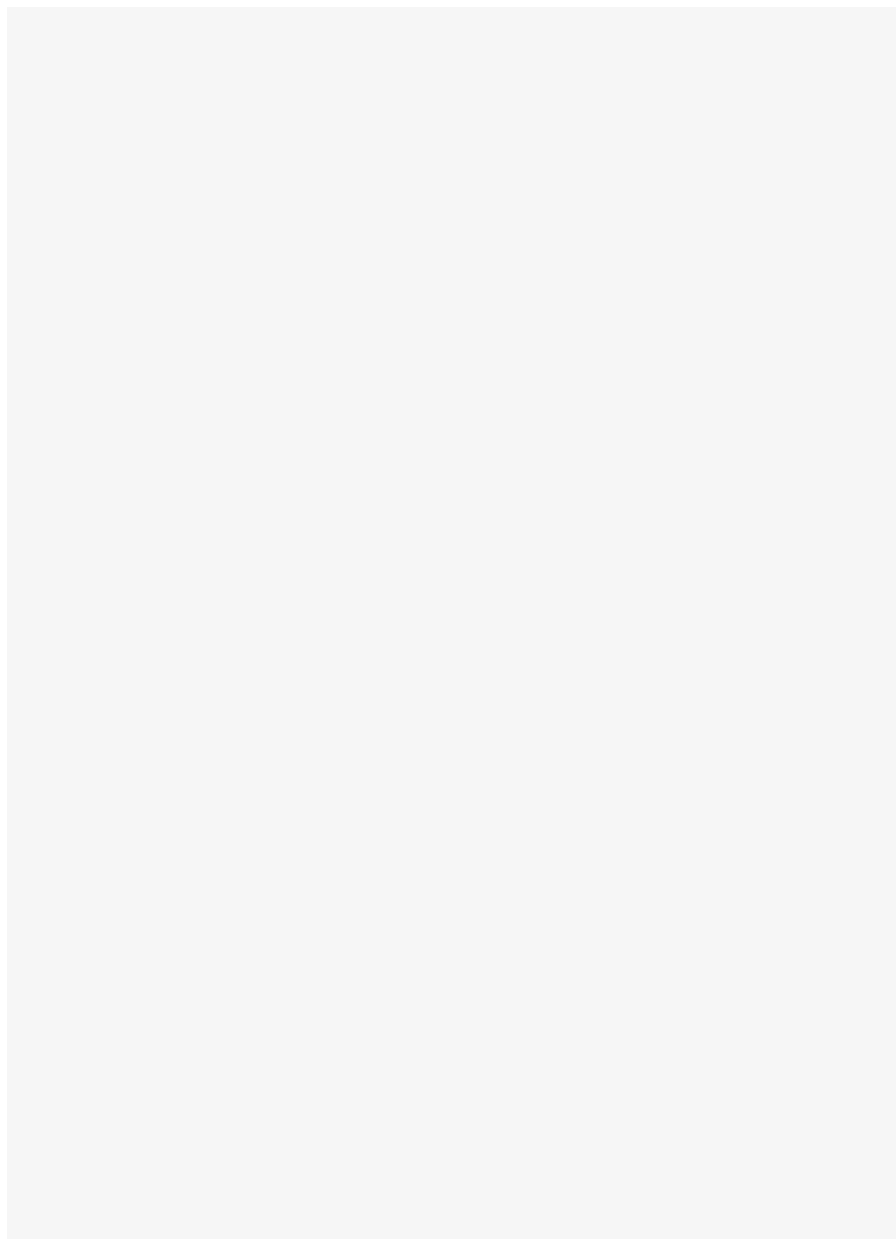
Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer schulischer, beruflicher und akademischer Qualifikationen in Deutschland. Für Inhaberinnen/Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab>.


■ *Zweiter Bildungsweg*

Als Zweiten Bildungsweg bezeichnet man die Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bieten. Institutionen wie Abendschulen, Volkshochschulen, Kollegs oder Fernschulen bereiten auf so genannte „externe Abschlüsse“ vor oder prüfen diese intern. Weitere Informationen zum deutschen Bildungssystem finden sich unter: <https://www.bmbf.de>.









Orientierungsleitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul-, Hochschul- und Berufsabschlüsse in Niedersachsen